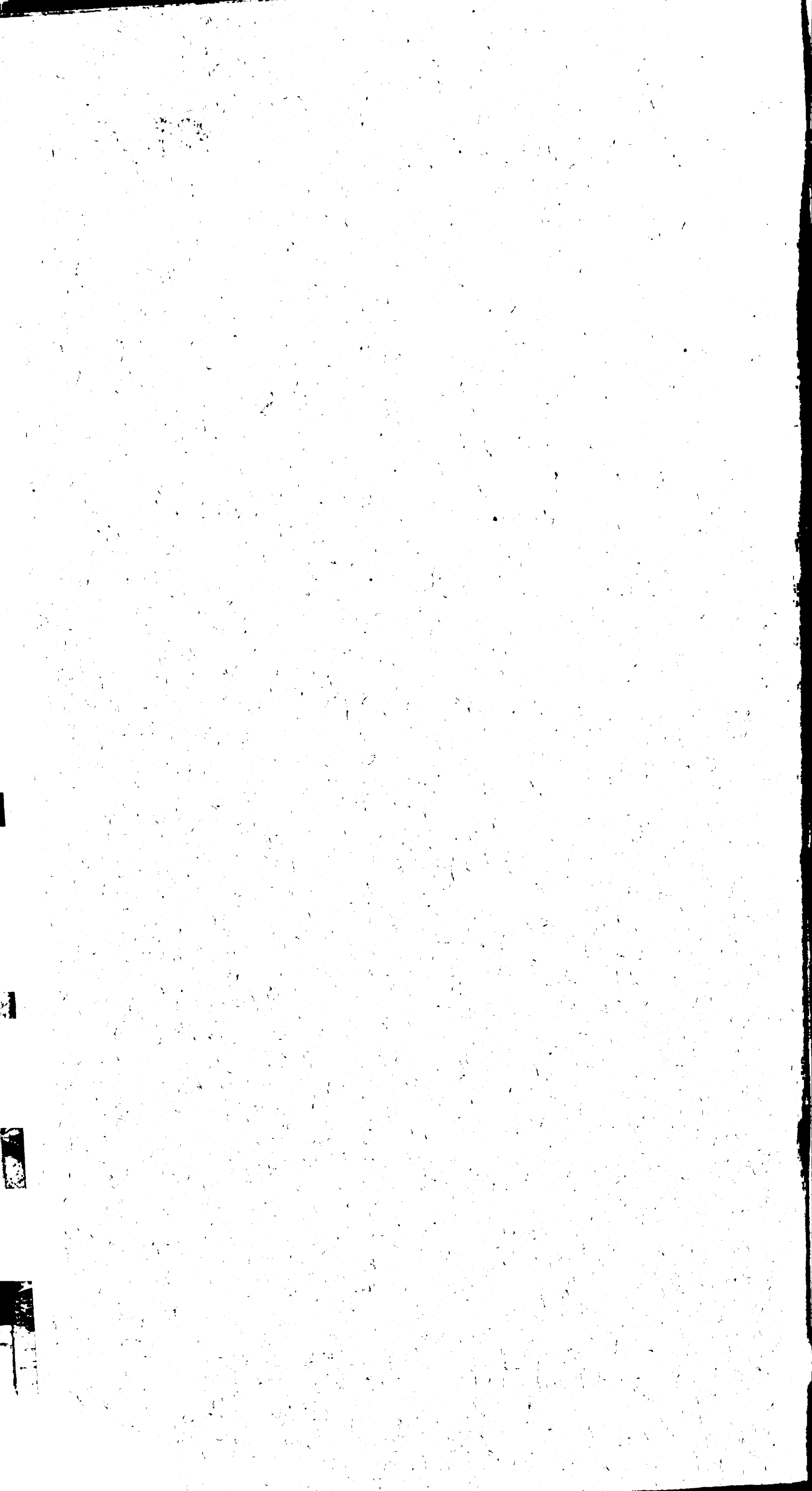



Poelitz
Staatsrechtlichen .... Charakter des
Sachsen-Altenburg.
1831.
Library University of Michigan





Andeutungen

über den

staatsrechtlichen und politischen Charakter

des

Grundgesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831;

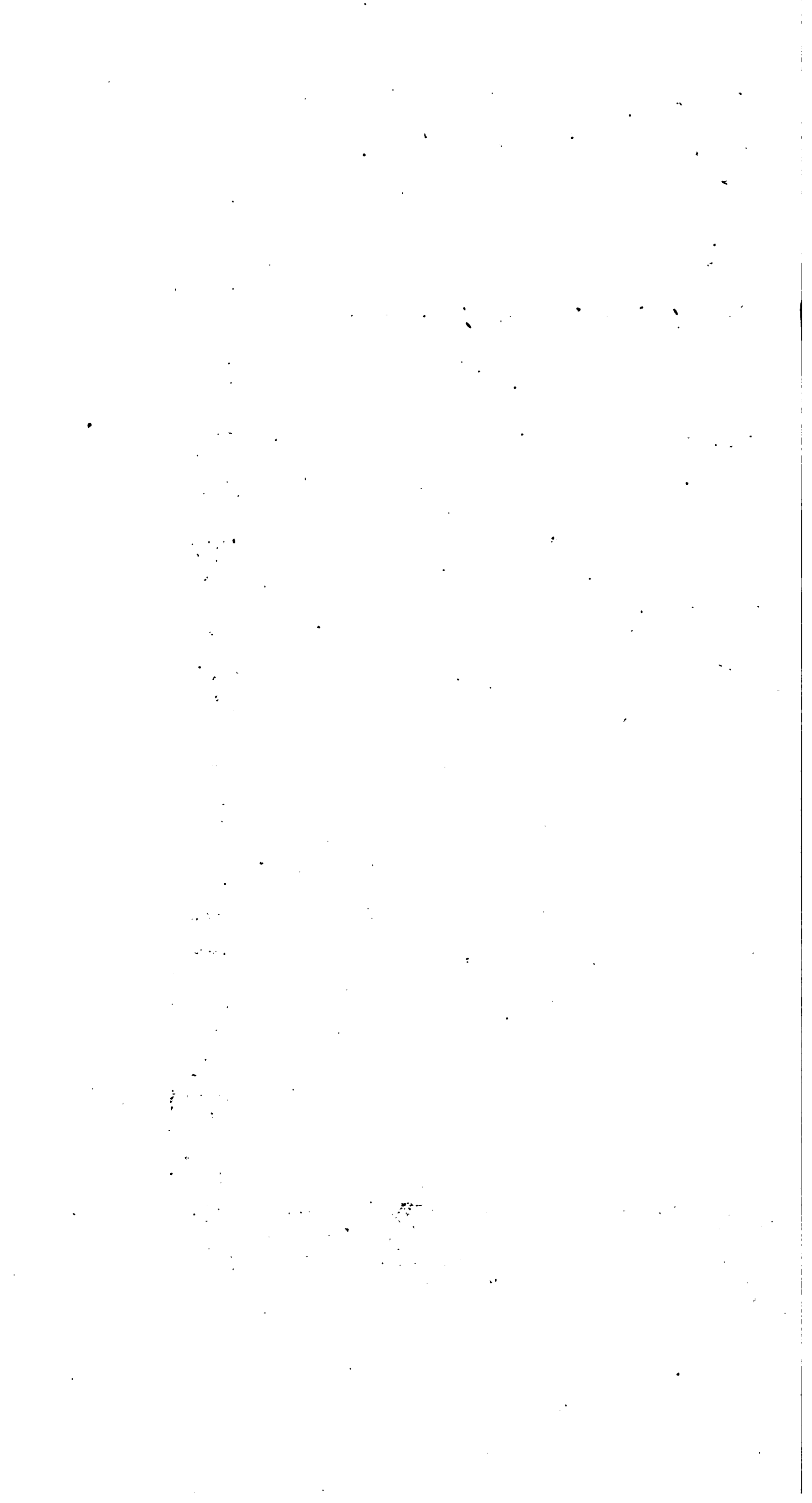
mit vergleichender Rücksicht

auf die Verfassungen von Schwarzburg-Sondershausen, Churhessen, Hannover und Braunschweig ꝛc.

Von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königl. Sächsischem Hofrathe, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und öffentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.



Andeutungen

über den

staatsrechtlichen und politischen Charakter

des

Grundgesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg
vom 29. April 1831;

mit vergleichender Rücksicht

auf die Verfassungen von Schwarzburg-Sondershausen,
Churhessen, Hannover und Braunschweig. ꝛc.

Von

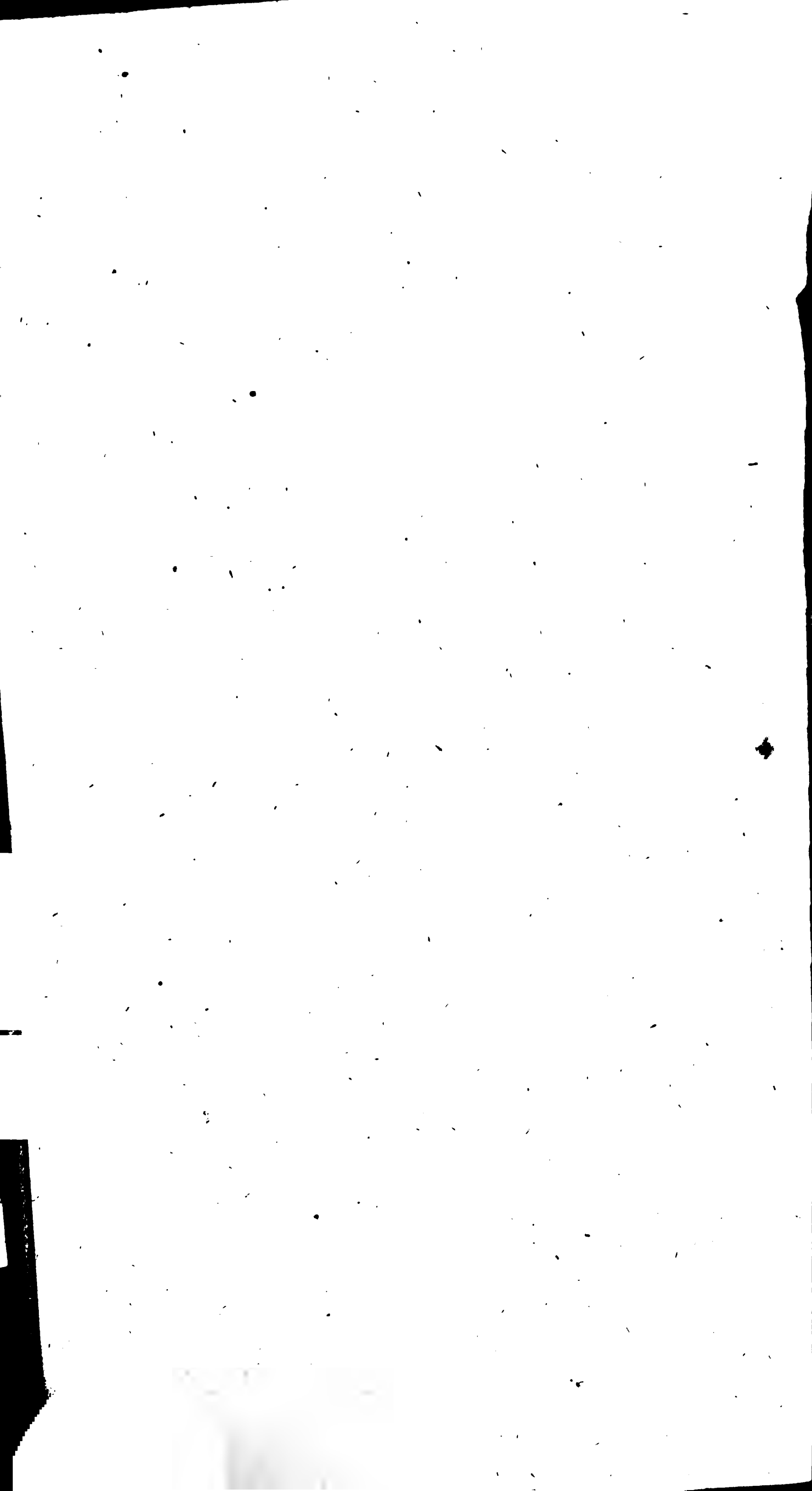
Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königl. Sächsischem Hofrathe, Ritter des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und öffentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

„Ich habe ein halbes Jahrhundert gelebt, und weiß, daß
die materielle Kraft oft ohne effective Stärke ist.“

Brougham.

Leipzig,
in der Hahn'schen Verlags-Buchhandlung.
1831.



Vorwort.

Die Bestimmung der nachstehenden Schrift, welche als Fortsetzung meiner frühern über „das constitutionelle Leben“ erscheint, ward zunächst auf die prüfende Darstellung des Inhalts, so wie des staatsrechtlichen und politischen Charakters der drei neuen teutschen Verfassungen — des Herzogthums Altenburg, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen und des Churstaates Hessen — berechnet, welche erst nach dem Erscheinen jener Schrift ins öffentliche Leben traten, und deshalb in derselben nicht berücksichtigt werden konnten.

Je weiter aber das constitutionelle Leben überhaupt im europäischen Staatensysteme, so wie innerhalb des teutschen Staatenbundes, sich verbreitet; desto wichtiger wird die Aufgabe, die frühern, bereits seit dem Jahre 1814 ins innere Leben der europäischen und teutschen Staaten eingetretenen, neuen Verfassungen — nach ihrer Aehnlichkeit und Verschiedenheit — mit denen zu vergleichen, welche erst seit den Ereignissen und Bewegungen im Sommer und Spätjahre 1830 berathen und eingeführt wurden, weil nur durch eine solche Zusammenstellung ein bestimmtes Urtheil über den gegenwärtig erreichten Standpunct der Civilisation des Volkes, welchem eine neue Verfassung gegeben wird, und über den staatsrechtlichen und politischen Charakter der Verfassung selbst (nach ihren Licht- und Schattenseiten, nach ihren Vorzügen vor andern Verfassungen, und nach ihren Lücken und Mängeln) ausgemittelt werden kann.

Unverkennbar dringt sich nämlich eine Hauptverschiedenheit zwischen den frühern europäischen und teutschen

Verfassungen und den neuesten seit dem Jahre 1830 auf: daß nämlich die frühern, nach dem Vorgange der constitutionellen Charte Ludwigs 18 vom 4. Juni 1814, beinahe ausschließend nur auf die Vertretung der materiellen staatsbürgerlichen Interessen — nach dem Maasstabe des Hufenbesitzes und der Steuerquote — berechnet waren, während die neuesten, wenigstens theilweise, die Vertretung der sogenannten immateriellen Interessen — oder der Intelligenz im Staate — berücksichtigen, was, bei dem raschen Fortschreiten der Civilisation und des constitutionellen Lebens in der neuesten Zeit, auch nicht länger zu verzögern war. In Beziehung auf diesen hochwichtigen Gegenstand zeigt sich aber in den drei Verfassungen, welche zunächst in dieser Schrift beurtheilt werden, daß das Altenburgische Grundgesetz, außer den materiellen Interessen, die immateriellen theilweise *), die Sondershausische Urkunde gar nicht, die churhessische Verfassung hingegen beinahe gleichmäßig mit den materiellen Interessen berücksichtigt.

Diese wesentliche Verschiedenheit der frühern und der neuesten europäischen und teutschen Verfassungen beruht allerdings auf einem geschichtlichen Grunde. Denn, wer das Jahr 1830 mit der Zeit seit dem Jahre 1815 vergleicht, wo in vielen europäischen Ländern die Herstellung des mittelalterischen Junkerthums und Priesterthums (das letztere sogar in der protestantischen Kirche), und, durch beide, die Beschränkung des auflebenden Bürgerthums versucht ward; der weiß auch, daß man, als das wirksamste Mittel für diesen Zweck, die Beförderung und Fortbildung der materiellen Interessen, und die möglichste Einengung der geistigen Interessen anwandte. Die Völker sollten reichlich essen, trinken, und, wo möglich, Capitalien

*) Dies scheint der Verfasser der Rüge der Altenburgischen Verfassung im „Vaterlande" 1831. N. 52. S. 216 übersehen zu haben.

sammeln — aber nicht denken, außer höchstens zur Verdauung, und noch weniger freisinnig forschen und schreiben. In dieser glücklichen Zeit galt bei vielen Machthabern die Serviettenpresse mehr, als die Buchdruckerpresse. Allein das ging nun so, sagt Lessing in seiner Erzählung vom Ringe, so lang es ging; denn die Rechnung war ohne den Wirth gemacht. Man hatte nämlich nicht in Anschlag gebracht, daß die materiellen Interessen im Staate nur dann zur höhern Entwickelung und selbst zur bedeutenden Rente für den Zweck der Besteuerung gelangen, wenn auch die Intelligenz, die man mißtrauisch beobachtete, bereits so weit fortgeschritten ist, daß sie einen unverkennbaren Einfluß auf die Beförderung und Vervollkommnung der materiellen Interessen gewinnt.

Dieser, in der Wirklichkeit vieler europäischer und teutscher Staaten seit dem Jahre 1815 wahrnehmbare, Gegensatz zwischen den von oben kräftig unterstützten materiellen Interessen und der absichtlich niedergehaltenen Intelligenz — ein Gegensatz, der nirgends greller hervortrat, als in Frankreich und England unter den Ministerien Polignacs und Wellingtons — bewirkte, sobald wir auf den letzten Grund der geschichtlichen Thatsachen im europäischen Staatensysteme seit dem Juli 1830 zurückgehen, die eingetretenen mächtigen Bewegungen, die in Frankreich, wo der Druck der Intelligenz am härtesten gewesen war, beinahe zur Berührung des entgegengesetzten revolutionairen Extrems, und in Großbritannien, wo die Freiheit der Presse seit 1689 factisch besteht, zu der von dem Könige und dem neuen Ministerium öffentlich ausgesprochenen Reform des Parlaments führten. Auf ähnliche Weise konnte in andern Staaten die nöthig gewordene Aussöhnung zwischen den materiellen und immateriellen Interessen nur durch das Versprechen neuer Verfassungen bewirkt werden, in welchen die gleichmäßige Berechtigung beider ausgesprochen, und diese Berechtigung unter die Garantie aller, in die

Verfassungsurkunde aufzunehmenden, staatsbürgerlichen und politischen Bestimmungen gestellt ward. Es liegt daher, bei jedem neuen Verfassungsentwurfe, so wie bei jeder ins Staatsleben wirklich eintretenden neuen Verfassung, keine Frage näher, als die nach der Behandlung und Entscheidung dieses Hauptpunctes in derselben. — Denn in diesem Sinne war es, daß Brougham, bereits früher, im brittischen Unterhause die inhaltsschweren Worte sprach, welche ich dieser Schrift als Motto vorsetzte:

„Ich habe ein halbes Jahrhundert gelebt, und weiß, daß die materielle Kraft oft ohne effective Stärke ist.“

Ein solches Wort von einem solchen Staatsmanne kann für andere Staaten nicht verloren gehen, in deren Mitte die neue Gestaltung des innern Lebens beabsichtigt wird; denn einen Minister, wie Brougham, kann nicht die Beschuldigung treffen, daß er blos abstracten Theorieen, ohne Kenntniß der Wirklichkeit und ohne Rücksicht auf das geschichtliche Recht, folge. —

Soll nämlich eine neue Verfassung die Bedingung ihres kräftigen Lebens und ihrer langen Dauer in sich selbst tragen; so muß sie auf dem Systeme der Reformen ruhen, welches die Vereinigung des geschichtlich Bestehenden, so weit es noch lebensvoll und brauchbar sich ankündigt, mit den aus den Fortschritten der Civilisation hervorgehenden zeitgemäßen Fortbildungen im Neubaue des innern Staatslebens beabsichtigt.

Wie diese Verbindung in neuen Verfassungen überhaupt möglich sey, und auf welchen Bedingungen sie beruhe; darüber enthält die Einleitung zu dieser Schrift die nähern Andeutungen. Ob, wie, und bis wie weit diese Verbindung aber in den bereits erschienenen neuen Verfassungen festgehalten worden und gelungen sey; das versuchte ich in den Andeutungen über die neuen Grundgesetze für Altenburg, Schwarzburg-Sonders-

hausen und Churhessen nachzuweisen und im Einzelnen durchzuführen. Ich folgte dabei meiner Ueberzeugung, und den Aussagen der Geschichte in Hinsicht der Entwickelung des constitutionellen Lebens in zweien Erdtheilen seit den letzten vierzig Jahren. Wohl fühle ich, daß ich oft in meinen Ansichten und Urtheilen geirrt haben mag; doch bin ich mir bewußt, die Wahrheit redlich gesucht, das vorgefundene Gute und Ausgezeichnete in den neuen Verfassungen willig anerkannt, und selbst den ausgesprochenen Tadel mit Schonung aufgestellt und jedesmal mit Gründen belegt zu haben.

Gern hätte ich über die, in den beiden letzten Abschnitten enthaltenen, Gegenstände — über die bis jetzt noch in dem Königreiche Hannover und in dem Herzogthume Braunschweig bestehenden Verfassungsformen aus den Jahren 1819 und 1820 — ausführlicher mich erklärt; allein der, nach der ersten Berechnung bereits überschrittene, Umfang dieser Schrift verpflichtete mich eben so zur Kürze, wie die Erwartung, daß, nach wenigen Monaten, auch für die beiden teutschen Staaten des guelphischen Regentenhauses neue Verfassungsentwürfe erscheinen und — bei der hohen Liberalität der Regierungen beider Länder — der öffentlichen Prüfung vorgelegt werden dürften.

Leipzig, am 1. Juli 1831.

Pölitz.

Inhalt.

Seite

Einleitung.

Als im December 1830 meine Schrift: „das constitutionelle Leben, nach seinen Formen und Bedingungen" erschien, berücksichtigte ich dabei einen doppelten Zweck.

Zuvörderst wollte ich, bei den vielfachen Anregungen zur Begründung neuer Verfassungen und zur Abänderung der bestehenden ältern, — Anregungen, welche, seit den Vorgängen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres, in mehrern teutschen Staaten unverkennbar sich ankündigten, — für alle diejenigen, welchen der Eintritt schriftlicher Verfassungsurkunden ins innere Staatsleben, eine neue und überraschende Erscheinung seyn konnte, die Hauptgegenstände klar und deutlich entwickeln, auf welche es überhaupt bei neuen Verfassungen ankommt. Denn unverkennbar fehlte es, besonders in mehrern Bundesstaaten des nördlichen Teutschlands, selbst der großen Mehrheit gebildeter Bürger und Geschäftsmänner an einer deutlichen und zusammenhängenden Kenntniß dessen, was eine schriftliche Verfassungsurkunde, als solche, seyn und leisten, welche Gegenstände sie in sich aufnehmen und eben sowohl volksthümlich, als zeitgemäß, zur Entscheidung bringen, und wie sie überhaupt das gesammte innere Staatsleben, nach der Stellung der Regierung zu dem Volke und des Volkes zur Regierung,

so wie nach allen einzelnen Zweigen der Verwaltung, umschließen und neu gestalten soll.

Dies war mein erster und Hauptzweck bei jener Schrift. Allein damit stand ein zweiter in genauer Verbindung. Es war nämlich die große Mehrheit der, nach den revolutionairen Bewegungen seit dem Juli 1830 in Teutschland, so wie auch in den westlichen und nördlichen Nachbarländern Teutschlands, erschienenen Schriften — noch abgesehen von ihrer Ungründlichkeit, weil sie als Flugschriften blos ein augenblickliches Interesse berühren sollten, — in einem Tone geschrieben und kündigte sich unter einer politischen Farbengebung an, welche die Grundsätze der sogenannten äußersten Linken verrieth; die meisten derselben sprachen sich mehr aufregend, als belehrend und beruhigend aus; sie tadelten die — allerdings nicht immer ruhmvolle — Vergangenheit, beabsichtigten aber zum Theile völlig unausführbare und überspannte Plane; sie erhitzten die Gemüther, ohne den Verstand der Leser zu erhellen, und die Bessern im Volke für die Mitwirkung des wahrhaft Zeitgemäßen in neuen Verfassungs- und Verwaltungsformen zu gewinnen und zu begeistern. Politische Uebertreibungen aller Art förderte die thatsachlich freier gewordene Presse ans Licht; bald kecke Schmähschriften gegen abgetretene Minister; bald egoistische Forderungen des grell auftauchenden Zunftgeistes, der übrigens nicht blos auf die Herbergen der Handwerker sich beschränkte; bald die Rüge wirklicher Gebrechen im innern Staatsleben, allein nicht selten in einer anmaßenden, selbst der grammatischen Richtigkeit ermangelnden, Sprache; bald auch — gewissermaßen zur Abwechselung — den Nothschrei der, durch die Zeitereignisse in engere Grenzen

zurückgedrängten, Reaction. — Unter solchem Wetterleuchten in der politischen Literatur schien ein Wort der Wahrheit und Mäßigung, selbst auf die Gefahr hin, von beiden Seiten verkannt zu werden, an der Zeit. Nach meiner festen Ueberzeugung aber liegt die Wahrheit in allen staatswissenschaftlichen Gegenständen weder allein in dem Ideale der Philosophie, noch allein in dem Gebiete des geschichtlichen Rechts. Das letzte bleibt allerdings die Unterlage für den Neubau des Staatslebens unserer Zeit; allein dem Staatsbaumeister darf keinesweges der philosophische Geist fehlen, weil er den Riß zu dem beabsichtigten neuen Gebäude an die Idee der Vernunft halten und darnach prüfen muß. Mit einem Worte, der Staatsmann soll weder blos theoretischer Philosoph, noch blos ein practischer Rechtslehrer aus der geschichtlichen Schule seyn; ihm sollen alle staatswissenschaftliche Angelegenheiten und Gegenstände im Lichte der Vernunft und der Geschichte zugleich erscheinen; er soll von der Wirklichkeit ausgehen; er soll ihre Mängel, ihre Veraltungen eben so, wie ihre wahren Bedürfnisse und ihre gerechten Ansprüche, mit gleicher Besonnenheit und Ruhe abwägen; er soll zuerst das Bestehende aus der Geschichte kennen lernen, sodann die Aussagen der Erfahrung in andern Staaten abhören, die unter ähnlichen Verhältnissen der nöthig gewordenen Verjüngung stehen, oder früher standen; mit beiden aber soll er das vergleichen, was der fortgeschrittene Geist der Zeit und das Ideal der Vernunft verlangt. Bei solchem Verfahren wird er die Extreme vermeiden, von welchen das eine die Verwirklichung eines überschwenglichen Ideals, das andere die starre Beibehaltung

aller bestehenden, selbst der längst veralteten und abgestorbenen, Formen verlangt; er wird den Mittelweg der Reformen einschlagen, durch welche allein die Aussöhnung des Ideals mit der Wirklichkeit möglich ist.

Ob nun meine Schrift: „das constitutionelle Leben, nach seinen Formen und Bedingungen," dieser, mir vorgehaltenen theoretisch-practischen, Aufgabe wenigstens theilweise entsprach, kommt nicht mir zu, zu entscheiden; doch ist sie nicht ohne Theilnahme gelesen, und ihre Bestimmung auch nur von den Wenigen verkannt worden, die entweder das innere Staatsleben auf dem Wege der Revolution vom Grunde aus neugestalten wollen, oder Alles, was besteht, eben weil es besteht, für trefflich und unverbesserlich halten.

Seit der Zeit aber, wo jene Schrift erschien, sind im europäischen und namentlich im teutschen Staatensysteme bedeutende Veränderungen erfolgt. Geschichtlich, unwiderlegbar also, kündigten sich mächtige Bewegungen in vielen Reichen und Staaten an, deren Rechtsgrund hier nicht erörtert wird, wo es der Aufgabe der Politik gilt, wie das zu behandeln ist, was thatsachlich durch die Ereignisse der Zeit herbeigeführt ward. — So trennte sich Belgien von Holland; bald folgte der Grundriß einer neuen belgischen Verfassung, deren demokratische Elemente aber keine lange Dauer der Verfassung verbürgen, am wenigsten dann, wenn man, neben den aufgestellten beiden Kammern, nach dem Vorschlage des Herrn von Mortelle am 15. Dec. 1830 im belgischen Congresse, „eine besondere dritte Kammer, oder Curie, unter dem Namen der theokratischen, für die Geistlichkeit" errichtet

hätte, weil überall, wo die Klerisei vom Bürgerthume sich trennen, und über dasselbe in eine höhere Region sich erheben, so wie, dem Staate und der Gesammtzahl aller Staatsbürger gegen über, besondere Rechte geltend machen will, die innere Einheit des Staatslebens unrettbar verloren geht. — Wenige Wochen nach der Trennung Belgiens von Holland, wagten die Polen den kühnen Versuch, ihre Trennung von Rußland, ihre Selbstständigkeit, und die Umgestaltung ihrer Verfassung vom Jahre 1815 auszusprechen. — In einigen Staaten Italiens erwachte gleichzeitig die Erinnerung an die Zeit, wo der größte Theil der Halbinsel unter constitutionellen Formen stand; allein der Charakter und Verlauf dieser Bewegung bewies, daß in Italien der Grad der politischen Mündigkeit fehlt, bei deren Wahrnehmung die Regierungen gewöhnlich selbst ihren Völkern mit der Sicherstellung und Verbürgung der bürgerlichen und politischen Freiheit in zeitgemäßen Verfassungen entgegen kommen. — Dagegen gedachten die meisten Cantone der Schweiz, auf welchen, seit dem Jahre 1814, das drückende Gewicht der Reaction ruhte, an eine zeitgemäße Reform ihrer Verfassungen, die auch überall auf dem Wege der Unterhandlung und Uebereinkunft vermittelt ward, wo nicht die mittelalterische Aristokratie das Verlangen nach Reformen, für den Augenblick, durch Kanonen niederhielt und unterdrückte.

Weit folgenreicher für den Erdtheil aber war es, daß in England, nach dem Sturze des Ministeriums Wellington, das große Wort der Reform des innern Staatslebens ausgesprochen, durch den ernsten Willen des Königs Wilhelm 4 bekräftigt, und die Verwirklichung

des großen Planes von einem, durch Intelligenz und individuelle Kraft mächtigen, Ministerium beabsichtigt ward. Wo, wie in England, das geschichtliche Recht so tiefe Wurzeln ins innere Staatsleben schlug, und wo die hohe weltliche und geistliche Aristokratie mit vielfachen Interessen an das Bestehende gekettet ist, kämpft allerdings der Grundsatz der Reform mit tausend örtlichen und eigenthümlichen Schwierigkeiten. Allein die große Mehrheit der einzelnen Grafschaften der drei Königreiche erklärt sich für die Reform, deren wirklicher Eintritt in das Staatsleben Großbritanniens von unberechenbaren Folgen für Europa seyn wird. Denn auf den brittischen Eilanden bestand bereits seit der magna charta libertatum im Jahre 1215 eine feste Unterlage der persönlichen und bürgerlichen Freiheit, freilich zunächst nur für die beiden privilegirten Stände, bald aber, bei den Fortschritten der Civilisation, thatsachlich auch auf den dritten Stand erweitert und ausgedehnt. Deshalb blickten, seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, Frankreich und andere, in der politischen Entwickelung fortschreitende, Völker, nicht ohne die Sehnsucht nach einer ähnlichen Begründung und Gewähr des öffentlichen Lebens, wie jenseits des Kanals, auf die brittischen Eilande; und deshalb wird und kann das in England allseitig angeregte, und von der Regierung anerkannte und kräftig unterstützte, Bedürfniß nach Reform, weder für die constitutionellen, noch für die absoluten Staaten des Erdtheils ganz verloren gehen, wenn gleich die Spuren davon für die beiden Reiche auf der pyrenäischen Halbinsel — wo die Geistlichkeit den Aufschwung des Bürgerthums mit siegreicher Hand niederhält, und die von ihr bevormundeten Könige mit dem Schim-

mer des Absolutismus täuscht — am spätesten eintreten dürften.

Ganz anders in der Mitte Teutschlands. Voran gingen die Staaten des Südens in dem Neubaue zeitgemäßer Verfassungen; denn früher noch, als in dem teutschen Norden, waren ihnen die Begriffe und Folgen constitutioneller Formen zugekommen. Nassau gab bereits im Jahre 1814 den übrigen teutschen Staaten das erste Beispiel mit einer neuen Verfassung, nicht ohne Lücken und Mängel, die aber, durch eine mit hoher Umsicht berechnete und durchgeführte Organisation aller einzelnen Zweige der Staatsverwaltung, theilweise ausgeglichen wurden; denn wenige teutsche Staaten dürften, in Hinsicht der Verwaltungsformen, mit der zeitgemäßen, streng geordneten und zu einem in sich zusammenhängenden Ganzen verbundenen, Gestaltung derselben im Herzogthume Nassau die Vergleichung aushalten. — Nach einigen Jahren folgten die neuen Verfassungen in Weimar, Bayern, Baden, Würtemberg und Darmstadt; der halben Versuche deshalb in einigen der kleinsten teutschen Staaten nicht zu gedenken, die zwischen dem Alten und Neuen schwankten, ohne das wahrhaft Veraltete mit Ernst beseitigen, und das Neue mit Liebe und Kraft ins Staatsleben einführen zu wollen. Dies ist der Zustand der Dämmerung, bei welcher nie mit Sicherheit angegeben werden kann, wie viel von ihr der schwindenden Nacht, und wie viel dem anbrechenden Tage angehört.

So war die Lage der Dinge im teutschen Staatenbunde, als im Herbste 1830 hier kleinere, dort größere Bewegungen darauf hindeuteten, daß das Bestehende einer Fortbildung, das Veraltete einer Verjüngung, das aus dem

Mittelalter stammende Gebäude einer Reform bedürfe. So ward der drohende Sturm im Königreiche Sachsen durch die redlich gemeinte Zusicherung der Regierung beruhigt, daß das innere Staatsleben eines der gebildetsten teutschen Volksstämme, vermittelst einer neuen zeitgemäßen Verfassung, auf feste Unterlage zurückgeführt werden sollte. Nach wenigen Monate lösete die Regierung ihr Wort; am ersten März 1831 erschien der, den zusammenberufenen Ständen vorgelegte, Entwurf der neuen Verfassung, welcher, nach manchen ihm noch nöthigen und bevorstehenden Nachhülfen in den einzelnen Bestimmungen, dem sächsischen Volke die sicherste Gewähr der bürgerlichen und politischen Freiheit für die nächste Zukunft bietet.

Früher noch ward in Churhessen der Neubau des constitutionellen Lebens vollendet, wo bereits am 5. Januar 1831 die neue Verfassung erschien. Die große innere Gediegenheit derselben überraschte um so mehr, je unvollkommener der, im October 1830 den zusammenberufenen Ständen vorgelegte, Entwurf zu derselben gewesen war, und je weniger das übrige Teutschland eben von Kassel aus eine Verfassung erwartet hatte, die, ungeachtet einzelner gegen sie gemachten und nicht ganz ungegründeten Ausstellungen, doch zu den besten und vollendetsten auf teutschem Boden gehört. Daher läßt auch die, über ganz Teutschland binnen einigen Wochen sich verbreitende, allgemeine Theilnahme an dieser höchst ausgezeichneten Verfassung, und der laut werdende Wunsch sich erklären, daß mehrere bereits eingeführte frühere Verfassungen in den südteutschen Staaten theilweise nach den

Bestimmungen der churhessischen Verfassung verändert und fortgebildet werden möchten.

Bereits einige Tage vor dem Erscheinen dieser Verfassung, am 28. December 1830, ward die neue Verfassung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen unterzeichnet, die aber, nach den darüber verlautbarten Urtheilen, weder den Erwartungen des kleinen Landes, noch der öffentlichen Meinung in Teutschland entsprach.

In derselben Zeit versprach auch der Großherzog von Oldenburg seinem Staate eine schriftliche Verfassungsurkunde, und ernannte im Januar 1831 die Mitglieder der Commission, welche mit der Bearbeitung des Entwurfes dafür beauftragt ward. Doch ist von dem Erfolge ihrer Arbeiten bis jetzt noch nichts zur öffentlichen Kunde gekommen. — Dasselbe ist der Fall mit der, von dem Könige von Dänemark — dem mildesten unter allen absoluten Herrschern in Europa — beabsichtigten, neuen ständischen Verfassung für seine teutschen Herzogthümer, vielleicht selbst für das ganze Königreich. —

Welche Bewegungen, Regierungswillkühr, Regierungsmißgriffe und Entfremdung zwischen Fürst und Volk im Herzogthume Braunschweig seit dem Regierungsantritte des Herzogs Karl im Jahre 1823 sich ankündigten, und das innere Leben eines, in früherer Zeit mit hoher Mäßigung und väterlicher Milde regierten und beglückten, Staates bedrohten und zerrissen, gehört nicht zu der Bestimmung und Aufgabe dieser Schrift. Wohl aber muß sie der verschiedenen Ansichten und Meinungen in Hinsicht der, am 25. Apr. 1820 für das Herzogthum Braunschweig erschie-

nenen, „erneuerten Landschaftsordnung" gedenken, die unter dem Einflusse des hannöverischen Ministers Grafen von Münster, im Namen des damaligen vormundschaftlichen Regenten des Herzogthums, des Königs von England, gegeben ward. Fast durchgehends auf der alten ständischen Verfassung des Landes beruhend, nahm sie allerdings einige zeitgemäße Bestimmungen in ihre Mitte auf; auch würde das Land dabei sich beruhigt haben, wenn der Herzog Karl sich hätte entschließen können, im Geiste dieser Verfassung zu regieren. Allein das Trugbild des Absolutismus täuschte ihn, wie seinen Jugendfreund, den Don Miguel von Portugal; desto drohender und folgenreicher war in den Septembertagen 1830 die Enttäuschung, die er erhielt. Es gehört zu den Zeichen der Zeit, daß selbst die keckſten Lobredner des Absolutismus Bedenken getragen haben, die Vertheidigung der Regierungsgrundsätze und Regierungshandlungen des Herzogs Karl von Braunschweig zu übernehmen; ein Beweis dafür, daß die Söldlinge des Absolutismus wohl wissen, wo, wie und wann ihre Theorie zu vertheidigen ist. — Kaum aber war die Regierungsveränderung in Braunschweig thatsachlich, und mit Zustimmung Großbritanniens und Preußens, erfolgt, als die öffentliche Meinung im Herzogthume entweder eine durchgreifende Reform der sogenannten „erneuerten Landschaftsordnung" vom Jahre 1820, oder ein völlig neues Grundgesetz an der Stelle derselben verlangte, weil allerdings, wie wir im Verlaufe unserer Untersuchungen nachweisen werden, die „erneuerte Landschaftsordnung" nur als eine halbe Maasregel, nur als der vermittelnde Uebergang zu einer neuen und bessern Gestaltung des innern

Staatslebens im Herzogthume Braunschweig, betrachtet werden kann.

Diese Ansicht in dem kleineren Lande der Guelphen mußte aber um so weiter sich verbreiten, als in dem größern teutschen Lande derselben Dynastie, im Königreiche Hannover, an die durchgreifende Veränderung der, im Patente vom 7. Dec. 1819 enthaltenen, Verfassungsbestimmungen mit Ernst und Festigkeit gedacht ward. Allerdings beseitigte dieses Patent, nach der neuen politischen Abründung und Gestaltung des Königreiches Hannover, manche der wahrgenommenen Unvollkommenheiten und tief gefühlten Lücken in der früheren Ständeverfassung dieses Landes. Die Vereinzelung der ständischen Versammlungen in den Provinzen des Landes, und die getheilten Interessen, so wie die großen Verschiedenheiten in der Verwaltung dieser Provinzen sollten aufhören, und in eine allgemeine — auch die neuerworbenen Landestheile umschließende — Landesvertretung verschmelzen. So weit ging die Absicht des Grafen von Münster bei dem Erlasse jenes Patents. Dasselbe enthielt aber — eben weil es nur ein Patent, und keine Verfassung war, — keine völlig gleichmäßige und zeitgemäße Gestaltung der gesammten Verfassungs- und Verwaltungsformen des innern Staatslebens; deshalb blieben seine Bestimmungen, wie die der Landschaftsordnung im Herzogthume Braunschweig, nur eine halbe Maasregel, welche — nach den ausgesprochenen Gesinnungen des Königs Wilhelm 4 und des von ihm ernannten Vicekönigs — von den gegenwärtig versammelten Ständen des Königreiches Hannover bald in die ganze Maasregel einer zeitgemäßen neuen Verfassung verwandelt werden dürfte. Denn

die, wöchentlich zu Hannover erscheinenden, Mittheilungen der Verhandlungen der beiden versammelten Kammern verkündigen die Einsicht, Besonnenheit, Ruhe, Würde und Kraft, welche in den Berathungen und Beschlüssen der Kammern vorherrschen; und ein Regent, der in Großbritannien für den Grundsatz der Reform in öffentlicher Sitzung des Parlaments sich aussprach, wird den, auf diesem Grundsatze beruhenden, Arbeiten der Kammern des Königreiches Hannover seine Zustimmung nicht verweigern. —

Gleichzeitig mit den Septemberbewegungen im Königreiche Sachsen, im Churstaate Hessen und im Herzogthume Braunschweig, erfolgten ähnliche in der Residenz des Herzogs von Altenburg. Der Herzog versprach seinem Lande, an der Stelle der alten ständischen Verfassung, eine neue schriftliche Verfassungsurkunde, und bereits am 29. April 1831 lösete er sein gegebenes fürstliches Wort in der Unterzeichnung des neuen Grundgesetzes für das Herzogthum Altenburg. Dieses Grundgesetz, das auf den Unterlagen der Gerechtigkeit und Milde beruht, gehört zu den vorzüglichsten neuen Verfassungsurkunden, welche seit der letzten Zeit innerhalb des teutschen Staatenbundes erschienen sind. Nothwendig mußte dieses Grundgesetz auf einen teutschen Staat vom vierten politischen Range berechnet werden, weshalb z. B. die Einführung des Zweikammernsystems nicht rathsam war; allein der ganze politische Geist und Charakter desselben trägt das Gepräge der fortgeschrittenen Zeit, so daß, bei der weitern Erörterung seiner einzelnen Bestimmungen, die Prüfung derselben, so wie die Einreden dagegen, zunächst eben nur die Einzelnheiten, nicht aber

den allgemeinen Geist und Charakter dieser Urkunde berühren werden!

So große Veränderungen sind also seit ungefähr 8 Monaten innerhalb des teutschen Staatenbundes, in Hinsicht auf den Neubau der Unterlagen des innern Staatslebens, theils bereits erfolgt, theils für die nächste Zukunft vorbereitet worden. Berechnen wir die Gesammtbevölkerung der Staaten, über welche diese neuen Verfassungen zum Theile schon jetzt sich verbreiten, zum Theile in wenigen Monaten sich verbreiten werden — wir meinen die Königreiche Sachsen und Hannover, den Churstaat Hessen, das Großherzogthum Oldenburg, die Herzogthümer Holstein, Schleswig, Braunschweig, Altenburg, und das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen — so sind es, in runder Zahl, mehr als vier und eine halbe Million teutscher Staatsbürger, in deren Mitte das constitutionelle Leben durch Fürsten und Minister eingeführt wird, welche den Geist der Zeit und die politische Mündigkeit ihrer Völker erkennen und mit dem edlern und gereiftern Theile dieser Völker diese Einführung berathen und vertragsmäßig abschließen; denn nur aus diesem edlern und gereiftern Theile des Volkes können und sollen die Abgeordneten des Volkes hervorgehen, wenn sie mit Sachkenntniß, politischem Urtheile und Tacte, und mit reinem Willen ihren Regierungen, als Vertreter ihrer Mitbürger, gegen über, oder richtiger: zur Seite stehen wollen. —

Halten wir daher unsere Zeit an die abgelaufenen Jahrhunderte, und selbst an die letzten Jahrzehnte des achtzehnten, so wie an die ersten funfzehn Jahre des neunzehn-

ten Jahrhunderts, in Hinsicht auf die Fortschritte der Civilisation der Völker, und auf das, gleichzeitig mit diesen Fortschritten laut ausgesprochene Verlangen nach neuen, zeitgemäßen, das ganze innere Staatsleben gleichmäßig umschließenden und organisch gestaltenden, Verfassungen; so erscheint unverkennbar das Zeitalter, das wir verleben, unter einer großartigen Richtung. Den Regierungen steht es zu, diese Richtung zu leiten, damit Einheit, Haltung, Zusammenhang und frische Lebenskraft in dieselbe komme. Denn wo die Regierungen selbst, mit reinem Willen für den Fortschritt ihrer Völker, auf dem Höhepuncte der Civilisation des Zeitalters stehen; da wird auch der Uebergang vom Alten zum Neuen, die nöthig gewordene Reform der wesentlichsten Bedingungen des innern Staatslebens, ohne neue Bewegungen und Stürme, in die Wirklichkeit eintreten. Die Revolutionaire, welchen keine Reform genügt, und welche selbst den noch festen Theil der geschichtlichen Unterlage des Staatsgebäudes in die Luft sprengen wollen, damit aus den zusammenstürzenden Trümmern des Guten und Schlechten, des Haltbaren und Veralteten, das bunte Amalgama eines völlig neuen Baues entstehe, werden, nach ihren zerstörenden Absichten, von dem besonnenern Theile der civilisirten Völker bald erkannt, zurückgewiesen, und, im Nothfalle, mit aller Kraft des ins Staatsleben wirklich eingetretenen und anerkannten Bessern, an der Ausführung ihrer überspannten Entwürfe gehindert werden. Allein eben so wenig, als die Absichten der Revolutionaire, werden auch die Anstrengungen der Reaction vermögen, das im Staatsleben Erloschene und durch neue Formen Ersetzte aus demselben wieder zu verdrängen,

weil das thatsachlich im Staatsleben Veraltete auf die Dauer eben so wenig eine erhaltende Kraft geltend machen kann, als die morsch gewordene Eiche, und der verdorrte Feigenbaum des Evangeliums. Denn der deutlich gedachten und tiefgefühlten Ueberzeugung von dem Eintreten des Bessern in die Wirklichkeit wohnt eine Macht bei, an welcher der Sturm der Revolution, und der zähe Starrsinn der Reaction scheitert.

Grundsätze für die Prüfung des staatsrechtlichen und politischen Charakters neuer Verfassungen.

Die neuen Grundgesetze, welche in den letzten funfzehn Jahren ins innere Leben einer großen Mehrzahl europäischer und teutscher Staaten eintraten, so wie die, einigen derselben vorausgegangenen, Verfassungsentwürfe, sind, nach ihren wesentlichen und außerwesentlichen Bestimmungen, so von einander verschieden, daß keine der andern völlig gleich ist, und viele derselben einander nur theilweise ähnlich sind. Dies darf aber keinesweges befremden; es ist vielmehr das wesentlichste Erforderniß einer zweckmäßigen Verfassung, daß sie ganz der Eigenthümlichkeit des Volkes und Staates anpasse, dem sie gegeben wird, und daß sie, eben durch diese Berechnung und Beziehung auf die Eigenthümlichkeit des Volkes und Staates, von den Verfassungen aller übrigen Staaten sich unterscheide.

Von diesem Standpuncte aus, würde eine, durch alle wesentliche Bestimmungen neuer Verfassungen durchgeführte, Vergleichung dieser Grundgesetze zu sehr interessanten Ergebnissen führen, selbst wenn sie, zur leichtern Uebersicht, tabellarisch gegeben, und folglich, unter gewissen staatsrechtlichen und politischen Rubriken, Staat neben Staat gestellt werden sollte. — Allein eine solche Vergleichung der neuen Verfassungen liegt nicht im Plane dieser

Schrift. Sie soll vielmehr eine andere practische Aufgabe zu lösen versuchen, indem sie die „Grundsätze für die Prüfung des staatsrechtlichen und politischen Charakters neuer Verfassungen" zuerst im Allgemeinen entwickelt, und darauf die Anwendung dieser Grundsätze bei der Prüfung einiger der neuesten teutschen Verfassungsurkunden versucht. Dadurch schließt sich diese Schrift an die ihr vorausgegangene, welche das constitutionelle Leben nach seinen Formen und Bedingungen schilderte, gleichsam wie die Praxis an die Theorie, an. Denn wenn in der frühern Schrift die theoretischen, aus Philosophie und Geschichte gleichmäßig abgeleiteten, Grundsätze für die wesentlichen Formen und Bedingungen neuer Verfassungen aufgestellt wurden; so soll in den folgenden Untersuchungen der Versuch gewagt werden, das ins wirkliche Leben mehrerer teutschen Staaten neu Eingetretene, oder das noch aus früherer Zeit in denselben Bestehende, nach dem, in jenen Grundsätzen enthaltenen, Maasstabe zu prüfen.

Sobald man nämlich die übergroße Masse der seit einigen Jahren, besonders aber seit dem Spätjahre 1830, erschienenen Flugschriften und einzelne Aufsätze in Zeitschriften, welche angebliche Prüfungen neuer Verfassungsentwürfe oder bereits erschienener Grundgesetze enthalten, schärfer ins Auge faßt, und die, einander oft völlig entgegengesetzten, Urtheile, Ansichten und Behauptungen mit den Urkunden selbst vergleicht; so drängt sich dem Manne vom Fache unverkennbar das Ergebniß auf, daß — abgesehen von einzelnen treffenden Bemerkungen und Ausstellungen — die

große Mehrzahl dieser Flugschriften sehr übereilt, oberflächlich und einseitig bearbeitet ward. Gewöhnlich erheben sich solche Flugschriften und Aufsätze nicht zu der erschöpfenden Uebersicht des Ganzen einer neuen Verfassung, und zur scharfen Bezeichnung ihres staatsrechtlichen und politischen Charakters; sie folgen vielmehr nur den einzelnen Capiteln und Paragraphen, und loben und tadeln vereinzelt blos das, was entweder der individuellen Ansicht des Kritikers entspricht, oder von derselben abweicht. Allein durch solche nur am Einzelnen haftende, einseitige und oberflächliche, nicht selten sogar leidenschaftliche Beurtheilungen neuer Verfassungsentwürfe und Verfassungen, wird in der That mehr geschadet, als genützt, weil die Bürger eines Staates, dem eine neue Verfassung gegeben werden soll oder bereits gegeben worden ist, sehr leicht durch solche Urtheile im Voraus gegen dieselbe aufgeregt werden, und, nicht selten gestützt auf ganz unhaltbare Ansichten, das Interesse an der neuen Verfassung, und die Wärme für deren Durchführung im innern Staatsleben verlieren.

Es giebt aber gewisse staatsrechtliche und politische Begriffe, nach deren Aufnahme nicht nur überhaupt bei jeder neuen Verfassung, sondern auch nach dem Wie ihrer Berücksichtigung in den einzelnen Bestimmungen derselben gefragt werden muß. Fehlen dürfen die Bestimmungen über diese staatsrechtlichen und politischen Begriffe in keiner neuen Verfassung, sobald sie vollständig seyn, und das ganze innere Staatsleben organisch umschließen soll; die Art und Weise aber, wie sie den Inhalt und das Wesen der neuen Verfassung bilden, entscheidet über den staatsrechtlichen und politischen Charakter der letztern. Nicht

ohne Grund unterscheiden wir die staatsrechtlichen und politischen Merkmale in dem Charakter neuer Verfassungen. Die ersten stammen aus der Vernunft unmittelbar, und können und dürfen in keiner Verfassung übergangen werden, welche als zeitgemäß sich ankündigen soll. Dahin gehört z. B. die ausgesprochene völlige Aufhebung der Leibeigenschaft, der Eigenhörigkeit, der Frohnen; die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze; die gleiche Berechtigung Aller zum Dienste des Staates; die gleichmäßige Besteuerung Aller nach dem Maasstabe ihres reinen Ertrages u. s. w. Die zweiten Merkmale aber, die politischen, haben ihren Grund zunächst in der Geschichte, in der Erfahrung, und in örtlichen und volksthümlichen Rücksichten, welche bei keiner neuen Verfassung fehlen dürfen, wenn anders die Verfassung zu dem Staate in dem Verhältnisse stehen soll, wie die menschliche Organisation zu dem Geiste, der in ihr lebt und durch sie wirkt. Wir rechnen zu diesen politischen Merkmalen z. B. die Bestimmung, ob die Abgeordneten des Volkes in einer, oder in zwei Kammern sich versammeln, wie beide Kammern in ihrem Innern zusammengesetzt, ob ihre Präsidenten frei gewählt, oder von der Regierung ernannt werden, und ob ihre Sitzungen öffentliche oder geschlossene seyn sollen? Wir rechnen weiter dahin, welchen Antheil die Verfassung den Abgeordneten des Volkes an der gesetzgebenden Gewalt zuspricht; ob die Verfassung die unbedingte Preßfreiheit mit einem Preßgesetze, oder ob sie das gemischte System der Preßfreiheit und der Censur aufstellt; nach welchem Wahlgesetze die Abgeordneten des Volkes gewählt werden; wie lange die Gültigkeit ihrer Wahl dauert; ob in der Zwischenzeit zwischen den Ver-

sammlungen ein Ausschuß der Abgeordneten in Wirksamkeit bleibt, und mit welchen Befugnissen u. s. w.

Allerdings finden sich in den einzelnen Capiteln und Paragraphen der neuen Grundgesetze solche staatsrechtliche und politische Bestimmungen gewöhnlich in unzertrennlicher Verbindung; allein für die Staatswissenschaft selbst, und für die besonnene Prüfung neuer Verfassungen ist es durchaus nicht gleichgültig, auszumitteln, ob die einzelnen Bestimmungen, nach ihrem letzten Grunde, dem Staatsrechte, oder der Politik angehören. So ist z. B. jede Abtheilung der Abgeordneten des Volkes nach Curien gegen das Staatsrecht, weil dieses zwar die große Verschiedenheit der staatsbürgerlichen Interessen anerkennt und deren Berücksichtigung in der Verfassung verlangt, das Curienwesen aber, als eine blos aus dem Lehns- und Zunftsysteme des Mittelalters stammende und längst veraltete Form, verwirft. Eben so verstößt es gegen das Staatsrecht, wenn die Verfassung eine besondere Staatsreligion, oder eine, mit bestimmten und ausschließenden Vorrechten ausgestattete, Aristokratie aufstellen, und dieser besondere Befreiungen von der allgemeinen Rechtspflege, oder von der allgemeinen und gleichmäßigen Besteuerung im Staate zugestehen wollte. — Allein in den Kreis der politischen Fragen gehört es, die Zahl der Mitglieder der ersten und der zweiten Kammer zu bestimmen, den Census für Wähler und Deputirte festzusetzen, über die Errichtung von Friedensgerichten, Geschwornengerichten, und über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens zu entscheiden. — Man darf sich nicht verschweigen, daß sehr große Mißgriffe bei der Bearbeitung neuer Verfassungen, und unzählige unreife und

übereilte Urtheile über die einzelnen Bestimmungen neuer Verfassungen im Voraus beseitigt worden wären, wenn man jedesmal zum klaren Bewußtseyn des wichtigen Unterschiedes zwischen den rein staatsrechtlichen und den eigentlichen politischen Bestimmungen in dem Inhalte neuer Verfassungen gekommen wäre. —

Zu den Vorfragen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter einer neuen Verfassung dürften aber zunächst zwei gehören:

1) Bestand, vor dem Eintritte einer neuen Verfassung, in dem Staate, welchem sie gegeben ward, bereits eine frühere Verfassung, und mit welchem Grundcharakter?

2) Welche Rücksichten mußten, bei den Bestimmungen einer neuen Verfassung, auf das in der Mitte des Volkes und Staates als geschichtliches Recht Bestehende, auf die Oertlichkeit des Landes, auf den eigenthümlichen Charakter des Volkes, und auf die, im Zeitpuncte der erscheinenden neuen Verfassung erreichte, Civilisation dieses Volkes genommen werden?

Die Ankündigung des staatsrechtlichen und politischen Charakters einer neuen Verfassung wird nämlich sehr verschieden seyn, wenn sie z. B. auf einen neu entstandenen Staat berechnet wird, der entweder aus Kolonial- oder Provinzial-Verhältnissen heraustritt, als wenn ein, nach seinem Ländergebiete und Volksstämmen bereits seit Jahrhunderten abgeschlossener, Staat an der Stelle seiner ältern Verfassung eine neue erhält. Der Bundesstaat von Nordamerika, der Freistaat Hayti, die neuen mittel- und süd-

amerikanischen Staaten, Belgien, Griechenland gelangten, aus vormaligen Kolonial- und Provinzial-Verhältnissen, zur Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. Dies gab nothwendig den Ausschlag bei den neuen Verfassungen, die sie sich gaben, oder bis jetzt nur beabsichtigten. Sie waren an keine constitutionelle Vergangenheit gebunden; ihr constitutionelles Leben glich einer völlig neuen Schöpfung, bei welcher auf das, in den vorigen Verhältnissen Bestandene, entweder gar nicht, oder sehr wenig Rücksicht genommen ward. — Fast dasselbe galt bei Staaten, welche im Sturme einer Revolution — wie z. B. Frankreich, die Niederlande u. a. — den ganzen frühern, auf das Lehnssystem gegründeten, Bau ihres innern Staatslebens mit Einem Schlage zertrümmern sahen. Auch hier ward ein Neubau, ohne weitere Rücksicht auf die Vergangenheit, oder, in der Sprache der Theorie, auf das bestehende geschichtliche Recht im innern Staatsleben, versucht und durchgeführt.

Ganz anders war es bei Staaten, wie Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen und andern. Hier gab es bereits seit Jahrhunderten ständische Verfassungen und Stände mit bestimmt anerkannten Rechten und Pflichten. Mochten daher auch, in dem ersten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts, mehrere dieser ständischen Verfassungen, nach der von den Regenten angenommenen Souverainetät, mit einem einzigen Federstriche aufgehoben werden; mochten in der That die meisten derselben völlig veraltet gewesen seyn; so konnte doch die Erinnerung an eine Verfassung, welche Jahrhunderte hindurch bestanden, und, neben vielen Unvollkommenheiten, doch auch manches Gute

ins Leben gerufen und das Vorhandene geschützt hatte, nicht plötzlich in der Mitte des Volkes verschwinden. Es war daher Sache des Rechts und der Politik, bei dem Entwurfe einer neuen Verfassung für solche Staaten, die vormalige Verfassung zu berücksichtigen, und zu fragen, was aus derselben beibehalten, und in die Verbindung mit neuen und zeitgemäßen Formen gebracht werden könnte. Unverkennbar tritt diese Rücksicht in der Verfassung des Königreiches Würtemberg, und, mehr oder weniger, auch in andern neuen teutschen Verfassungen hervor. Sollte aber wohl eine solche Berücksichtigung des früher Bestandenen und Jahrhunderte lang mit dem gesammten Volksleben gleichsam Verwachsenen den Werth des staatsrechtlichen und politischen Charakters einer neuggebenen Verfassung vermindern oder herabsetzen? Sollten deshalb, weil in vielen neuen Verfassungen von Staaten, die nicht durch die Feuertaufe der Revolution gingen, und nicht aus vormaligen Kolonial- und Provinzial-Verhältnissen zur Selbstständigkeit gelangten, Rücksichten auf die frühere geschichtliche Unterlage des innern Staatslebens sich finden, diese Verfassungen unvollkommener und schlechter seyn, als die, wo eine solche Rücksicht nicht nöthig war, wie z. B. die nordamerikanische Bundesverfassung, vom Jahre 1787, die Verfassung von Hayti von 1816, die französische revidirte Charte vom 7. Aug. 1830, und die neuversuchten Verfassungen in Mexiko, Columbien, Peru, Bolivia, Griechenland und Belgien? —

Allein auch die Oertlichkeit des Landes, die Eigenthümlichkeit des Volkscharakters und der, von dem gebildeten Theile des Volkes erreichte, Höhe-

punct der Civilisation entscheiden, in der Regel, über sehr viele wesentliche Bestimmungen eines neuen Grundgesetzes. Ein Binnenstaat hat andere Bedürfnisse, und muß andere Rücksichten nehmen, als ein am Weltmeere gelegenes Reich. Man versetze die nordamerikanische Verfassung — noch völlig abgesehen von dem Unterschiede zwischen Republik und Monarchie — nach München, die Verfassung des Herzogthums Meiningen nach Paris, die Verfassung Badens nach Christiania, oder die Verfassung Norwegens nach Stuttgart, und frage, ob sie dem fremden Volke und Staate angemessen seyn werden? — Dasselbe gilt von der Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Volkscharakters. Weit über ein Jahrtausend ist es, daß die teutschen und slavischen Stämme in Europa sich theilten; allein noch immer kündigen die Spuren ihrer Stammesverschiedenheit in dem Charakter der einzelnen Völker sich an, die selbst in den Grenzländern, wo die Vermischung beider Stämme im Laufe der Jahrhunderte statt fand, nicht völlig verwischt werden konnte. Gewiß werden daher die geschichtskundigen Staatsmänner die Ueberzeugung theilen, daß in der Verfassung für ein Volk von rein slavischer Abkunft mehrere, auf die ursprüngliche Eigenthümlichkeit eines solchen Volkes berechnete, Bestimmungen sich vorfinden müssen, die in der Verfassung für ein Volk von rein germanischer Abkunft entweder ganz fehlen, oder unter eigenthümlichen Schattirungen erscheinen. Man erinnere sich nur an den einzigen Punct, daß bei den germanischen Völkern das Lehnssystem die Grundlage ihres Staatslebens ward, welches, in seiner ursprünglichen Form, den Völkern slavischer Abkunft ganz fremd war! — Allein von einer noch

weit grössern Bedeutung für die einzelnen Bestimmungen einer neuen Verfassung ist die Rücksicht auf den Höhepunct der Civilisation, auf welchem das Volk steht, dem eine neue Verfassung gegeben wird. Die Civilisation umschliesst aber gleichmässig die in der Mitte eines Volkes verbreitete Intelligenz und die ihm einwohnende sittliche Kraft. Mit je mehr Vorkenntnissen, Einsicht, Berechnung der Verhältnisse und Vergegenwärtigung der staatsbürgerlichen Gesammtinteressen, die Mehrheit der Bürger eines Staates die Landwirthschaft, die Gewerbe, den Handel, die Künste und die Wissenschaften betreibt, und in ihrem öffentlichen Leben den lebendigen Sinn für Recht und Pflicht verkündigt; desto mehr nähert sich ein solches Volk dem Höhepuncte der Civilisation. Je tiefer hingegen noch ein Volk in Hinsicht der bürgerlichen Geschäftsthätigkeit steht; je vernachlässigter seine Landwirthschaft, je dürftiger sein Gewerbswesen, je beschränkter sein Handel, je unentwickelter sein Kunstsinn, und je unempfänglicher die Mehrheit desselben für den höhern und fröhlichern Anbau der Wissenschaften sich ankündigt: auf desto tiefern Stufen erscheint auch seine Civilisation. Wodurch unterscheidet sich Nordamerika so unermeßlich folgenreich von den neuen südlichen Staaten des vierten Erdtheils, als durch den erreichten Höhepunct seiner Civilisation? Man versetze die Landwirthschaft, die Gewerbsthätigkeit, den mächtigen Handelsverkehr, den practischen Blick und Tact in den Künsten und Wissenschaften, wodurch die Bürger des nordamerikanischen Bundesstaates sich auszeichnen; oder richtiger, man versetze die höhere Civilisation Nordamerika's, als die Grundbedingung des fröhlich sich entwickelnden und fortbildenden öffent-

lichen [illegible] unter mehr als 12 Millionen Bürgern, nach Columbien, Peru, Chile, Bolivia, an den Rio de la Plata und an den Amazonenfluß; — und die Verfassung Nordamerika's von 1787 wird, freilich unter den von der Verschiedenheit der Oertlichkeit und des Volkscharakters gebotenen Schattirungen, eben so zu Caraccas, zu Lima, zu Quito und zu Buenos Ayres das innere Volksleben stützen, wie zu Washington, Newyork und Philadelphia. Warum gedieh bis jetzt auf der pyrenäischen Halbinsel, noch völlig abgesehen von der Reaction der Regierungen selbst, das constitutionelle Leben nicht? Weil der großen Mehrheit des Volkes das Bedürfniß, der Sinn und die Empfänglichkeit dafür fehlte, oder, was dasselbe bezeichnet: die höhere Stufe der Intelligenz!

Von der andern Seite zeigt uns die Geschichte der neuesten Zeit Völker, die das Bedürfniß nach einer neuen Verfassung unverkennbar in öffentlichen Bewegungen aussprachen, welche zwar an sich nichts weniger, als rechtlich waren, die aber dem hochgestellten Staatsmanne, mit dem sichern und hellen Blicke auf den Geist der Zeit und den Geist seines Volkes, das dunkle Verlangen des bessern Theiles dieses Volkes nach der neuen Gestaltung des öffentlichen Staatslebens verkündigten. Deshalb hörten auch jene Bewegungen zum Theile augenblicklich auf, und dieses dunkle Verlangen ward in der Mitte eines, in der Civilisation fortschreitenden, Volkes auf bestimmte Begriffe gebracht, als ihm von oben herab das Versprechen einer neuen zeitgemäßen Verfassung gegeben ward. Wir erinnern an das Königreich Sachsen, an das Herzogthum Altenburg und den Churstaat Hessen. Der, von diesen teutschen Völkerstäm-

nen allmählig erreichte, Höhepunct der Civilisation war unvereinbar mit den veralteten Formen ihrer Verfassung; die letzten mußten folglich verjüngt, und der Neubau der Verfassung dem gegenwärtigen Höhepuncte der Civilisation angepaßt werden, um auf zeitgemäße Bedingungen die gesammte Unterlage des innern Staatslebens zu verjüngen. — Auf andere Weise sprach dieses Bedürfniß nach der neuen Gestaltung des innern Staatslebens in Hannover und Braunschweig sich aus, weil — hier völlig abgesehen von der, jedes Rechtsgefühl empörenden, Regierung des Herzogs Karl von Braunschweig — die Veränderungen, welche in der ältern ständischen Verfassung beider Länder im Jahre 1819 und 1820 versucht wurden, gegenwärtig als unzureichend, und blos als halbe Maasregeln sich ankündigten, die dem von den Hannoveranern und Braunschweigern erreichten Höhepuncte der Civilisation nicht genügen konnten.

Es giebt also gewisse Vorbedingungen bei der Würdigung und Prüfung des staatsrechtlichen und politischen Charakters jeder neuen Verfassung, die man ins Auge fassen, und nach denselben, zunächst die Veranlassung, den Zeitpunct des Entstehens, und den allgemeinen Grundton der neuen Verfassungen, so wie die Aufnahme einer Mehrzahl einzelner, sonst kaum nach ihrer Zweckmäßigkeit zu begreifender, Bestimmungen in denselben beurtheilen, und endlich auch den Eindruck würdigen muß, welchen entweder die öffentlich aufgestellten Entwürfe zu neuen Verfassungen, oder die darüber bekannt werdenden Verhandlungen in den ständischen Versammlungen, oder die bereits als neue Staatsgrundgesetze erschienenen Verfassungen auf die große

Mehrheit der Bürger eines, in der Civilisation fortgeschrittenen, Volkes hervorbringen.

Nächst diesen angedeuteten Vorbedingungen, scheint aber die Prüfung des staatsrechtlichen und politischen Charakters einer neuen Verfassung, oder auch schon des, einer solchen Verfassung vorausgehenden, Entwurfes, von der Berücksichtigung folgender Aufgaben abzuhängen, so daß wir, in den Abschnitten und Paragraphen jeder neuen Verfassung, zuerst darnach fragen: ob diese Gegenstände überhaupt in die Verfassung aufgenommen worden sind; und sodann: wie das neue Grundgesetz die, in Frage gestellten, staatsrechtlichen und politischen Aufgaben zu lösen versuchte. Im Voraus muß dabei bemerkt werden, daß viele der folgenden Fragen, nach der hier versuchten Aufstellung derselben, nur auf neue Verfassungen innerhalb des teutschen Staatenbundes sich beziehen können, und theilweise in einem erweiterten und ausgedehntern Sinne hätten ausgeführt werden müssen, wenn sie, ohne Ausnahme, als Maasstab der Prüfung des staatsrechtlichen und politischen Charakters aller neuen europäischen und amerikanischen Verfassungen der letzten 40 Jahre gelten sollten. Denn läge das Letztere im Kreise der anzustellenden Prüfung; so würde die Frage nach der wesentlichen Verschiedenheit neuer Verfassungen in monarchischen und republikanischen Staaten (eine Verschiedenheit, welche innerhalb des teutschen Staatenbundes nur bei den vier freien Städten in Anschlag kommen kann), und nach dem politischen Charakter der von Congressen, Kammern, oder gesetzgebenden Versammlungen entworfenen, und den Regenten

zur Annahme vorgelegten, Verfassungen (z. B. der schwedischen, der norwegischen, der revidirten französischen Charte vom 7. Aug. 1830, und der erloschenen spanischen, portugiesischen Verfassungen, so wie der republikanischen Verfassungen im nordamerikanischen und schweizerischen Bundesstaate) nicht fehlen dürfen. — Weil aber die angekündigte practische Bestimmung der anzustellenden Prüfung zunächst und ausschließend nur auf neue teutsche Verfassungsentwürfe und auf bereits erschienene teutsche Grundgesetze sich bezieht; so wird auch schon durch diese Bestimmung jeder Gegenstand ausgeschlossen, welcher bei teutschen Verfassungen nicht in Frage kommen kann, und kein politisches Interesse der Völker und Staaten des teutschen Bundes berührt.

Die Gegenstände aber, nach welchen in jeder neuen teutschen Verfassung gefragt werden muß, theils ob, theils wie sie in derselben vorhanden sind, scheinen folgende zu seyn:

1) Ist die neue Verfassung eine octroirte oder pactirte? Gab sie der Regent als einen Ausfluß seiner Souverainetät; oder entstand sie auf dem Wege des Vertrages zwischen dem Regenten und den Abgeordneten des Volkes? (Nur die octroirten Verfassungen heißen, im strengern Sinne des Wortes, Grundgesetze; die pactirten dagegen Grundverträge.)

2) Ist in der Verfassung, in Beziehung auf das Land, die Integrität und Unveräußerlichkeit des Staatsgebiets ausgesprochen? und ist, auf den Fall einer theilweisen Abtretung oder Vertauschung, diese an die Einwilligung der Abgeordneten des Volkes gebunden?

3) Welche Rechte (persönliche und Regierungsrechte) sind dem Regenten in der Verfassung beigelegt, und welche Pflichten hat er in derselben übernommen?

4) Welche Bestimmungen enthält die Verfassung über das Recht der Erstgeburt; über das Alter der Volljährigkeit des Regenten; über Regentschaft während der Minderjährigkeit (ob dem weiblichen Geschlechte die Vormundschaft, oder ein Antheil an derselben, — ja ob demselben, nach dem Erlöschen des Mannsstammes, ein Successionsrecht zustehe?); über diejenigen physischen oder psychischen Verhältnisse, welche von der Regierung ausschließen; über Staatsgut, Familiengut, Chatoullengut, Fideicommiß, Civilliste (mit genauer Bestimmung über die Verwendung der Domainen und Regalien), und Begnadigungsrecht.

5) Erklärt sich die Verfassung über die gänzliche, oder allmählige Auflösung des Lehnssystems, oder für die theilweise Beibehaltung seiner Bestimmungen? namentlich, wie erklärt sich die Verfassung über Leibeigenschaft, Eigenhörigkeit, Dienstzwang, ungemessene und gemessene Frohnen; und auf welche Weise spricht sie sich über die rechtliche Form der Ablösbarkeit der, aus dem Lehnssysteme stammenden, Rechte aus?

6) Welche Bestimmungen enthält die Verfassung über das Staatsbürgerrecht? Welches Lebensalter, welche Bedingungen (auch in Beziehung auf die Religion — z. B. in Hinsicht auf die Bekenner der mosaischen Religion) sind für die Erlangung des Bürgerrechts und

das Indigenat festgesetzt? Wann ruht das Staatsbürgerrecht? Wann wird es suspendirt? Wann geht es für eine gewisse Zeit, oder für immer verloren? Was verordnet die Verfassung über das Auswanderungsrecht, Abzugsrecht u. s. w.?

(Dringend nöthig scheint die klare und deutliche Bestimmung über das active und passive Bürgerrecht, nach den Grundbegriffen der politischen und bürgerlichen Freiheit zu seyn. Das active Bürgerrecht, folglich auch die politische Freiheit, stehet allen zu, die berechtigt sind, die Abgeordneten des Volkes zu wählen, oder als Abgeordnete gewählt zu werden, so wie allen im wirklichen Staatsdienste Angestellten. Den übrigen kommt blos das passive Staatsbürgerrecht, und zunächst die bürgerliche Freiheit zu.)

7) Ging der Bekanntmachung der Verfassung eine Gemeinde-, Städte- und Kreis- oder Provinzial-Ordnung voraus, und nach welchen Bestimmungen? Bilden diese mit der Verfassung ein organisches Ganzes, so daß die Verfassung den letzten Grundstein, den Mittelpunct derselben enthält? — Oder sollen diese organischen Gesetze der Verfassung nachgeliefert werden? — Oder begnügt man sich vielleicht blos mit einer neuen Städteordnung, ohne Gemeinde- und Provinzialordnung? — Oder verfährt man wie in Frankreich, wo man, nach sechsmaligem Experimentiren mit neuen Verfassungen, erst seit 1828 an die Municipalgestaltung dachte, um den Grund des Gebäudes zu legen, nachdem das Gebäude schon errichtet war? — Welcher Geist der Frei-

heit oder der Beschränkung herrscht in den neuen Gemeinde-, Städte- und Provinzial-Ordnungen vor? Gilt bei den Gemeindeämtern die directe, oder indirecte Wahl? Wird ausschließlich auf Grundbesitz und Census, oder auch auf Intelligenz und auf die geistige und sittliche Befähigung zum Gemeinde- und Städtedienste Rücksicht genommen?

8) Welche Bestimmungen enthält die Verfassung über die Vertretung des Volkes? — Besteht sie nach dem repräsentativen, oder nach dem ständischen (vielleicht gar nach dem Curien-) Princip, oder nach dem Princip der staatsbürgerlichen Interessen? — Der Unterschied zwischen diesen Principien beruht darauf, daß das repräsentative die völlige Aufhebung des Lehnssystems voraussetzt, und die Gewählten, im eigentlichen Sinne, Repräsentanten oder Volksvertreter sind, so daß sie — nach der Aufstellung der Bedingungen für Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit — gleichsam nach einem Divisionsexempel in die Gesammtzahl der Bevölkerung des Staates gewählt werden, ohne irgend eine Rücksicht auf den bürgerlichen Beruf der zur Wahl der Volksvertreter, und zur Volksvertretung selbst Berechtigten. — Das ständische Princip gilt da, wo das Lehnssystem entweder noch ganz, oder theilweise fortdauert, wo also die Wahl nach den im Staate bestehenden bürgerlichen Ständen erfolgt, und die Gewählten nicht Volksvertreter im strengern Sinne des Wortes, sondern Abgeordnete des Volkes (Deputirte) sind. Das ständische Princip verstattet aber zwei

Schattirungen. Nach der einen wird aus den verschiedenen bürgerlichen Berufsarten eine, für jede Berufsart bestimmte, Zahl von Abgeordneten nach Curien (nach der, aus dem Mittelalter stammenden, kastenartigen Absonderung der einzelnen Stände), auch werden sie als unmittelbare Vertreter dieser bürgerlichen Stände und deren besondern Interessen, mit speciellen Instructionen ihrer Wähler, ernannt; nach der andern Schattirung aber geschieht zwar die Wahl nach den einzelnen Ständen und bürgerlichen Berufsarten, doch ohne curienmäßigen Zusammentritt in der ständischen Versammlung, und ohne besondere Mandate von ihren Wählern zu erhalten. Sie sind vielmehr, nach der Wahl, allgemeine Vertreter ihres Standes, und bilden, in der Versammlung der gesammten Stände, mit den gewählten Abgeordneten der andern Stände Ein Ganzes. Die nach diesem Princip Gewählten können nicht Repräsentanten oder Volksvertreter, auch nicht Abgeordnete des Volkes überhaupt, sondern nur ständische Abgeordnete genannt werden. — Das dritte Princip, das Princip der staatsbürgerlichen Interessen *), hält die Mitte zwischen dem repräsentativen und ständischen, und eignet sich zunächst für Staaten, wo das Lehnssystem noch nicht völlig aufgehoben worden ist, wo aber die drückendsten Formen desselben (Leibeigenschaft, Eigenhörigkeit, Dienstzwang und Frohnen) bereits erloschen und beseitigt wurden, so

*) in dem „constitutionellen Leben" ꝛc. S. 80 ff. ausführlich behandelt.

daß in der Mitte solcher Staaten zwar nicht die rein repräsentative Volksvertretung anwendbar ist, aber auch die strenge Absonderung der verschiedenen bürgerlichen Stände nicht länger fortdauern, sondern — abgesehen von den verschiedenen Ständen — die *drei* Hauptansiedigungen, auf welche alle staatsbürgerliche Interessen zurückgeführt werden können: *Grundbesitz, Gewerbswesen und Handel, Intelligenz* (welche Staatsdiener, Religionslehrer, Schullehrer, Rechtsgelehrte, Aerzte, Künstler, im Gegensatze der größern und kleinern Grundbesitzer, so wie im Gegensatze der Fabrikanten, Manufacturisten und Kaufleute, in sich einschließt) öffentlich und *gleichmäßig* vertreten werden sollen. Die, auf solche Art aus den Kreisen der Grundbesitzer, der Gewerbetreibenden und Kaufleute, und der Intelligenz Gewählten, sind, im wahren Sinne des Wortes, *Abgeordnete des Volkes*, weil sie die Gesammtinteressen des ganzen Volkes, nach ihrem Eintritte in die Versammlung, vertreten, und folglich weder Volksvertreter im Sinne des Repräsentativsystems, noch *ständische* Abgeordnete im Charakter des beibehaltenen ältern, und nur theilweise modificirten, ständischen Systems. — (Es scheint durchaus nöthig zu seyn, dem, noch bis jetzt sehr unbestimmten, Gebrauche der Wörter: Volksrepräsentanten, Volksvertreter, Abgeordnete des Volkes, ständische Abgeordnete rc. eine bestimmte staatsrechtliche Bezeichnung zu geben, weil nicht selten in öffentlichen Schriften, ja in Verfassungsurkunden selbst, diese Begriffe als synonyme (promiscue) gebraucht werden.)

9) Spricht die Verfassung die Versammlung der Abgeordneten in einer, oder in zwei Kammern aus?

10) Hat da, wo alle Abgeordnete in Einer Kammer sich versammeln, die Rücksicht auf die Gesammtzahl der Bevölkerung, oder die Rücksicht auf eine Theorie entschieden? (In Staaten mit einer Bevölkerung unter einer halben Million Menschen ist das sogenannte Einkammersystem unbedenklich anwendbar. Sobald aber dieses System in großen Staaten anzuwenden versucht wird [z. B. in Frankreich nach der Verfassung vom 14. Sept. 1791, in Spanien nach der Cortesverfassung vom 19. März 1812 u. a.], ist es zunächst die Folge einer, auf das wirkliche Staatsleben übergetragenen, staatsrechtlichen Theorie, die, nach dem Zeugnisse der Geschichte, nirgends in großen Reichen die Probe der Staatspraxis bestanden hat, und sogar nicht einmal in die republikanische Verfassung des nordamerikanischen Bundesstaates vom Jahre 1787 aufgenommen ward.)

11) Wo die Verfassung die Abgeordneten in zwei Kammern theilt; nach welchem Grundsatze wird das Verhältniß der beiden Kammern gegen einander aufgestellt und durchgeführt? (nach dem, von Manchen vorgeschlagenen, Princip der besondern Vertretung der Aristokratie und Demokratie? oder nach den, von Andern vorgeschlagenen, Elementen der Stätigkeit und der Bewegung? oder nach dem staatsrechtlich-politischen Grundsatze, daß, in teutschen Staaten, die vormaligen reichsunmittelbaren Stände und Standesherren zu einer verhältnißmäßigen Entschädigung für ihre erloschenen Rechte eben so gut berechtigt sind, wie es, nach den Aus-

sagen der Geschichte, politisch zweckmäßig ist, wenn ein und derselbe Gegenstand der allgemeinen Interessen des Staates zweimal berathen und erwogen wird?) — Es ist allerdings, nächst dem Wahlgesetze und dem Preßgesetze, die schwierigste Aufgabe der Staatskunst, ein solches Verhältniß zwischen beiden Kammern auszumitteln, daß jede denkbare Spannung und Entfremdung zwischen denselben verhindert wird (welches, bis jetzt wenigstens, die norwegische Verfassung am besten ausgemittelt zu haben scheint), und daß beide, in der Idee, als das vereinigte Lebensprincip des gesammten Staates sich betrachten und behandeln.

12) Wird jede der beiden Kammern im Einzelnen betrachtet; so muß die Verfassung über die Gesammtzahl der Mitglieder jeder einzelnen Kammer, über deren Zusammensetzung, und über viele einzelne Gegenstände, die dabei zur Sprache kommen, entscheiden. — In politischer Hinsicht gilt als allgemeine Norm: daß keine Kammer zu wenig, und keine zu viel Mitglieder umschließen darf, und daß die Gesammtzahl der Mitglieder jeder Kammer mit Rücksicht auf die Gesammtbevölkerung des Staates zu bestimmen ist, so daß bei Staaten mit einer Bevölkerung, die über eine halbe Million, und bis und über 2 Millionen Menschen steigt, 50 Abgeordnete auf jede Million gerechnet werden; doch so, daß bei Staaten und Reichen von größerer Bevölkerung nicht mehr derselbe Maasstab (auf jede Million 50 Abgeordnete zu wählen) beibehalten werden kann, und eben so, bei ganz kleinen Staaten, die eine Bevölkerung von 100,000 Menschen, oder sogar unter

dieser Zahl haben, die Gesammtzahl der Abgeordneten zwischen 15—30 festzusetzen ist, damit die Abstimmung über die wichtigsten Gegenstände des Staatslebens nicht von einer zu kleinen Anzahl von Abgeordneten abhänge, und dadurch einseitig werde. — Geschichtlich scheint es als zweckmäßig sich bewährt zu haben, daß, wo zwei Kammern bestehen, die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer höchstens die Hälfte der Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer erreiche; daß aber die Verfassung bei den Mitgliedern der ersten Kammer, — die nicht, wie die zweite, durch Wahl erneuert und ergänzt wird — genau zwischen erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern unterscheide. Bei jeder neuen Verfassung müssen, in Hinsicht der Kammern, überhaupt folgende Fragen beantwortet werden: Haben die Prinzen des regierenden Hauses, und unter welchen Bedingungen des Lebensalters und der politischen Rücksichten, Sitz und Stimme in der ersten, oder, wo nur Eine Kammer besteht, in dieser Kammer? Wie groß ist die Zahl der erblichen und der lebenslänglichen Stellen? Giebt es in der ersten Kammer eine förmliche Pairschaft? Hat die Regierung die unbedingte, oder die (auf eine gewisse Zahl) beschränkte Ernennung in die erste Kammer sich vorbehalten? Verstattet sie die Errichtung von Majoraten? Steht dem Regenten das Recht zu, z. B. sechs oder mehrere, durch Verdienste um den Staat ausgezeichnete, Männer auf Lebenszeit in die erste Kammer zu ernennen? — In Hinsicht der Zusammensetzung der zweiten Kammer wird in jeder neuen Verfassung gefragt: wie viele Mitglieder zählt sie?

werden einzelne Stände, oder werden staatsbürgerliche Interessen vertreten? Wie viele Abgeordnete kommen auf den großen, wie viele auf den kleinen Grundbesitz? Wie viele auf die Städte und städtischen Gewerbe in Manufacturen, Fabriken und im Handel? Sind die Vertreter der Intelligenz, als solche, ganz ausgeschlossen; oder unter welchen Bedingungen ist ihnen der Eintritt verstattet? Hat man eine gewisse Zahl von Mitgliedern der Geistlichkeit zu einer besondern Vertretung (des Standes? oder der Kirche? oder als zeitliche Nutznießer der Pfarrgüter?) in der einen oder der andern Kammer berechtigt? oder können die Lehrer der Kirche und Schule frei durch das Zutrauen der Wähler, und als gemeinsame Vertreter der Intelligenz, gleich den übrigen Gelehrten und Staatsdienern gewählt werden? Findet eine curienmäßige Absonderung der einzelnen Abgeordneten der zweiten Kammer statt, oder sind sie, nach ihrem Zusammentreten, die allgemeinen Abgeordneten des Volkes und die Gesammtvertreter aller staatsbürgerlichen Interessen?

13) Werden die Präsidenten der beiden Kammern von der Regierung ausschließlich ernannt, oder in der Mitte jeder Kammer, ohne Einfluß der Regierung auf die Wahl, frei gewählt? oder so gewählt, daß die Regierung unter den zwei, drei oder mehrern, welche die Stimmenmehrheit bei der Wahl hatten, den Präsidenten ernennt, oder daß sie den bestätigt, welcher die absolute Mehrheit der Stimmen erhielt? — Nach welchem Grundsatze geschieht die Wahl, Ernennung und Bestätigung

der Vicepräsidenten, und der Secretaire der Kammern?

14) Was verfügt die Verfassung über die Stellung der Minister und der Regierungsbevollmächtigten in den beiden Kammern? — Können sie zugleich auch als gewählte Mitglieder in der Kammer erscheinen? — Müssen sie, nach beendigten Verhandlungen, bei der Abstimmung der Kammer abtreten?

15) An welche Bedingungen knüpft die Verfassung das Recht, zu wählen, und das Recht, gewählt zu werden? — Wird eine grosse, oder beschränkte Zahl der Wähler vorgezogen? Wird bei gewissen Wahlen die einfache Wahl, bei andern die doppelte Wahl vorgeschrieben? Entscheidet die absolute, oder die relative Mehrheit der Stimmen? Wird, außer den Bestimmungen über das Lebensalter, der bürgerlichen Unbescholtenheit und andern Verfügungen, die von selbst sich verstehen, das Recht zu wählen, und das Recht gewählt zu werden, blos an Grundbesitz, oder blos an Census, oder an beide zugleich, oder an eins von beiden vorzüglich, gebunden? Wie hoch wird der Werth des Grundbesitzes, und die Summe des Census, zur Wahlberechtigung in der Verfassung angesetzt? Oder wird blos das Wahlrecht von Grundbesitz und Census abhängig gemacht, die Wahlfähigkeit der Abgeordneten aber nicht daran gebunden? Oder kann wenigstens eine gewisse Anzahl von Abgeordneten (z. B. in Churhessen sechszehn) frei, nach dem ihnen geschenkten Zutrauen der Wähler zu ihrer Intelligenz und sittlichen Kraft, ohne Rücksicht auf Grundbesitz

und Census, gewählt werden? Oder sind Einzelne (z. B. Advocaten, Angestellte im Hofdienste u. a.) namentlich in der Verfassung von dem Wahlrechte und der Wahlfähigkeit ausgeschlossen? — Welcher staatsrechtliche und politische Geist charakterisirt überhaupt das Wahlgesetz? Ist er freisinnig, oder engherzig? Ist die Sprache des Wahlgesetzes deutlich und verständlich, oder dunkel, und mehrerer Auslegungen fähig?

16) Welchen Einfluß übt die Regierung verfassungsmäßig auf die Wahlen?

17) Giebt es, außer den allgemeinen Versammlungen der Abgeordnaten, noch Kreis- oder Provinzialstände mit provinziellen Versammlungen? und zwar mit welchen besondern Rechten, und zu welchen besondern Zwecken?

18) Wem legt die Verfassung die Initiative der Gesetze bei? und in welchem Sinne und Umfange? — Hat die Regierung ausschließlich die Initiative sich vorbehalten, und den Kammern blos das Petitionsrecht zugetheilt? Oder dürfen die Kammern Vorschläge und Anträge zu neuen Gesetzen und zur Aenderung der bestehenden machen, so, daß die Regierung auf diese Vorschläge und Anträge antworten muß, ohne sie blos beizulegen? Oder stehet beiden Kammern, und jeder Kammer im Einzelnen, die Initiative gleichmäßig zu, wie der Regierung? — Welche Verfügungen enthält die Verfassung über die Art und Weise, wie die Gesetzesvorschläge der Regierung an die Kammern gelangen, und in jeder Kammer behandelt werden; oder wie die Gesetzesvorschläge der Kammern, einzeln oder vereiniget, an die Regierung gebracht, und von dieser behandelt

werden? (Das Petitionsrecht der Kammern ist die unterste Stufe des Antheils der Abgeordneten an der Gesetzgebung; das Recht der Vorschläge und Anträge, mit der Zusicherung, daß die Regierung diese Anträge berücksichtigt, die zweite Stufe; die gleichmäßige Initiative — wie in England und Frankreich — die dritte Stufe.)

19) Wird das Budget, nach der Verfassung, zuerst an die zweite Kammer gebracht, und nach welchen constitutionellen Formen in derselben behandelt?

20) Welche Rechte stehen überhaupt den Abgeordneten in Hinsicht der Besteuerung zu? — Gilt, bei der Veranschlagung der Steuern, der Maaßstab des reinen Ertrages? Gelten Exemtionen bei der Besteuerung? Werden die landesherrlichen Domainen und Chatoullengüter gleichmäßig besteuert? — Welches Verhältniß zwischen directen und indirecten Steuern setzt die Verfassung fest? — Werden in dem Budget die einzelnen Etats der verschiedenen Ministerien aufgeführt, und zwar im Detail, oder nur in allgemeinen Angaben? — Steht den Ständen, außer der Pflicht der Bewilligung, auch das Recht der Steuerverweigerung, und wann und bis wie weit zu? — Ertheilt ihnen die Verfassung das Recht der Mitwirkung bei der Vertheilung der Steuern, und das Recht der Controlle über die Verwendung derselben? — Auf welche Weise wird der Ertrag der Domainen und Regalien im Budget veranschlagt? — Treten, bei Verschiedenheit der Meinungen, beide Kammern zu einer allgemeinen Ab-

stimmung zusammen? und welche Mehrheit der Stimmen gilt in diesem Falle?

21) Haben die Abgeordneten das Recht der Zustimmung bei dem Anschließen des Staates an die Zoll- und Mauthordnungen anderer Staaten?

22) In welchem Sinne und Umfange haben die Abgeordneten das Recht der Beschwerde gegen Mißbräuche der Verwaltung und gegen Verletzung der Verfassung? Steht ihnen das Recht der Anklage zu?

23) Welche Bestimmungen enthält die Verfassung über die Verantwortlichkeit der Minister und hohen Staatsbeamten? In welcher Form kann die Versetzung in den Anklagestand geschehen? — Auf welche Weise wird die Anklage untersucht und entschieden (durch einen bestehenden, oder besonders zu errichtenden Gerichtshof)?

24) Leisten der Regent, die Prinzen des Hauses, alle Minister und Staatsbeamte, alle Staatsbürger nach erfülltem 21sten Lebensjahre, und alle Militairpersonen (vom Kriegsminister und commandirenden Feldherrn abwärts) den Eid auf die Verfassung? und in welcher Form?

25) Nach welchem Maasstabe bestimmt die Verfassung die Dauer der Wahl der Abgeordneten? ob auf drei, vier oder sechs Jahre? und mit welcher theilweisen oder völligen Erneuerung nach dem Ablaufe einiger Jahre? (Die Septennalität der zweiten Kammer, und deren völlige Erneuerung, die seit 1716 in England besteht, scheint auf teutschem Boden keinen Beifall gefunden zu haben.)

26) Wie oft treten die Kammern zusammen? jährlich, zweijährig, oder dreijährig? — Welches ist die

verfassungsmäßige Dauer ihrer Versammlung? — Auf welche Weise kann sie prolongirt werden? auf Antrag der Abgeordneten, oder durch freien Willen des Regenten?

27) Welche Bestimmung enthält die Verfassung über die Vertagung, Suspension, oder völlige Auflösung der zweiten Kammer? — Führt die Auflösung der Kammer zu einer völlig neuen Wahl der Abgeordneten, doch mit dem Rechte, daß dieselben wieder gewählt werden können? — In welcher Zeit müssen, nach der Auflösung der Kammern, die neuen Deputirten zusammentreten?

28) Steht das Petitionsrecht bei der zweiten Kammer allen Staatsbürgern, oder nur gewissen Corporationen zu?

29) Spricht die Verfassung die Oeffentlichkeit der Sitzungen in beiden Kammern, oder blos in der zweiten aus? oder sollen die Sitzungen überhaupt geheim seyn?

30) Unter welchen Bestimmungen und Anträgen können die öffentlichen Sitzungen in geheime verwandelt werden?

31) Bestehen in der Zwischenzeit der Versammlungen bleibende ständische Ausschüsse? und nach welcher Zusammensetzung aus Mitgliedern beider Kammern? mit welchen Rechten und Befugnissen? mit, oder ohne einen bleibenden Syndicus?

32) Ist in der Verfassung das Recht der Unverletzlichkeit der Abgeordneten und der Unverantwortlichkeit über die, von ihnen geäußerten, Meinungen ausgesprochen?

und auf welche Zeitfrist ist dieses Recht vor und nach dem Zusammentritte der Versammlungen gültig?

33) Erhalten die Mitglieder beider Kammern, oder nur die der zweiten Kammer Diäten? und bis zu welcher Höhe? — Welches sind die Diäten der Präsidenten und Vicepräsidenten?

34) Welche Bestimmungen enthält die Verfassung über die Preßfreiheit? Gilt die unbedingte Preßfreiheit, mit einem Preßgesetze, mit Geschwornengerichten, und mit Cautionen für die periodische Presse? — Gilt die Preßfreiheit blos für inländische Angelegenheiten? — Besteht, neben der Preßfreiheit im Innern, die Censur, und zwar nach welchen Bestimmungen? — Oder steht Alles, was gedruckt wird, ohne Ausnahme unter der Censur?

35) Gewährleistet die Verfassung die Heiligkeit des Briefgeheimnisses? auch unter Androhung von criminellen Strafen?

36) Welche Bestimmungen enthält die Verfassung über das Verhältniß der verschiedenen christlichen Kirchen zum Staate? Wie gewährleistet sie die Rechte derselben nach Glauben, Lehre und Cultus; nach ihrem Grundbesitze, Vermögen und nach den piis causis? Finden in der evangelischen Kirche Presbyterien und Synoden statt, und auf welche Weise? — Welche politische Stellung besteht zwischen der evangelischen und katholischen Kirche? — Welche Bestimmungen enthält die Verfassung über das Verhältniß der katholischen Kirche gegen Rom und gegen den Landesherrn? — Leistet die katholische Geistlichkeit den Eid auf die Verfassung?

Unterliegen die päpstlichen und bischöfflichen Bullen dem landesherrlichen Placet? — Sind einzelne Vorsteher der christlichen Kirchen vi muneris in den Kammern, oder hängt ihr Eintritt von der freien Wahl der Wähler ab? — Unter welcher Gewähr steht die Ausübung der mosaischen Religion? — Was verfügt die Verfassung über einzelne kirchliche Secten (Mennoniten, Herrnhuter u. a.), über Klöster, und Orden? — Ist namentlich die Aufnahme des Jesuitenordens in den Staat constitutionell verboten?

37) Welche Bestimmungen enthält die Verfassung über das Erziehungs- und Schulwesen? — Besteht es selbstständig, oder abhängig von der Geistlichkeit? — Bildet das gesammte Staatserziehungswesen, von der Universität bis zur Dorfschule, Ein organisches Ganzes? — Welche Gewähr erhalten die milden Stiftungen für die gesammten Erziehungsanstalten?

38) Enthält die Verfassung gewisse allgemeine Bestimmungen über die Rechte bei der Betreibung der einzelnen Zweige der Landwirthschaft, der einzelnen Gewerbe nach Manufacturen und Fabriken (mit Beibehaltung, oder Aufhebung, oder durchgreifender Reform des Zunft- und Innungswesens), und des Handels nach allen seinen Verzweigungen? — Werden Patente, Monopole, Privilegien rc. in der Verfassung verstattet?

39) Welche Bestimmungen enthält die Verfassung über die Vorbereitung, Befähigung und Prüfung, so wie über den Eintritt in den Staatsdienst? Entscheidet durchaus und einzig die bewiesene größere Kenntniß und das persönliche Verdienst? Wird ein Maasstab

fen und Aufrücken, für die Versetzung im Dienste, und über die Bedingungen der Emeritirung, oder Absetzung, so wie über Pensionen und Wartegelder, aufgestellt? — Giebt es, neben der Verfassung, eine derselben entsprechende Dienstpragmatik? — Untersagt die Verfassung alle im Voraus zu ertheilende Anwartschaften auf die künftige Erledigung von Staatsämtern?

40) Wird die Verfassung mit der Bearbeitung und Bekanntmachung neuer bürgerlicher, Straf- und Handelsgesetzbücher in Verbindung gebracht; so wie mit einem neuen Gesetzbuche für das gerichtliche Verfahren? oder dauern, neben der neuen Verfassung, noch die alten Gesetzbücher fort?

41) Welche Bestimmungen enthält die Verfassung über die einzelnen Hauptzweige der Verwaltung: Gerechtigkeitspflege, Polizei, Finanzverwaltung, und Gestaltung des Militairs?

42) Ist die völlige Trennung der Justiz von der Verwaltung ausgesprochen?

43) Erklärt sich die Verfassung, in Hinsicht der Gerechtigkeitspflege: über die Verhaftungen; über die Zeit, binnen welcher jeder Verhaftete die Ursache der Haft erfahren muß; über Cautionen und Bürgschaften; über die Formen des Verhörs; über den Instanzenzug; über Friedensrichter; Geschwornengerichte (und in welchen Fällen); Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens; über Aufhebung der Vermögensconfiscationen; über Moratorien; über außerordentliche Gerichtshöfe; über Kabinetsbefehle; über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit? und über die Art und

Weise der Ausübung des, dem Regenten zustehenden, Begnadigungsrechts?

44) Welche Bestimmungen enthält die Verfassung über die Verwaltung der Ordnungs- und Sicherheits-, so wie der Cultur- und Wohlfahrtspolizei? — Spricht sie die Unzulässigkeit irgend einer Art der geheimen Polizei bestimmt und deutlich aus?

45) Welche Grundsätze entwickelt die Verfassung über Bewilligung, Vertheilung, Erhebung, Verwendung und Controlle der directen und indirecten Steuern? Sind Fiscus und Steuervermögen getrennt, oder verbunden? — In welchem Verhältnisse steht die Civilliste, das Schuldenwesen des Staates, die Amortisationscasse u. s. w. zur allgemeinen Besteuerung im Staate? — Zu welchen Zeiten werden den Abgeordneten, oder dem bleibenden Ausschusse, die Berechnungen über die Verwendung der Steuern vorgelegt? — Können gewisse, früher bewilligte, Steuern nach den bestehenden Ansätzen auf eine gewisse Zeit forterhoben werden, wenn Regierung und Abgeordnete über neue Steuern, oder über die Verminderung der bestehenden u. s. w. sich nicht vereinigen können?

46) Welche Bestimmungen enthält die Verfassung über das Militair? Besteht die Rekrutirung, oder Conscription? diese letztere mit oder ohne Ersatzmann? Nach welchem Maasstabe (1 p. C.) wird die Gesammtzahl des stehenden Heeres aus der Bevölkerung gebildet? Besteht eine besondere Reserve? Auf wie viele Jahre gilt die Dienstzeit (3, 4, 6, oder gar 8 Jahre)? — Bestehen, neben dem stehenden Heere, Communal-

garden (auch mit Einschluß der Dorfbewohner), und *Landwehren* nach mehrern Aufgeboten; und welche verfassungsmäßige Verhältnisse gelten zwischen dem stehenden Heere und der Bürgerbewaffnung?

47) Bestimmt die Verfassung den Kammern einen Antheil an den *auswärtigen* Verhältnissen des Staates? namentlich bei Abschließung von Mauth-, Zoll- und Handelsverträgen, und für die Bewilligung neuer oder erhöhter Steuern in der Nähe oder während der Zeit eines Krieges? so wie für die Vermehrung des Heeres *über* das, in der Matrikel auf jeden einzelnen Bundesstaat gelegte, Contingent?

48) Welche Bestimmungen enthält die Verfassung über die Organisation der *höchsten Staatsbehörden* (der einzelnen Ministerien, Collegien rc.), über deren Ressorts, gegenseitige Verhältnisse, und nach ihrer Stellung zu den von ihnen abhängenden, untergeordneten Behörden? — Giebt es ein *Ministerconseil*? — Besteht, für die Berathung der wichtigsten Staatsangelegenheiten, und für die Bearbeitung neuer Gesetze in den einzelnen Ministerien, ein *besonderer Staatsrath*, getheilt in verschiedene Sectionen, und zwar mit *berathender*, oder *entscheidender* Stimme?

49) An welche Bedingungen ist die *Revision* und *Veränderung* der Verfassung gebunden? — Hängt der Antrag dazu blos von der Regierung, oder von der Regierung und den Kammern zugleich ab? Und in letzterm Falle, welche Formen und welche Stimmenzahl sind erforderlich, um den Antrag auf die Revision einzelner

Abschnitte und Paragraphen der Verfassung, oder des ganzen Grundgesetzes zu stellen?

50) Erklärt sich die Verfassung über das Verhältniß des Staates zu dem teutschen Bunde? und zwar in welchen Hinsichten? — Bedürfen die Bundesbeschlüsse zu ihrer Gültigkeit der landesherrlichen Bestätigung und Bekanntmachung? — Wird die Garantie des Bundes für die Verfassung nachgesucht?

Dies dürften die wesentlichsten Puncte seyn, welche bei der Prüfung einer neuen Verfassung berücksichtigt werden müssen. Doch sind es noch zwei Gegenstände, welche, bei jeder neu erscheinenden Verfassung, die Prüfung in Anspruch nehmen:

1) das Gesetz für die Geschäftsordnung bei den Verhandlungen in den Kammern, weil durch eine umsichtige und die verflochtenen Verhältnisse der mündlichen und öffentlichen Verhandlungen gleichmäßig umschließende Geschäftsordnung der Gang der Verhandlungen sehr befördert und erleichtert werden kann; und

2) die stylistische Form, unter welcher die neue Verfassung dem Volke dargeboten wird. Denn ein, für lange Dauer berechnetes und in alle Verhältnisse des Privat- und öffentlichen Lebens eingreifendes, Grundgesetz muß mit Klarheit, Deutlichkeit, Bestimmtheit und Würde zu dem Volke sprechen, damit der Unterste aus dem Volke es, nach seinem Inhalte, eben so verstehen könne, wie es die gebildetern Stände durch die sichere Haltung und Gediegenheit der Schreibart ansprechen soll. (Denn unverkennbar stehen, in stylistischer Hinsicht,

theils nach der häufigen Unbestimmtheit und Unklarheit der Begriffe, theils nach der Breite und Schwerfälligkeit des Ausdruckes, so wie nach der Verrenktheit des Periodenbaues und nach der Aufnahme fremder Wörter und Terminologieen, viele neue teutsche Verfassungen weit hinter den ausländischen, und namentlich hinter der amerikanischen vom Jahre 1787, hinter der constitutionellen Charte Frankreichs, und hinter den bereits erloschenen Verfassungen der Königreiche Italien, Westphalen (1807), Spanien (1808), und des Herzogthums Warschau (1807) zurück.)

1.

Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter des Grundgesetzes für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831.

Obgleich das Herzogthum Altenburg mit Gotha, bis zu dem Erlöschen des Gotha-Altenburgischen Mannsstammes mit dem Tode des Herzogs Friedrich 4 am 11. Febr. 1825, unter Einem Regenten vereinigt war; so hatten doch beide Länder ihre besondere ständische Verfassung, die eben so, wie die im Königreiche Sachsen, und in den übrigen Ländern des Ernestinischen Hauses, aus dem Mittelalter stammte.

Allein, nach der Abschließung des teutschen Bundes am 8. Juni 1815, dessen Grundgesetz im dreizehnten Artikel für alle Bundesstaaten ständische Verfassungen aussprach, (was in der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom 8. Juni 1820 wiederhohlt und näher bestimmt ward,) erschienen in mehrern Ländern des Sächsisch-Ernestinischen Hauses neue, mit den bestehenden Landständen berathene, (pactirte) Verfassungen: so am 5. Mai 1816 im Großherzogthume Sachsen-Weimar *); am 19. März 1818 im

*) Die Urkunde in meinen europ. Constitt. Th. 2. S. 330 und in Lüders diplom. Archive Th. 1. S. 48.

Herzogthume Sachsen-Hildburghausen *); am 8. Aug. 1821 im Herzogthume Sachsen-Coburg-Saalfeld **); und am 4. Sept. 1824 im Herzogthume Sachsen-Meiningen ***). Dagegen dauerte im Herzogthume Sachsen-Gotha die frühere ständische Verfassung fort; die ständische Verfassung aber im Herzogthume Altenburg erhielt, auf dem Landtage vom Jahre 1818 ****), einige Modificationen, namentlich in Hinsicht der Besteuerung und Finanzverwaltung.

Die Theilung der Sachsen-Gotha-Altenburgischen Erbschaft im Nov. 1826 unter die Häuser Meiningen, Coburg und Hildburghausen führte aber in dem Verfassungswesen dieser Staaten zu wesentlichen Veränderungen. Die besondere Verfassung von Hildburghausen erlosch, als der Herzog Friedrich von Hildburghausen, gegen die Erwerbung des Herzogthums Altenburg, sein Land an Meiningen überließ; eben so erfuhr die Verfassung des Herzogthums Coburg vom Jahre 1821 wesentliche Veränderungen, als der Herzog Ernst von Coburg, gegen die Erwerbung des Herzogthums Gotha, das Fürstenthum Saalfeld gleichfalls an Meiningen abtrat. — In Gotha dauerte seit dieser Zeit thatsachlich, d. h. durch Versammlung der frühern Stände, die alte Landesverfassung fort;

*) Die Urkunde in meinen europ. Constitt. Th. 3. S. 388 und bei Lüders Th. 2. S. 69.

**) Ebend. Th. 4. S. 50 und bei Lüders Th. 2. S. 441. — Die Ergänzungsdecrete dazu: Th. 3. S. 520.

***) Ebend. Th. 4. S. 1005.

****) Die Resultate dieses Landtages bei Lüders Th. 1. S. 605 —621.

allein der Herzog von Meiningen machte am 23. Aug. 1829, nach Berathung mit den Ständen seines Landes, ein neues „Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen" *) bekannt, mit welchem, an demselben Tage, auch die „Wahlordnung" **) für das Herzogthum erschien.

Im Herzogthume Altenburg, wo im September 1830 ähnliche Bewegungen, wie in mehrern andern nordteutschen Staaten statt fanden, gab der Herzog Friedrich das feierliche Versprechen einer neuen Verfassung, deren Entwurf im Januar 1831 den zusammenberufenen bisherigen Ständen vorgelegt, und „nach erfolgtem Beirathe der getreuen Landschaft und mit deren Zustimmung" (wie es im Eingange heißt,) am 29. Apr. 1831 von dem Herzoge als „Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg" bekannt gemacht ward. Gleichzeitig mit dieser Urkunde erschienen zwei Beilagen: 1) die Wahlordnung; 2) nähere Grundsätze der Finanzverwaltung. — In genauester Verbindung mit dem Grundgesetze und den beiden Beilagen stand das, bereits am 18. April 1831 unterzeichnete, „Edict in Bezug auf einige Verhältnisse des Staatsdienstes, und auf die Bildung und Geschäftsthätigkeit der Landescollegien."

Diese vier Urkunden zusammen bilden gegenwärtig den

---

*) Neueste Staatsacten und Urkunden rc. (Stuttgart u. Tübingen. 8.) Band 16. S. 165.

**) Ebend. S. 198.

Staatsorganismus des Herzogthums Altenburg nach dessen Verfassungs- und Verwaltungsformen. Durchgehends herrscht in denselben der Geist der Gerechtigkeit und der Milde; durchgehends die Rücksicht auf die Bedürfnisse eines, in der Civilisation kräftig fortgeschrittenen, teutschen Volksstammes, zugleich aber auch die Rücksicht auf die Oertlichkeit des Landes, auf die Stellung des Herzogthums, als eines Staates vom vierten politischen Range, in der Mitte des teutschen Staatenbundes, und auf die geschichtliche Unterlage des innern Staatslebens nach dessen frühern Verfassungs- und Verwaltungsformen, so daß die in dem Grundgesetze, in den beiden Beilagen and in dem Edicte enthaltenen Bestimmungen zwar keinen völligen Neubau des constitutionellen Lebens, wohl aber die Fortführung und Fortbildung desselben, vermittelst zeitgemäßer Reformen, zu einem in sich abgeschlossenen und zusammenhängenden Ganzen enthalten, welches eben so den Staatsbürgern einen hohen Grad bürgerlicher und politischer Freiheit zusichert, wie es, in seinen einzelnen Theilen, die Wohlfahrt und Glückseligkeit derselben zu befördern, zu erhalten und zu erhöhen sucht.

Das Grundgesetz ist eins der ausführlichsten und vollständigsten in der Reihe der neuen teutschen Verfassungen; weit ausführlicher, als die bayrische, badensche und churhessische Verfassung; es dürfte, nach seinem Umfange, unter den teutschen Verfassungen der würtembergischen Verfassung am nächsten stehen. Es zerfällt in fünf Abtheilungen und 266 Paragraphen. Die fünf Abtheilungen handeln von folgenden Gegenständen: 1) Von dem Herzogthume, dem Landesherrn und dem herzoglichen Hause;

2) Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen; 3) Corporationen im Staate; 4) Kirchen und Schulen. Fromme Stiftungen; 5) von den Landständen.

Gegen die logische Aufeinanderfolge dieser fünf Abschnitte könnte, vielleicht nicht ohne Grund, erinnert werden, daß der Abtheilung von den Landständen sogleich der dritte Platz, und unmittelbar nach den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen gebührt hätte. Dagegen dürfte — außer der, dem Grundgesetze zugehörenden, Bestimmung über die allgemeine staatsrechtliche Gestaltung der Kirche — der Inhalt des vierten Abschnittes, als ein Gegenstand der Verwaltung, auf dieselbe Weise, wie die Grundsätze der Finanzverwaltung, und das besondere Edict über den Staatsdienst, für eine Beilage sich geeignet haben. Doch würde, vielleicht selbst in dieser Hinsicht, die logische Anordnung der churhessischen Verfassung vorzuziehen seyn, welche, nachdem sie in den ersten Abschnitten das Staatsgebiet, die Regierungsform, den Landesfürsten, die allgemeinen Rechte und Pflichten der Unterthanen, die Gemeinden und Bezirksräthe, die Standesherren, die Staatsdiener und die Landstände behandelte, darauf die staatsrechtlichen und politischen Bestimmungen sämmtlicher Verwaltungsgegenstände aufstellt, so daß sie mit den obersten Staatsbehörden anhebt, und dann die Abschnitte von der Rechtspflege, von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen, und von dem Staatshaushalte folgen läßt.

Die erste Abtheilung, welche von dem Herzogthume, dem Landesherrn und dem herzoglichen Hause handelt, enthält ein Hausgesetz, welches für

jetzt wohl das vollständigste unter den sächsischen Hausgesetzen seyn dürfte. Nur an der einen Bestimmung des §. 2 dürfte Anstoß genommen werden: „Bei vorkommenden Erbtheilungen im Gesammthause Sachsen finden die Grundsätze des Gesammthauses Anwendung." Es gehört nicht hieher, alle die Gründe für und wider die, aus dem vormaligen Privatfürstenrechte entsprungenen, Theilungen eines teutschen Staates unter die verwandten Fürstenhäuser, nach dem Erlöschen des regierenden Mannsstammes, zu erörtern; allein daß solche Theilungen mit den, in unserer Zeit anerkannten staatsrechtlichen und politischen, Grundsätzen über die Einheit und Untheilbarkeit eines für sich selbstständigen Staates unvereinbar sind, und daß, nach diesem höhern Princip, die Hausverträge aller regierenden Dynastieen, welche nach ihrem Länderbesitze in mehrere Linien zerfallen, neu geordnet werden sollten, leidet wohl keinen Zweifel. Ein selbstständiger Staat des teutschen Bundes sollte, beim Erlöschen seiner Dynastie, ungetheilt, und mit seiner bisher geltenden Verfassung, nur auf den dazu berechtigten nächsten Erben übergehen können, weil Staaten, zwar nach den Grundsätzen des Mittelalters, nicht aber nach den Ansichten unserer Zeit, als privatrechtliches Besitzthum, gleich Land- und Rittergütern, behandelt werden können.

Von selbst versteht es sich, daß das Altenburgische Grundgesetz dem Herzoge, als Souverain, die „gesammte ungetheilte Staatsgewalt" beilegt, die er „unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen" ausübt; daß seine Person heilig und unverletzlich ist; daß die „verfassungsmäßig gegebenen Gesetze" von ihm, als Staats-

oberhaupte, oder mit seiner Zustimmung und in seinem Namen, bekannt gemacht werden; daß der Herzog den Staat gegen andere Staaten vertritt; daß alle Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt in seinem Namen ausgeübt, und unter seiner landesherrlichen Oberaufsicht verwaltet wird; daß ihm das Begnadigungsrecht in Strafsachen zusteht, „welches jedoch die gerichtliche Verfolgung der, aus einer Rechtsverletzung fließenden, Privatansprüche niemals ausschließt oder aufhebt;" und daß er ausschließend über das Militair verfügt.

Nach der Stellung des Herzogs zum teutschen Bunde, hat derselbe, als Mitglied des Bundes, „Rechte und Verpflichtungen übernommen, welche durch die innere Landesgesetzgebung nicht geändert werden können. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die Verhältnisse des teutschen Bundes, der Bundesglieder, und der teutschen Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, sind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums Altenburg, und haben in demselben, nach deren Verkündigung von dem Landesherrn, verbindende Kraft. Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Landstände in Ansehung der Aufbringung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen." — Uebrigens ist in dem Grundgesetze nirgends erwähnt, daß dasselbe unter die Garantie des Bundes gestellt werden soll. —

Aus den Abschnitten, welche von dem Nachfolger in der Regierung, von der Volljährigkeit, Vormundschaft, dem Domanialvermögen, Familienprivatgute, Chatoullengute, von der Civil-

liste, von der Gemahlin des Landesherrn, dem Erbprinzen, den nachgebohrnen Prinzen und Prinzessinnen, und den privatrechtlichen Verhältnissen des herzoglichen Hauses handeln, gehören hieher zunächst folgende Bestimmungen: „Beim Erlöschen der regierenden Linie folgt jederzeit die nächste Linie, in welcher dem Erstgebohrnen und dessen männlicher Nachkommenschaft der Vorzug (? wohl richtiger: das ausschließliche Erbrecht) gebührt." (Es wird aber sogleich in dem folgenden Satze ausgesprochen, daß, in Successionsfällen, „die Verträge und das Herkommen in dem sächsischen Gesammthause die Richtschnur geben sollen." Ob für die Zukunft diese Verträge zu neuen Theilungen und Zerreißungen von Ländern führen können, sollte — nach den oben gemachten Andeutungen — durch ein gemeinschaftliches Hausgesetz der Albertinischen und Ernestinischen Linie entschieden werden.)

Die Großjährigkeit und Regierungsfähigkeit des Herzogs ist auf das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr (und gewiß mit Recht) gesetzt; „doch kann der Herzog von dem, an Jahren ältesten, regierenden Herrn des sächsischen Gesammthauses aller Linien nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre, unter Zustimmung der bisherigen Vormundschaft und Regentschaft, für großjährig erklärt werden."

Weniger Zustimmung, nach den staatsrechtlichen Ansichten unsers Zeitalters, dürfte die Bestimmung finden, „daß, während der Minderjährigkeit des Landesnachfolgers, — im Falle von dem verstorbenen Regenten nicht deshalb besondere Bestimmungen getroffen wurden, — die Vormundschaft und Regentschaft zunächst von der leiblichen Mutter, und (wenn diese nicht mehr am

Leben sich befindet, oder anderweit vermählt, oder sonst verhindert ist,) von dem den Jahren nach ältesten volljährigen Prinzen unter den Agnaten im herzoglichen Hause geführt werden soll." — Allerdings ist es unvergessen in der Geschichte, wie umsichtig die vormundschaftliche Regierung von der Elisabeth von Hessen-Cassel in der Zeit des dreißigjährigen Krieges, und im achtzehnten Jahrhunderte von der verwittweten Herzogin Amalie von Weimar, von der verwittweten Herzogin von Meiningen, und von der Fürstin Pauline von Lippe-Detmold geführt worden ist; allein das Staatsrecht unserer Zeit sollte die weiblichen Regentschaften für immer beseitigen, und die Regentschaft, ohne Ausnahme, dem nächsten Agnaten — doch mit dem ihm (§. 17.) zur Seite gestellten Regentschaftsrathe — zusprechen.

Bei den, in der neuesten Zeit in mehrern teutschen Staaten erhobenen, Fragen über den Umfang, den rechtlichen Begriff und die Verwendung des Domanialvermögens, des fürstlichen Privateigenthums, und dem Chatoullengute, ist es wichtig, die dahin gehörenden Bestimmungen des vorliegenden Grundgesetzes mitzutheilen: „Das jetzige und künftige Domainenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, Erbzinsen, Lehnsgeldern, und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen u. a., auch Regalien, ist Eigenthum des herzoglichen Hauses. Insofern die Domainenverwaltung einen Theil der Finanzverwaltung bildet, ordnet sie sich nach den darüber (in der zweiten Beilage) aufgestellten Grundsätzen. — Auf den reinen Ertrag der in die landesherrliche Kammer

fließenden gesammten Einkünfte, und den gegenwärtig ihr zugehenden, der landschaftlichen Bewilligung unterliegenden, Kammerhülfe wird die Deckung der Kosten der Hofhaltung des Landesherrn und der Unterhaltung der herzoglichen Familie verwiesen, wie solche in ihrem Gesammtbetrage, der Civilliste, durch die verfassungsmäßige Verhandlung über den Kammeretat festgesetzt worden. — Dem regierenden Herzoge steht das Recht zu, innerhalb des Umfanges der Civilliste auf die Dauer seiner Regierung zu bestimmen, in welcher Summe hiervon für den Unterhalt oder die Privatcasse jedes einzelnen selbstständigen Familiengliedes ein gewisser jährlicher Betrag ausgeschieden werden soll. — Das herzogliche Haus besitzt als Privateigenthum Fideicommißcapitalien, namentlich das Josephinische Fideicommiß. — Hiervon verschieden, bildet dasjenige, was der regierende Herzog von dem Gesammtbetrage der Civilliste für seine Person, oder als Nutznießer der Fideicommißcapitalien bezieht, oder was er sonst, außer der Staatserbfolge, durch Erbschaft, Testament, oder auf irgend eine andere Weise nach privatrechtlichen Titeln erwirbt, die herzoglichen Chatoulleneinkünfte und das Chatoullengut. Beide stehen unter der unbeschränkten Disposition des Souverains, und werden nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Privatschulden des Landesherrn können nur gegen die herzogliche Chatoulle — nicht also auch gegen das Fideicommiß — geltend gemacht, auch kann nur über das Chatoullengut durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse gültig verfügt werden. — Das Einkommen des Erbprinzen, und der Bedarf seines Hauses, wird

jedesmal durch einen besondern Ansatz in der Civilliste festgesetzt. Da sämmtliche Apanagen in der Gesammtsumme der Civilliste mit begriffen werden; so kann der jedesmalige Stand von einer Finanzperiode zur andern nicht erhöht werden, und jede Erhöhung, inwiefern dadurch die Civilliste überhaupt erhöht wird, ist von landschaftlicher Zustimmung abhängig." — Es überrascht, daß (§. 33.) sämmtliche Prinzessinnen des Hauses, „sie seyen Töchter des regierenden Herrn, des erstgebohrnen oder eines nachgebohrnen Prinzen," bei ihrer Vermählung eine Ausstattung durch Heirathsgut und Aussteuer erhalten sollen, „wozu eine besondere Bewilligung von Seiten der Landstände in Anspruch zu nehmen ist." Dieses, aus dem Mittelalter stammende, Herkommen ist von vielen teutschen Fürstenhäusern — namentlich von Preußen — längst nicht mehr geltend gemacht worden.

Der Abschnitt von der Verantwortlichkeit der Regierungshandlungen ist ganz im Charakter constitutioneller Regierungen abgefaßt. „Der Landesherr selbst ist über alle persönliche Verantwortung für seine Regierungshandlungen erhaben. Er übt dieselben unter Verantwortlichkeit seines, aus mehrern Räthen bestehenden, Ministeriums. Zu dem Ende muß eine jede, vom Landesherrn und mit dessen Namensunterschrift ausgehende, Verfügung in Regierungssachen die Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Ministeriums erhalten, zum Beweise, daß hierüber pflichtmäßiger Vortrag im geheimen Rathe gehalten, und die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses erwogen worden ist. — Die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige

Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist. Die Klage gegen höhere Staatsbeamte wegen verfassungswidrig ertheilter oder gegengezeichneter Befehle kann, wenn nicht, auf die von dem unmittelbar Betheiligten bei den Behörden und zuletzt bei dem Landesherrn geschehenen Schritte, die ihn benachtheiligende Verfügung zurückgenommen, oder demselben der daraus etwa bereits entstandene erweisliche Schade ersetzt worden ist, von der Landschaft erhoben werden; jedoch ist, vor deren Erhebung, umständliche Anzeige der Beschwerdepuncte beim Landesherrn zu machen, und eine Erörterung im Verwaltungswege zu veranlassen. Führt letztere nicht zum Zwecke einer sachgemäßen Schadlosstellung; so tritt der Rechtsweg vor dem Oberappellationsgerichte ein." —

Die zweite Abtheilung umschließt die Bestimmungen über die allgemeinen Rechte und Pflichten der Unterthanen. Bei der großen Reichhaltigkeit derselben ist es nöthig, das Wichtigste zusammen zu drängen; doch selbst diese kurze Uebersicht wird die Gerechtigkeit, die Umsicht, die Milde und das Zeitgemäße der ausgesprochenen Bestimmungen bestätigen.

„Alle unter dem Rechtsschutze der herzoglichen Staatsgewalt vereinigte Bewohner des Herzogthums sind, vermöge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterwerfung, als Unterthanen (Staatsangehörige) anzusehen, und stehen zur Staatsgewalt und dem Lande, entweder, als Landesunterthanen, in einem andauernden, oder, als zeitige Unterthanen, in einem vorübergehenden Verhältnisse. Mit der Landesunterthanschaft ist

das Staatsbürgerrecht aufs engste verknüpft. Es gewährt dem damit Berechtigten, außer dem Rechtsschutze, noch besondere staatsrechtliche, persönliche Vorzüge. Zur Aufnahme in den Staatsverband ist das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich; die besondere Confession erwirkt keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte." (Ungern vermißt man eine Bestimmung über die Bekenner des mosaischen Glaubens.)

„Jeder Landesunterthan, der zugleich Landeseinwohner ist, hat, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, gleiche Anwartschaft zu den im Staatsgrundgesetze enthaltenen staatsbürgerlichen Rechten. — Rechte der inländischen Landesunterthanen sind — nächst der persönlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit — folgende: Rechtsschutz; Freiheit der Person; gesetzliche Entfernung von Privat-Zwangsverhältnissen für Person und Eigenthum; Sicherheit des Eigenthums; freies Verfügungsrecht über das Vermögen; freie Erwerbsbefugniß; Anwartschaft auf Staats-, Kirchen- und Schulämter; freie Wahl in der Ausbildung, und Theilnahme an den Bildungsanstalten; Recht der Beschwerdeführung; Recht, sich der Druckpresse zu bedienen; Versorgung der Hülfsbedürftigkeit; Recht der Auswanderung."

Diese staatsbürgerlichen Rechte der Unterthanen sind im Einzelnen in den §§. 44—70 entwickelt, so daß, durch diese ausführliche Darstellung der besondern Rechte, welche die Unterthanen in Anspruch nehmen dürfen, nicht nur die

Regierung selbst ein Denkmal ihrer Gerechtigkeit und Milde sich setzte, sondern auch für jeden Unterthan die klare Uebersicht derselben erleichterte. Nur der wichtigsten Bestimmungen aus diesen 27 Paragraphen kann hier gedacht, und bei einigen derselben eine prüfende Bemerkung beigebracht werden. „Kein Unterthan soll in bürgerlichen oder peinlichen Rechtssachen, außer den gesetzlich im Voraus bestimmten Fällen, seinem ordentlichen Richter entzogen, oder nach fremden Gesetzen, wenn er diesen nicht selbst sich unterworfen hat, gerichtet werden." (Es sey die Frage erlaubt, ob es mit den Rechten eines souverainen Staates vereinbar sey, daß ein Unterthan desselben „fremden Gesetzen sich selbst unterwerfen" dürfe? Sollte dies öfters geschehen, was freilich nicht zu erwarten ist; so müßte nothwendig eine Unsicherheit des Rechtsganges entstehen.) — Der darauf folgende Satz im §. 45. scheint zwar, als casus extremae necessitatis, nach dem Naturrechte gerechtfertigt werden zu können; allein wie leicht kann die Bestimmung desselben gemißbraucht werden, sobald an die Stelle der gegenwärtigen gerechten und umsichtigen höchsten Staatsbeamten Männer kämen, die, bei übrigens ausgezeichneten Regierungseigenschaften, zur Willkühr sich hinneigten! Der Satz lautet: „Die Staatsregierung ist befugt, außerordentliche Criminalgerichte, ingleichen (auch für solche Personen, die nicht dem Militair angehören) Standgerichte in Fällen offener Empörung, oder doch eines thätigen Anstrebens gegen die Staatsgewalt, ohne Weiteres niederzusetzen." —

So bestimmt der Begriff der „offenen Empörung" ist; so vielseitig kann der unbestimmte Begriff „eines thätigen

(thatsachlichen?) Anstrebens gegen die Staatsgewalt" gedeutet werden. Sollte nicht aber, wenn einmal eines solchen traurigen Falles, als möglich, in der Verfassung gedacht ward, wenigstens die Art der Zusammensetzung und des Verfahrens eines solchen außerordentlichen Criminalgerichts ebenfalls hieher gehört haben? — Unverkennbar ist, für solche furchtbare Ereignisse, in den Gesetzgebungen der meisten teutschen Staaten noch eine sehr fühlbare Lücke, weil die ältern sogenannten „Tumultmandate" nicht mehr dem Charakter des neunzehnten Jahrhunderts entsprechen, und auf Personen angewandt werden, die allerdings Verbrecher sind, aber durchaus keine Kenntniß von dem Daseyn und Inhalte solcher Mandate haben. Sollte nicht hier Churhessen mit dem, von der Regierung erlassenen, besondern Mandate über Volksaufstände und Empörung, welches in den letzten Wochen des Jahres 1830 erschien, den richtigen Weg eingeschlagen haben?

Abgesehen von dieser Bestimmung im 45sten Paragraphe, trägt der staatsrechtliche und politische Charakter der übrigen Bestimmungen über den „Rechtsschutz des Staates" das Gepräge unserer fortgeschrittenen Zeit. „Das richterliche Verfahren und Urtheil, innerhalb seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, ist selbstständig und unabhängig von jedem willkührlichen Einflusse der Staatsregierung. — Jeder vom Staate angestellte, oder in einer Stadtgemeinde angestellte und von der Regierung bestätigte, Beamte einer Richterbehörde ist als auf Lebenslang angestellt zu betrachten, und kann ohne richterlichen Spruch nicht entsetzt, noch gegen seinen Willen, ohne

gleichen Gehalt und Dienststand, auch Vergütung der Umzugskosten, auf eine andere Stelle versetzt werden. — Keinem neuen Gesetze darf rückwirkende Kraft beigelegt werden. — Jedem Definitivurtheile müssen Entscheidungsgründe beigefügt werden. — Dem Landesherrn ist das Recht der Strafmilderung und der gänzlichen Begnadigung zuständig, nicht aber die Befugniß einer Erhöhung oder Erschwerung der durch Richterspruch zuerkannten Strafe. — Die Strafe allgemeiner Vermögensconfiscation findet nicht statt. — Die Gemeinden bedürfen zur Eröffnung eines Processes der besondern Erlaubniß der Landesregierung." —

Zwischen diesen gerechten und trefflichen Bestimmungen findet sich aber eine Verfügung, die an sich sehr zweckmäßig ist, nur daß sie die Fortdauer des Krebsschadens der Patrimonialgerichtsbarkeit zu bestätigen scheint. Der Satz lautet: „In Ansehung der Patrimonialgerichte soll künftig der Bedacht auf die Vereinigung mehrerer Gerichte zu einem Gerichtsamte, unter Fixirung der Gerichtsbeamten und deren ebenmäßiger lebenslänglicher Anstellung, gerichtet werden." — So gewiß das geschichtliche Recht, und die Anerkennung und Festhaltung der geschichtlichen Unterlage des innern Staatslebens bei jeder neuen Verfassung, nach unserer festen Ueberzeugung, berücksichtigt werden muß; so scheint doch die Fortdauer der Patrimonialgerichtsbarkeit theils mit dem Begriffe der souverainen Regentenmacht, theils mit dem Grundbegriffe des constitutionellen Lebens — der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze — unvereinbar zu

seyn. Die Rechtspflege in einem constitutionellen Staate kann nur im Auftrage und im Namen des Souverains, nicht im Auftrage und im Namen eines reichen Grundbesitzers, geübt werden, der, als Staatsbürger betrachtet, eben so, wie der Häusler und Almosenempfänger, unter einem und demselben Civil- und Criminalrechte steht, und, selbst nach dem Altenburgischen Grundgesetze, so wenig, wie der letztere, seinem natürlichen Richter entzogen werden darf. Könnte daher nicht, bei der Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Fall eintreten, daß, während der mit der Patrimonialgerichtsbarkeit belehnte Grundherr wegen eigener Verbrechen vor einem Staatsgerichtshofe stände, der von ihm ernannte Gerichtsdirector in seinem Namen das Recht gegen dessen Unterthanen spräche? — Ein Widerspruch solcher Art — der wenigstens nicht ins Gebiet der Unmöglichkeit gehört — kann auf die Dauer in constitutionellen Staaten nicht fortbestehen. Muß aber, wie erwartet werden darf, nach einigen Jahrzehnten die Patrimonialgerichtsbarkeit der Macht des constitutionellen Lebens und der Läuterung der staatsrechtlichen Begriffe und Verhältnisse weichen; so ist es mißlich, daß ein solcher Ueberrest des Mittelalters und des Lehnssystems in einem teutschen Grundgesetze besonders genannt ward. Konnte die Patrimonialgerichtsbarkeit nicht sogleich beseitigt werden — was gern zugestanden werden soll; — so würde die, derselben zu gebende und im Grundgesetze angedeutete, wahrscheinlich nur einstweilige Form in eine Beilage zum Grundgesetze gehört haben, wie bekanntlich die meisten südteutschen Verfassungen ähnliche Beilagen erhielten.

Uebrigens überrascht es, bei der Bestimmtheit des Ausdruckes, der fast durchgehends in dem Grundgesetze herrscht, daß doch bisweilen — und zwar bei hochwichtigen Gegenständen — Unbestimmtheiten angetroffen werden, welche einer verschiedenartigen Auslegung fähig sind. Sie werden in dem folgenden Satze mit gesperrter Schrift gedruckt. „Kein Landesunterthan darf verhaftet werden, als in Folge des, durch Thatgründe sich rechtfertigenden, Verdachts eines verübten Verbrechens, oder sonst aus gesetzmäßigen Rücksichten. (Wem steht die Entscheidung über dieses: oder sonst zu?) *) Er muß schon Tags nach seiner Verhaftung, oder doch sobald es nur immer die vorher erforderliche Feststellung des Thatbestandes zuläßt (Wer entscheidet über diese Zulässigkeit?), verhört und von dem Grunde seiner Freiheitsberaubung in Kenntniß gesetzt werden. Alle die Freiheit der Person oder des Eigenthums beschränkende Zwangsverhältnisse, welche dem erhöhten Culturzustande des Landes nicht mehr entsprechen, (wie Frohnen und Dienste, dem Land- oder Waldbaue hinderliche Dienstbarkeiten, Zehnten,

*) Nicht ohne Grund bemerkte der geistreiche Weitzel in seiner Kritik der trefflichen churhessischen Verfassung (in den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst, 1831. Th. 1. S. 410), daß in derselben viele glückliche Bestimmungen sich fänden, die mit einem unglücklichen „Aber," „Jedoch," „mit Vorbehalt," „mit Ausnahme" endigten. So z. B. „die Leibeigenschaft ist und bleibt aufgehoben. Doch rc. — — Alle Einwohner sind insoweit vor den Gesetzen einander gleich, als nicht rc. — — Die Freiheit der Presse wird in ihrem vollem Umfange statt finden. Es soll jedoch — — rc."

Bier- und Mahlzwangsrechte) sollen, nach Maasgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze, abgelöset, oder gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden können; wiewohl unbeschadet der dem Staate und dessen Oberhaupte, oder den Gemeinden von den Unterthanen oder Ortsbürgern (Nachbarn) zu gewährenden Leistungen (Landesfuhren, Einquartierungen, Spannfuhren, Leistungen an Kirchen und Schulen, Straße- und Wegearbeiten, und dergleichen)."

Gerecht, mild und zeitgemäß ist die folgende Bestimmung (§. 50); nur daß der Schluß des Satzes nicht blos die Fortdauer der Zünfte und Innungen überhaupt (was an sich nicht zu tadeln wäre), sondern sogar ihrer längst veralteten Formen auszusprechen scheint. „Jeder Landesunterthan, der zugleich Inländer ist, hat die freie Erwerbsbefugniß, oder das Recht, seine körperlichen und geistigen Kräfte zur Erlangung (?) seines Fortkommens so zu verwenden, daß er die bestehenden Gesetze und Polizeiverordnungen, ingleichen die Privatgerechtsame Anderer dabei genau beobachtet. Insbesondere setzt die Betreibung zünftiger Gewerbe deren genügende Erlernung und die Befolgung der Innungsvorschriften voraus." — Daß übrigens Monopole in Zukunft nicht mehr ertheilt und nicht wieder erneuert, und Patente zur Belohnung neuer Erfindungen oder wesentlicher Vervollkommnungen älterer Erfindungen nur auf mehrere Jahre ertheilt werden sollen, war von einer Regierung nicht anders zu erwarten, welche den geläutertsten staatswirthschaftlichen Grundsätzen folgt.

„Kein Landesunterthan ist durch seine Geburt und

seinen Stand von der Anwartschaft auf Staats- und andere öffentliche, ingleichen auf die Kirchen- und Schulämter ausgeschlossen; jeder Anstellung muß jedoch eine ordnungsmäßige Prüfung der Kenntnisse und Ermittelung der sonstigen Fähigkeit vorausgehen. Bei gleicher Tüchtigkeit werden Inländer vorzugsweise berücksichtigt." — Gegen diese Rücksicht auf Inländer kann, besonders bei kleinen Staaten, durchaus nichts eingewendet werden; allein im Hauptsatze selbst scheint die Bestimmung zu fehlen, daß der, nach der bestandenen Prüfung und unter den Concurrenten, anerkannt Würdigste die Anstellung erhalten solle. Auch ist die besondere Erwähnung „der Kirchen- und Schulämter" kaum zu erklären. Sind sie nicht, wie alle andere, in protestantischen Ländern ebenfalls Staats- und öffentliche Aemter? Oder soll ihnen ein eigenthümlicher — verfassungsmäßig sanctionirter — Vorzug vor den weltlichen Staatsämtern beigelegt werden? Dies ist im neunzehnten Jahrhunderte nicht zu glauben, und nicht von einer so einsichtsvollen Regierung, wie die des protestantischen Herzogthums Altenburg ist, zu erwarten. Es dürfte folglich jenes Einschiebsel nur ein Pleonasmus seyn!

Den Unterthanen steht die Befugniß zu, „über das gesetz- und ordnungswidrige Verfahren einer Behörde, oder über Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde, und zuletzt bei dem Herzoge, schriftliche Beschwerde zu führen. Selbst in dem Falle, daß die Beschwerde ungegründet befunden würde, ist der Beschwerdeführer durch Anführung der Gegengründe zu belehren." Eine solche Bestimmung muß

allgemeine Anerkennung finden; nicht minder die folgende am Schlusse des §. 66: „Wohlgemeinte Vorschläge und Wahrnehmungen zum Besten des ganzen Landes oder einzelner Theile können unmittelbar an die höchste Stelle gelangen, wo sie jederzeit zur Erwägung gezogen werden. Sie können aber auch an die Landschaft gerichtet werden."

Der hochwichtige und ziemlich ausführliche §. 67 hat die Ueberschrift: „Recht, sich der Druckpresse zu bedienen." Ob nun gleich die Bestimmungen dieses §. ein, noch zu erlassendes, Preßgesetz keinesweges entbehrlich machen; so enthalten doch seine fünf einzelnen Abschnitte nicht blos staatsrechtliche, sondern auch an sich liberale, Grundsätze, wobei man freilich — auf teutschem Boden — nie vergessen darf, daß kein einzelnes Mitglied des teutschen Staatenbundes die allgemeinen Verfügungen des Bundes über die Druckpresse — so lange diese nicht modificirt werden — einseitig aufheben kann, obgleich jeder Regierung frei stehen muß, Alles, was die Bundesbeschlüsse nicht wörtlich vorgeschrieben haben, nach ihrem eigenen politischen Systeme, und nach ihrer Kenntniß von den geistigen Bedürfnissen ihres Volkes und von der, in der Mitte desselben verbreiteten, Intelligenz anzuordnen. So vielseitig, und zum Theile nicht ohne Heftigkeit, eben in unserer Zeit dieser Gegenstand besprochen wird; so dürfte doch, bei der fortdauernden Gültigkeit der Bundesbeschlüsse, die Censur für die periodische Presse bei Schriften unter 20 Bogen, und bei allen, die mächtigern Staaten des Auslandes berührenden, Gegenständen nicht völlig aufzuheben seyn. Nie dürfen wir in Teutschland vergessen,

daß es — wenn gleich nicht in der staatsrechtlichen philosophischen Theorie, doch in der politischen Praxis — einen bedeutenden Unterschied, in Hinsicht des Zugeständnisses der völligen Preßfreiheit giebt zwischen den Großmächten England und Frankreich und den 38 Mitgliedern des teutschen Bundes. Was für jetzt in Teutschland als Preßgesetz aufgestellt werden kann, scheint in den Vorschlägen des Ministerverwesers v. Stürmer deshalb in der zweiten bayrischen Kammer vorgeschlagen worden zu seyn. — Doch wir hören die Bestimmungen des Altenburgischen Grundgesetzes: „Jeder Landesunterthan hat die Befugniß, Thatsachen und Meinungen auf dem Wege des Druckes öffentlich bekannt zu machen; er ist dabei zur Beobachtung der bundesgesetzlichen und inländischen Verfügungen über den Gebrauch der Presse, namentlich zur Vermeidung dessen verpflichtet, was mit der dem Landesherrn gebührenden Ehrfurcht unvereinbar wäre, was die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande, oder die Religiosität und Sittlichkeit gefährden könnte. a) Es sind daher auch künftig Meinungen und Aeußerungen, welche diese Grundlagen des öffentlichen Wohls benachtheiligen, schon vor dem Drucke zu entfernen. b) Beschwerden gegen Zurückweisungen vom Drucke durch die Censurbehörden gehen an deren vorgesetzte Stelle, und zuletzt an das Ministerium. c) Für die Mittheilung unverbürgter Gerüchte, ingleichen solcher Thatsachen, die nicht dem Gebiete der Geschichte angehören, dauert die Verantwortlichkeit auch nach erfolgtem Abdrucke fort. Sie ruht zunächst auf dem Verfasser oder Einsender der Mittheilung oder Druckschrift. Es hat daher jeder in-

ländische Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder Druckschrift nur solche Aufsätze und Mittheilungen aufzunehmen und zum Drucke zu befördern, deren Verfasser ihm bekannt und geeignet sind, ihre Aufsätze zu vertreten. Kann solche Vertretung nicht erlangt und verwirklicht werden; so unterliegt der Herausgeber, und, wenn dies ein Fremder ist, der Verleger, oder im Falle auch dieser ein Ausländer ist, der inländische Drucker, als Verbreiter, eben der Verantwortlichkeit, welche den Einsender oder Verfasser getroffen hätte. d) Findet sich ein Inländer, oder eine inländische Behörde, durch eine Druckschrift oder einen aufgenommenen Artikel benachtheiligt; so steht dem Beschwerdeführer der Rechtsweg vor der Gerichtsbehörde des Druckers, aus dessen Druckerei die fragliche Schrift hervorgegangen, in doppelter Weise offen: durch Anstellung einer Injurienklage, wenn er die Unwahrheit der durch den Druck bekannt gemachten und ihn verletzenden Thatsachen alsbald bescheiniget, oder wenn er die Form der Aeußerung an sich als eine Verletzung anspricht; — oder durch Erhebung der Verleumdungs- (Diffamations-) Klage, wenn er den Verfasser zum Beweise der Wahrheit des Mitgetheilten auffordert. In beiden Fällen ist der verantwortliche Herausgeber, Verleger, oder Drucker verbunden, den Verfasser oder Einsender der genannten Gerichtsbehörde zu nennen, und, wenn er nicht vor derselben Recht giebt, zu vertreten. Siegt der Kläger in der Injurien- oder Diffamationsklage ob; so trifft den Beklagten, außer Strafe und Privatgenugthuung, die Verbindlichkeit, das Erkenntniß auf seine Kosten durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wird aber vom Beklagten, bei angestellter Diffamationsklage, die Wahrheit der gedruckten Thatsache erwiesen; so ist der Kläger, neben der Kostengeltung, wegen seines Versuchs zu theilweiser Gefährdung der Publicität, noch besonders mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen, und das Erkenntniß kann, auf ausdrückliche richterliche Anordnung, oder auch ohne solche, öffentlich bekannt gemacht werden."

Bei den Bestimmungen dieses §. dürfte nur die nähere Angabe „der inländischen Verfügungen über den Gebrauch der Presse" vermißt werden; denn diese sind, so liberal auch seit einer langen Reihe von Jahren die Altenburgische Censur thatsächlich war, dem Auslande nicht bekannt. Außerdem giebt es noch zwei streitige Puncte, welche in den vorliegenden Bestimmungen, die Preßfreiheit beschränkend, entschieden werden: 1) daß selbst die Censur den Verfasser, Drucker und Verleger nicht hinreichend deckt; 2) daß die Anonymität nur so lange anerkannt wird, als es einer Gerichtsbehörde gefällig ist. — Wer selbst die, mit seinem Lehramte verbundene, Censur so lange handhabte, wie der Verfasser dieser Prüfung, kann nicht in den Verdacht der Parteilichkeit kommen, wenn er seine volle Ueberzeugung dahin ausspricht, daß das Imprimatur des Censors Alles decken muß, was er durch seine Unterschrift zu vertreten übernimmt, und daß die Anonymität, wo Censur besteht, ebenfalls durch den Censor vertreten wird. Nur in Staaten ohne Censur kann, nach meiner Ueberzeugung, der anonyme Injuriant genöthigt werden, aus dem Dunkel der Anonymität heraus zu treten. — Uebrigens dürfte der

§. 37 der churhessischen Verfassung, bei aller Kürze, den Gegenstand sehr scharf gefaßt haben: „Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem vollen Umfange statt finden. Es soll jedoch zuvor gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz erlassen werden. Die Censur ist nur in den, durch die Bundesgesetze bestimmten, Fällen zuläßig." —

Der dritte Abschnitt handelt von den Verpflichtungen der Landesunterthanen. Sie sind auf vier Puncte gestellt: 1) Treue und Ehrfurcht gegen den Landesherrn. 2) Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit. 3) Theilnahme an den Staatslasten. 4) Schutz des Landes durch Waffendienst.

Wir verweilen zunächst bei dem dritten Puncte. Der Abschnitt von der Besteuerung enthält sehr gerechte und milde Bestimmungen, die sogleich folgen; allein es fehlt doch die Aufstellung des einzig rechtlichen Grundes aller directen Besteuerung: der reine Ertrag; es fehlt die, in einen früheren Abschnitt gehörende, Aufhebung der Eigenhörigkeit mit allen ihren Formen und Folgen für die Besteuerung; es fehlt die Ankündigung der Verfertigung eines Grundkatasters, das in einem Staate von kleinem Umfange nicht so schwierig und kostspielig ist, als in den größern Staaten, und durch die (§. 75) angeordneten Steuerrevisionen nie ersetzt werden kann. — Die Hauptbestimmungen des §. 47 sind folgende: „Es soll nicht nur bei allen künftig aufzulegenden Abgaben und Leistungen vom Grundeigenthume Gleichheit ohne Ausnahme statt finden, (so daß von Lehnsgütern eben so, wie vom freien Erbe nach Verhältniß beigetragen wird);

sondern es soll auch die Aufhebung aller bisherigen Befreiungen von directen und indirecten Abgaben, so weit keine Staatsverträge dem entgegen stehen (?), gegen Entschädigungen, durch ein verfassungsmäßiges Gesetz vermittelt, und allmählig (?) auf ein Abgabesystem gerichtet werden, wonach alle Staatsangehörige verhältnißmäßig zu den Staatslasten beitragen. — Von der Zeit an, wo die Lehnsgüter zu den bisherigen Grundsteuern beitragen werden, sollen auch die Kammer- und Chatoullengüter zu denselben ebenfalls, gegen Entschädigung, beigezogen werden. Dagegen sollen schon von jetzt an einzelne Theile des gesammten herrschaftlichen Grundeigenthums (nicht blos Theile von Kammer- und Chatoullgütern), welche in Privatbesitz übergehen, mit Steuern belegt werden; und eben so bei Grundstücken, welche bisher steuerpflichtig waren und von der Landesherrschaft erworben werden, die Steuerpflichtigkeit, dieser Erwerbung ungeachtet, fortdauern. — Um insbesondere hinsichtlich der Grundsteuern in Zukunft eine, der Ertragsfähigkeit der einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke mehr entsprechende, Gleichförmigkeit herzustellen, werden in den nächsten Jahren Steuerrevisionen angeordnet, und hiernach die einzelnen Steuerbeiträge berichtigt werden. — Die Landesunterthanen haben gegenüber die Befugniß, durch ihre landständischen Vertreter an der Regulirung der Landesabgaben Theil zu nehmen, und von Zeit zu Zeit über den Zustand der Obersteuer- (Landes-) Casse öffentlich unterrichtet zu werden."

Der vierte Untertheil behandelt die Verpflichtung zum Waffendienste. Was das Grundgesetz darüber

enthält, ist rechtlich und zweckmäßig; doch sey es erlaubt, auch dessen zu gedenken, was in den aufgestellten Bestimmungen noch zu fehlen scheint. Das Grundgesetz erklärt, daß ein, nach dem Bevölkerungsverhältnisse (doch wohl 1. p. C.?) festgesetzter, Militairstand zu den vornehmsten Obliegenheiten der teutschen Bundesstaaten gehöre; daß die Landesunterthanen, ohne Ausnahme des Standes und der Geburt, nach den näheren Bestimmungen der Conscriptionsgesetze (welcher?), die hierzu erforderlichen Militairdienste zu leisten, und die dazu erforderlichen Aufwände zu tragen verbunden seyen; daß kein Unterthan ins Ausland sich wenden könne, ohne der Militairpflicht volle Genüge geleistet, oder die besondere landesherrliche Erlaubniß erhalten zu haben; und daß keiner verbunden sey, sich außerhalb der Zwecke des teutschen Bundes in fremdem Solde gebrauchen zu lassen. — Besonders erfreulich ist die wörtliche Aufnahme der letzten Bestimmung in ein teutsches Grundgesetz; allein zwei Hauptgegenstände fehlen: der Eid des Militairs auf die Verfassung, und die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen Ersatzmänner gestellt werden können. Jede allgemeine und ausnahmlose Conscription wird drückend und hemmend für das innere Staatsleben, sobald die letztgenannte Bestimmung fehlt, die selbst Napoleon anerkannte, und die in den meisten constitutionellen teutschen Staaten in besonderen Gesetzen bereits rechtlich besteht.

Uebrigens war es zeitgemäß, daß im Grundgesetze auch der Verpflichtung gedacht ward, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Ordnung, nach den Anordnungen des Staatsoberhauptes, innerhalb des

Landes, Schutz- und Waffendienste zu leisten, und sich in Bürgergarden oder Ortswachen zu bilden. —

Der vierte Abschnitt erklärt sich über das Staatsbürgerrecht; über dessen Begriff, Erlangung, Verlust, und temporäres Ruhen. — Nach dem, in dem Grundgesetze enthaltenen, Bestimmungen über das Staatsbürgerrecht bezeichnet dasselbe zunächst nur die sogenannten politischen, nicht die allgemeinen bürgerlichen Rechte, inwiefern die letzten jedem freien Mitgliede des Staatsverbandes — der eo ipso Staatsbürger ist — zukommen, die ersten aber die Befähigung enthalten: a) Ortsrichter und Gerichtsbeisitzer zu seyn; b) ein Staats- oder Gemeindeamt zu verwalten, und c) nach Maasgabe des Grundgesetzes, an der landständischen Vertretung, sowohl als Wähler, als auch als Abgeordneter selbst Theil zu nehmen. — Der Eintritt der Volljährigkeit wird auf die Vollendung des 21sten Jahres gesetzt. — „Insbesondere gewährt (§. 83) der Eintritt in den Dienst des Staates, der Kirche oder Schule, und die definitive Anstellung als Hofbeamter, das Staatsbürgerrecht. Jeder öffentliche weltliche oder geistliche Beamte ist für seine Dienstleistungen verantwortlich. Daher kann gegen sie (nach welchen Grundsätzen? und auf welchem Wege?) wegen Untauglichkeit oder Dienstverfehlung eine zeitige Dienstenthebung, und, so viel die weltlichen Beamten betrifft, Versetzung in ein geringeres Amt verfügt werden.“ — So gewiß die Regierung zu Altenburg eine Verfügung der letztern Art nicht ohne hinreichenden Grund erlassen wird; so gehört es doch zu einer gerechten Dienstpragmatik, die Fälle anzugeben, wann eine

solche Versetzung eintreten soll. Darf man dem, in constitutionellen Staaten durch die öffentlich ausgesprochenen staatsbürgerlichen Rechte gesteigerten, Ehrgefühle der Beamten trauen; so werden sie die Dienstentlassung, der Versetzung auf eine geringere Stelle zur Strafe, vorziehen. Denn wie kann ihnen in ihrem neuen Amte das Zutrauen der Untergebenen entgegen kommen, wenn diese wissen, daß ihr Vorgesetzter zur Strafe versetzt ward? — Wenn aber einmal diese Bestimmung verfassungsmäßig gilt; warum sollen, im eintretenden Falle, blos weltliche, und nicht auch geistliche Staatsdiener, auf geringere Aemter versetzt werden? — Namentlich war die Benennung „Pönitenzpfarren" in vielen Ländern gewöhnlich.

Wir übergehen die §§., welche von dem Verluste des Staatsbürgerrechts, von dem vorübergehenden Ruhen desselben, von den eingesessenen und zeitigen Unterthanen, und von den Ausländern handeln, um uns zur

dritten Abtheilung zu wenden, welche mit den Corporationen im Staate sich beschäftigt. Es verdient gewiß die gerechteste Anerkennung, daß das Altenburgische Grundgesetz die wichtigsten Bestimmungen der Gemeinde- und Städteordnungen in sich aufnahm. Bei der Reichhaltigkeit der hierher gehörenden Abschnitte, können nur einige Hauptverfügungen hier ihren Platz finden. So entscheidet §. 102 dahin: „das Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht umfaßt die Theilnahme an allen Befugnissen, welche der Gemeinde als solcher zustehen, sowohl an Privatrechten, als an politischen und Ehrenrechten, und zwar: a) Genuß des Ge-

meindeschutzes, und, wo ein gemeinsamer Ortsgerichtsstand besteht, Anspruch daran; b) Recht zur Betreibung eines freien oder zünftigen Gewerbes; c) Befugniß zum unbedingten Erwerbe vom Grundbesitze; d) Theilnahme an den Gemeindegütern, Statuten, Concessionen und milden Stiftungen; e) Antheil an der passiven und activen Vertretung der Gemeinde; f) Anwartschaft auf Gemeindeämter, und g) Anspruch auf gesetzmäßige Unterstützung von der Gemeinde im Falle der Hülfsbedürftigkeit."

Von den übrigen umsichtigen Bestimmungen der Gemeindeordnung verdienen folgende besonders hervorgehoben zu werden: „Zu einem gültigen Gemeindebeschlusse ist die ordnungsmäßige Vorrufung aller betheiligten Gemeindeglieder, und die Stimmenmehrheit unter mindestens zwei Drittheilen der hierauf Erschienenen, oder, unter den dazu befugten Gemeindevertretern, die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Der Beschluß verbindet alle Gemeindeglieder; doch darf er sich nicht über die Privatrechte der Einzelnen oder Corporationen erstrecken. — Für Gemeindeschulden haftet zunächst das Gemeindevermögen, und aushülflich das Privatvermögen der einzelnen Glieder. — Es ist keiner Staatsbehörde gestattet, über das Gemeindevermögen ohne Zustimmung der Vorsteher zu verfügen; noch weniger darf dasselbe jemals mit dem Staatsvermögen vereiniget werden. — Die Gemeinden haben die Verpflichtung, nirgends etwas zu unternehmen, wodurch sie die allgemeinen Rechte des Staates beschränken können. „Daher liegt ihm

vornämlich ob: die Beförderung der öffentlichen Sicherheit in allen Beziehungen, und besonders in ihrem Gemeindebereiche, die Vorsorge für öffentliche Anstalten (als Brücken-, Wege-, Pflaster-, Brunnen-, Kranken-, Armen- und dergleichen nicht andern Behörden obliegende Institute); die Bereithaltung der Löschgeräthe, und der zu dem Communalwachtdienste vorräthigen Waffen und Wehren."

In besonderer Beziehung auf die Städteordnung entscheidet §. 121, daß die Justiz in den größern Städten von der Verwaltung getrennt, und, durch Einführung von selbstständigen Stadtgerichten, abgesonderten Beamten übertragen wird. — „Denjenigen Städten, welchen die Wahl ihrer Justizbeamten bisher zustand, verbleibt solche auch ferner, wiewohl mit der Beschränkung, daß in künftigen Erledigungsfällen zwei Rechtskundige des Landes der obersten Justizbehörde zur Auswahl präsentirt werden. Die Wahl geschieht durch die Stadtverordneten unter Mitwirkung des Stadtraths. Die Anstellung der Justizbeamten geschieht auf die Lebensdauer, und die Richterstellen sollen möglichst auf feste Besoldung gesetzt werden."

Ueber die städtische Verwaltung und die Stadtverordneten erklärt sich (§. 122 bis 124) das Grundgesetz nach den geläuterten Ansichten unsers Zeitalters. Dem Stadtrathe steht die Verwaltung aller gemeinsamen städtischen Angelegenheiten und alles Communalvermögens zu, so wie die Ausübung der städtischen Gerechtsame und der Ortspolizei. „Der Stadtrath ist berechtigt und zugleich verpflichtet, auf einem freien Gerichts-

tage in jeder Woche, auf Anrufen der einzelnen Bürger, Sühnversuche über ihre noch nicht anhängigen Rechtshändel zu veranstalten. (Die Form derselben wird ein besonderes Regulativ bestimmen.) Auch gebührt dem Stadtrathe (beziehungsweise in Gemeinschaft mit der herzogl. Polizeicommission) die Aufsicht über die Innungsangelegenheiten der Stadt. Wenigstens Einer der Vorsteher des Stadtraths (in größern Städten der erste Bürgermeister, in kleinern Städten der Syndicus) muß ein, der Rechte kundiger, Altenburgischer Staatsbürger seyn. Dieser wird durch die Stadtverordneten, durch Präsentation zweier Personen an die Landesregierung, auf Lebensdauer gewählt. Die Anstellung der übrigen stadträthlichen Beamten geschieht in der Regel nur auf die Zeit von 3 bis 6 Jahren. Ihre Wahl erfolgt ebenfalls durch die Stadtverordneten. — Die Bürgerschaft selbst wird vertreten durch aus ihrer Mitte zu ernennende Stadtverordnete, welche dem Stadtrathe, als städtischer Verwaltungsbehörde, rathend, vermittelnd und genehmigend zur Seite stehen. Insbesondere sind sie berufen zur Controle über die städtische Verwaltung, zur Prüfung aller Gemeindeangelegenheiten, und zur verfassungsmäßigen Zustimmung zu allen, das Gemeindevermögen und die bürgerlichen Abgaben, auch die Gerechtsame der Gemeindebürger wesentlich angehenden stadträthlichen Anordnungen; keinesweges aber zur Eingreifung in die Verwaltung oder Ausführung selbst, welche dem Stadtrathe allein zustehen. Ihre Stellung zum Stadtrathe ist der Stellung der Landstände zur Staatsregierung ähnlich; ihr Amt ein freies

Ehrenamt." — Sie werden nur auf Zeitdauer von 3 bis 6 Jahren von den einzelnen Abtheilungen der Bürgerschaft mittelst Stimmenmehrheit erwählt, und wählen ihre Sprecher (Vorsteher) aus sich selbst, oder der übrigen Bürgerschaft. — Die §§. 125—127 handeln von der Beaufsichtigung und Leitung der Stadt- und Dorfgemeinden durch die Staatsregierung.

Die *vierte* Abtheilung ist überschrieben: *Kirchen und Schulen. Fromme Stiftungen.* Sie umschließt die §§. 128—161, und zerfällt in *vier* Abschnitte: a) von der Landeskirche und andern Bekenntnissen der christlichen Religion; b) der Herzog als Kirchen- und Staatsregent; c) von der Kirchengewalt; d) vom Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

Obgleich für alle Mitglieder der christlichen Kirchen *gleiche staatsbürgerliche Rechte* ausgesprochen worden sind; so überrascht es doch, daß in den folgenden Sätzen von einer „*Landeskirche*" und von „*christlichen Particularkirchen*" die Rede ist; auch tritt nicht deutlich hervor, ob die *Reformirten* unter der evangelisch-protestantischen Kirche, oder unter den Particularkirchen begriffen werden. „Die evangelisch-protestantische Kirche ist *die Kirche des Landes.* Die Bekenner *anderer christlichen Particularkirchen* genießen den Schutz des Staates und die freie Ausübung ihres Glaubens, vorbehältlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche." — Einfach, kurz und bestimmt erklärt sich das Grundgesetz über den Herzog als *Kirchen- und Staats-Regent*, obgleich

in diesen §. zunächst nur seine Eigenschaft als „Kirchenregent" gehören dürfte, welche nothwendig ihn als Regenten des Staates voraussetzt. Wir verstehen dies in dem Sinne: daß dem Staatsoberhaupte, als solchem, das Recht der Oberaufsicht und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche zusteht; er gehöre übrigens zu dieser, oder jener christlichen Kirche. — Dieser Sinn liegt aber nicht in dem Grundgesetze, wo es ausdrücklich heißt: „An der Spitze der Landeskirche steht der evangelisch-protestantische Regent. Sollte er sein Glaubensbekenntniß ändern; so werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelisch-protestantischen Ministerium, welches aus mehr als zwei Gliedern besteht, übertragen." Stillschweigend scheinen, in dieser letzten Bestimmung, die Katholiken von dem Eintritte ins Ministerium ausgeschlossen zu werden, obgleich, nach §. 129, alle Bekenner der christlichen Particularkirchen „Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte" haben; denn sonst würde die angeführte Stelle wohl so lauten: daß, nach der Religionsveränderung des Regenten, die evangelisch-protestantischen Mitglieder des Ministeriums die Hoheitsrechte der Landeskirche üben sollten. —

In dem Abschnitte von der Kirchengewalt kommen, neben vielen trefflichen Bestimmungen, doch einige Festsetzungen vor, über welche, nach staatsrechtlichen und politischen Grundsätzen, eine große Verschiedenheit der Ansichten statt findet, und einige, welche, wegen möglicher Mißverständnisse, ungleich bestimmter gefaßt werden konnten. — Sehr wahr heißt es §. 132: „Die Kirchengewalt gründet sich auf die Lehren der heiligen Schrift,

auf die Grundsätze der evangelisch-protestantischen Kirche, und auf die bestehenden Landesgesetze." Eben so zeitgemäß ist §. 133: „Die Kirchengewalt wird zum Theile unter Mitwirkung von Vertretern der Landeskirche ausgeübt, zum Theile geschieht es unter der obern Leitung und Autorität des Landesherrn durch das Consistorium. Insbesondere ist letzteres der Fall bei der vollziehenden Kirchengewalt, oder der Kirchenregierung." Allein in der sehr allgemeinen Fassung des §. 134 dürften manche Schwierigkeiten für die Zukunft liegen: „Die Gegenstände der Kirchengewalt, bei welchen eine Mitwirkung von Vertretern der Kirche nothwendig (?) ist, sind: die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung; Bestimmungen in Bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff (??), und die allgemeine Kirchenverfassung (?); erstere, so weit sie nach den Grundsätzen der evangelisch-protestantischen Kirche überhaupt zulässig sind." — Außer der Unbestimmtheit des Begriffs dieser „Zulässigkeit," fehlt im ganzen Abschnitte eine Erklärung darüber, wer, oder welche Behörde über das entscheiden soll, was „nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche" zulässig ist. — Denn welche Grundsätze der evangelisch-protestantischen Kirche (theils dogmatische, theils kirchenrechtliche, theils liturgische) könnten wohl als unbestrittene, und allgemein gültige — bei den gegenwärtigen innern Verhältnissen dieser Kirche — angenommen werden? — Die §§. 135—137 sprechen die Einführung von General- und Special-Synoden aus; dagegen fehlt die Stiftung von Presbyterien.

Es sey erlaubt, über alle diese, erst in der neuesten Zeit

zur Sprache gekommenen, Gegenstände, von welchen die protestantische Kirche seit ihrer Begründung nichts wußte, einige kurze Bemerkungen aufzustellen. Fragen wir die Geschichte der christlichen Kirche; so finden wir die Presbyterien — aber in einem ganz andern Sinne, als in dem modernen unserer Zeit — bereits in den ersten Zeiten derselben. Die Synoden hingegen, als Zusammenkünfte der Oberhäupter der Kirche, fingen erst später an, und, nach dem Zeugnisse der Geschichte, haben alle Synoden seit der zu Nicäa (325 n. C.) bis zu der zu Trient und der von Napoleon gehaltenen, kein einziges ersprießliches Resultat dargeboten. Die Oberhäupter der Kirche beherrschten zwar die Gewissen und den Glauben der Laien, bekämpften sich aber unter einander selbst, bis endlich gewisse Sätze als kirchliche Rechtgläubigkeit aufgestellt, und die entgegengesetzten Ansichten anathematisirt wurden. Mögen immer in unserer Zeit, an die Stelle der ältern dogmatischen Stoffe und Parteinamen, die modernen Namen der Rationalisten und Supernaturalisten getreten seyn; die Sache, d. h. der Parteienkampf selbst ist geblieben, und die einzuführenden Synoden werden ihn weniger aufheben, als steigern; denn welcher protestantische Minister oder Bischoff könnte sich zutrauen, die Rationalisten und Supernaturalisten eines einzigen Staates, geschweige die einzelnen Abarten und Verzweigungen derselben, zur Vereinigung zu bringen? Hat man denn vergessen, daß dies kaum in der katholischen Kirche mit einem sichtbaren Oberhaupte der ganzen Kirche und einem irdischen Statthalter Christi möglich ist, — und selbst hier nur unzureichend, wie die

Folgen der Beschlüsse der Kirchenversammlung zu Trient beweisen? — Sollte also wirklich die Einführung einer Einrichtung, gegen welche alle geschichtliche Erfahrungen seit 1600 Jahren (seit 325) sprechen, zum Heile der Kirche — und was noch mehr sagt: zum Besten der Religion selbst — im neunzehnten Jahrhunderte gereichen? — Der Erfolg mag entscheiden!

Allein man könnte erwiedern, unsere Zeit habe in kirchlicher Hinsicht andere Bedürfnisse, als jede frühere, und bedürfe auch einer andern kirchenrechtlichen Unterlage, nach dem Verhältnisse der Kirche zum Staate, als wie sie die protestantische Kirche vor 300 Jahren durch das sogenannte Territorialsystem erhielt. Nun würde es wohl, bei der Prüfung der staatsrechtlichen und politischen Bestimmungen eines neuen teutschen Grundgesetzes, zu weit führen, wenn wir hier die wissenschaftlichen Grundrisse des Episkopal-, Territorial- und Collegial-Systems, nach ihren Licht- und Schattenseiten, und nach der Anwendung dieser Systeme auf ihr Verhältniß gegen den Staat, durchführen wollten; allein ein Wort über die gegenwärtigen Bedürfnisse der Kirche für ihre zeitgemäße äußere Gestaltung dürfte nicht überflüssig seyn, besonders weil derselbe Gegenstand auch in andern neuen teutschen Verfassungen (z. B. in der churhessischen, §. 132—138, aber nur in kurzen Andeutungen und nach allgemeinen staats- und kirchenrechtlichen Grundsätzen) besprochen wird.

Gestaltet sich nämlich das innere Staatsleben so, daß in bürgerlicher Hinsicht die Gemeinde- und Städteordnungen dem allgemeinen Grundgesetze des Staates vorausgehen, und vorbereitend mit demselben im genauesten Zu-

sammenhange stehen; so würden auch die — wir wollen einmal das unpassende Wort, in Ermangelung eines entsprechendern, gebrauchen — Presbyterien in den Dorf- und Stadtgemeinden das jetzt fehlende Glied in der allgemeinen Kirchenverfassung des Staates ausfüllen. Nothwendig müßten die Presbyterien auf den Dörfern höchst einfach seyn; auch würden und dürften sie sich hier nie über die gesetzliche Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens und an dem Schulwesen erheben, mit Ausschluß alles dessen, was Dogma, Cultus und Liturgie betrifft. Dagegen könnten die Presbyterien in den Städten ganz in dasselbe Verhältniß zur Stadtgeistlichkeit, wie die Stadtverordneten zu dem Stadtrathe treten, und dann mit Recht den Namen: Kirchen- und Schul-Verordnete führen. Eine solche, mit Umsicht und auf die örtlichen Verhältnisse berechnete, Einrichtung würde höchst wichtig und wohlthätig seyn, sobald in der deshalb zu erlassenden „Ordnung" eben so der hierarchische Geist gezügelt würde, wie in den Städteordnungen der leicht anzuregende demokratische Geist unter den Städteverordneten.

Will man nun, — außer der an sich sehr zweckmäßigen, und, nach ihrer wohlthätigen Wirksamkeit ganz von der Ausführung abhängenden, Wahl und Ernennung von Kirchen- und Schul-Verordneten, — noch Synoden — ganz und lediglich aus Mitgliedern der Geistlichkeit — errichten; so könnte dies nur nach der Analogie von Provinzialständen in der Mitte des bürgerlichen Staatslebens geschehen. Allein selbst diese Analogie ist der Sache der Synoden nicht günstig. In keinem constitutionellen Staate, welcher ein zeitgemäßes

Grundgesetz, und in demselben eine rechtlich gestaltete Vertretung der staatsbürgerlichen Interessen, so wie abwärts gute Gemeinde- und Städte-Ordnungen besitzt, spielen die Provinzialstände — wo sie ja noch geblieben sind — eine bedeutende Rolle; es muß vielmehr ihr Wirkungskreis sehr genau nach unten (zu den Gemeinde- und Städteordnungen) und nach oben (zum Staatsgrundgesetze) bestimmt werden, wenn sie nicht hemmend sich ankündigen sollen. So wie es aber mit den Provinzialständen sich verhält; eben so mit den Synoden, wobei noch der Unterschied eintritt, daß in der Mitte der Provinzialstände sehr verschiedene staatsbürgerliche Interessen (des Adels, der Grundbesitzer, der Gewerbe), hingegen in den Synoden nur die gemeinsamen Interessen eines in sich abgeschlossenen Standes — der Geistlichkeit — zur Sprache gebracht und vertreten werden. — Schon nach dieser Analogie also, sind weit mehr Gründe für die Errichtung von Presbyterien, als für die Stiftung von Synoden vorhanden, obgleich nicht bestritten werden soll, daß die Regierung eines Staates in einzelnen Fällen (z. B. bei Einführung einer neuen Liturgie, eines neuen Gesangbuches rc.) es angemessen finden kann, aus der Mitte des geistlichen Standes eine gewisse Anzahl seiner Mitglieder — in ihrer Nähe und unter der Leitung eines hochgestellten Staatsmannes — zur Berathung über Gegenstände des kirchlichen Lebens zu versammeln; doch so, daß die Mitglieder dieser Versammlung, wie die Provinzialstände, frei gewählt, und nicht blos auf die kirchlichen Vorstände beschränkt werden, so wenig als irgendwo die Provinzialstände blos aus

vormaligen reichsunmittelbaren Herren und Rittern zusammengesetzt werden. Allerdings muß dem ersten Geistlichen des Landes, der in der Nähe des Regenten seine Kirche mit persönlicher Würde vertritt, der erste Platz nach dem landesherrlichen Commissarius in solchen Versammlungen de jure zukommen; alle andere aber, ohne irgend eine Ausnahme und Connivenz, müssen durch das Vertrauen der Wähler ernannt werden, wofür von der Regierung ein ähnliches Gesetz, wie in staatsbürgerlicher Hinsicht das Wahlgesetz, erlassen werden könnte.

Unter solchen bestimmt festgehaltenen und vorgezeichneten Verhältnissen, würde die Begründung von Presbyterien oder Kirchenverordneten (nach der Analogie der Stadtverordneten) dem constitutionellen Staatsleben und den Bedürfnissen einer fortgeschrittenen Zeit entsprechen, dagegen die Synodaleinrichtung in den meisten Fällen mehr hindern, als fördern dürfte. Ueberhaupt findet zwischen dem Bürgerthume und Kirchenthume ein ungleich tieferer Zusammenhang statt, als manche Staatsmänner und Mitglieder des geistlichen Standes meinen, von welchen die ersten nicht selten sehr unzureichende Begriffe von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate haben, die zweiten aber, zu sehr von Vorurtheilen ihres Standes befangen, die letzten Gründe der neuen Gestaltung des Bürgerthums in constitutionellen Staaten nicht begreifen. Daher denn die Erscheinung, daß man, unter den Abgeordneten in den Kammern, bald eine besondere Vertretung des geistlichen Standes, bald eine besondere Vertretung der Kirche, bald, nach der Analogie des Grundbesitzes, eine besondere Vertretung der Pfarr-

gåter — als ob diese drei Begriffe identisch, oder auch nur synonym wären — verlangte. Konnte es befremden, daß, bei solchen gegebenen Blößen in Hinsicht auf Logik und Staatskunst, selbst das Bessere, was der Zeitgeist mit Recht verlangen konnte, wir meinen die wohlverstandene Presbyterialverfassung, als eine Forderung des, auch in der protestantischen Kirche auftauchenden, hierarchischen Geistes verdächtigt ward? — Denn unverkennbar verhalten sich die drei bekannten kirchenrechtlichen Systeme, das Collegialsystem, das Episkopalsystem und das Territorialsystem, eben so gegen einander, wie die drei staatsrechtlichen Systeme der Revolution, der Reaction und der Reformen. Das Collegialsystem will die Kirche ganz vom Staate trennen, verlangt gleiche Selbstständigkeit der Kirche, wie des Staates, und fordert — wie das System der Revolution im Bürgerthume — eine Gegenwart ohne Vergangenheit, einen völligen Neubau des äußern Kirchenthums auf den Trümmern des bisher Bestandenen, weil allerdings Vieles seit 800 Jahren in den Formen des kirchlichen Lebens als veraltet sich ankündigt. Das Collegialsystem, folgerichtig durchgeführt, würde also mit einer Revolution des ganzen Kirchenthums endigen, deren Folgen und Endpunct nicht zu berechnen wären. — Dagegen gleicht das Episkopalsystem, oder das System der geistlichen Hierarchie, dem Systeme der Reaction und dem Princip der Stabilität im Staatsleben. Die Kirche ist über dem Staate, nach diesem Systeme, und alle weltliche Macht nur eine Concession der geistlichen; der weltliche Souverain gleicht, nach dem von Gregor 7 aufgestellten Bilde, nur dem

Monde, während der Bischoff zu Rom der Repräsentant der Sonne ist. — Zwischen diesen beiden Extremen steht das Territorialsystem, ähnlich dem Systeme der Reformen in der politischen Ordnung der Dinge, in der Mitte, so wie es selbst unmittelbar aus der Reformation der Kirche hervorging, welche keine Revolution, sondern eine Reform war, weil sie die neue Gestaltung der protestantischen Kirche auf die geschichtliche Unterlage des christlichen Kirchenthums bauete, und nur die Mißbräuche beseitigte, welche die dunkeln Jahrhunderte des Mittelalters der Kirche aufgedrungen hatten. Dabei wird aber keinesweges verkannt, daß auch das Territorialsystem in unserer Zeit mancher einzelnen Fortbildung bedürfe, inwiefern die zur politischen Mündigkeit gelangten Staatsbürger auch zur kirchlichen Mündigkeit reif geworden sind, und ihnen, wie im Staate, ein rechtlicher und gesetzlich bestimmter Antheil an der Fortbildung des kirchlichen Lebens zustehen soll. Allein dieser Antheil darf in der Kirche eben so wenig blos auf die Häupter der Geistlichkeit, wie im Staate ausschließend auf die reichsten Grundbesitzer übergehen, weil die Intelligenz und die hohe Wärme für das reinchristliche kirchliche Leben eben so wenig an einen Ephoralsprengel, als die Intelligenz und der hohe Sinn für die zeitgemäße Fortbildung des Bürgerthums an den Besitz einer Graf- oder Herrschaft gebunden ist. Es giebt im Kirchenleben, wie im Staatsleben, einen Mittelweg zwischen Aristokratie und Demokratie, oder richtiger, eine weise Mischung und Verschmelzung beider. Die Kirche, nach ihrer äußern Ankündigung (abgesehen von der sogenannten unsichtbaren Kirche), ist die erste und wichtigste Ge-

sellschaft in dem Staate, und muß, als solche, von dem Staate anerkannt und behandelt werden. Nie aber darf sie vergessen, daß sie in dem Staate, und nicht über dem Staate steht. Und sollte sie dies auf Augenblicke vergessen wollen; so bedarf es nur einer geschichtlichen Erinnerung an das, was die Kirche unter Karl dem Großen und noch unter Heinrich 3 war, und daß Kaiser, wie Friedrich 2, Ludwig der Bayer und andere, ganz nach demselben Grundsatze handelten, daß die Kirche innerhalb des Staates und nicht über demselben sey.

Dieser Excurs gehörte allerdings nur insofern in eine prüfende Beurtheilung des Altenburgischen Grundgesetzes, inwiefern auch in diesem des Synodenwesens gedacht wird, wie wir sogleich zeigen werden. Allein in einer Zeit, wo viele neue Verfassungen bearbeitet werden, in welchen der Kirche gedacht werden muß, und wo selbst die trefflichste aller neuen Verfassungen, die churhessische, (§. 134) einer „von der Staatsregierung zu berufenden" Synode gedenkt, „ohne deren Zustimmung in liturgischen Sachen der evangelischen Kirchen keine Neuerung statt finden soll" (wodurch, beiläufig gesagt, der einzig richtige Gesichtspunct für die Zusammenberufung einer Synode mit sicherm Tacte bezeichnet wird,); in einer solchen Zeit scheint eine Berichtigung der, über diesen wichtigen Gegenstand vorherrschenden, einseitigen und verworrenen Begriffe nicht überflüssig zu seyn.

Dies angewandt auf das Altenburgische Grundgesetz; so ist in den Bestimmungen desselben, welche hierher gehören, zwar dem Synodalwesen mehr Umfang gegeben, als für den Zweck der Kirche und des Staates nöthig

zu seyn scheint; zugleich ist aber vorgebeugt, daß kein hierarchischer Geist in dasselbe eindringe und die Rechte des monarchischen Princips beeinträchtige. Zu vielen Umfang hat das Synodalwesen dadurch erhalten, daß es theils Generalsynoden, theils Specialsynoden geben soll, „und die Kosten derselben (§. 136) aus der Landescasse bestritten werden.“ Allein das monarchische Princip und die geschichtliche Unterlage des Protestantismus, das Territorialsystem, ward dadurch bewahrt, daß (§. 135) „der Präsident des Consistoriums den Vorsitz in der Generalsynode führt“; daß „die Synoden nur mit Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn, und auf Berufung des Consistoriums sich versammeln“, und „daß die Gutachten der Synode vom Consistorium dem Landesherrn vorgelegt, und von ihm, im Falle seines Einverständnisses, auch der Landschaft zum Anrathe mitgetheilt werden.“ Eben so verdient es volle Anerkennung, daß im §. 138 die Befugnisse der Kirchengewalt einzeln genannt sind, welche das Consistorium entweder unmittelbar Auftragsweise verwaltet, oder zur landesherrlichen Entscheidung und Bestätigung vorbereitet. Dagegen hätte im §. 139 der Ausdruck näher bestimmt werden sollen, daß das Consistorium „der Landeskirche (?) und dem an deren Spitze stehenden Landesherrn verantwortlich“ seyn soll. Die Verantwortlichkeit gegen den Landesherrn versteht sich von selbst; auf welche Art und Weise soll aber die Verantwortlichkeit des Consistoriums gegen das Abstractum „Landeskirche“ verstanden werden? Die Synoden kann man nicht als das Organ der Landeskirche betrachten, und ihnen das Con-

sistorium verantwortlich machen, weil der §. 136 klar und deutlich festsetzt, daß die Synoden nur auf Berufung des Consistoriums sich versammeln dürfen, und daß der Consistorialpräsident, im Geiste des Protestantismus, den Vorsitz in den Synoden führt.

Die folgenden §§. enthalten sehr zweckmäßige Vorschriften über die Prüfung und Anstellung der Candidaten des Predigtamtes, über die Besetzung der Patronatsstellen, über Versetzung der Prediger (warum: der Geistlichen? §. 145), über deren unfreiwillige Entlassungen und Bestrafungen u. s. w.; nur überrascht (§. 148) die Bestimmung, daß, in gewissen Fällen, über die Entlassung der Prediger, „das Gutachten der Synode, ohne Mitwirken der Consistorialräthe, und unter der Leitung des ältesten Specialsuperintendenten" vernommen werden soll.

Die fünfte Abtheilung handelt von den Landständen. — Welche Fragen in dieser Beziehung bei neuen Grundgesetzen aufgeworfen werden müssen; darüber erklärte sich bereits die Einleitung. Im Voraus bemerken wir, daß die Vereinigung aller Abgeordneten in Einer Kammer für die politischen Verhältnisse des Herzogthums Altenburg eben so angemessen erscheint, wie das Verhältniß von 24 Abgeordneten und einem Präsidenten zur Gesammtbevölkerung des Landes. Nicht minder verdient es volle Anerkennung, daß sämmtliche Abgeordnete frei gewählt werden, und also keine erblichen oder lebenslänglichen Mitglieder statt finden; auch daß, nach dem §. 197 selbst der Intelligenz, ohne Rücksicht auf Grundbesitz und Steuerquote, die Aussicht eröffnet

ward, einige aus ihrer Mitte unter die Abgeordneten gewählt zu sehen; nur daß die Verfügung zu beschränkend ist, daß diese Abgeordneten „blos aus den vorsitzenden Gliedern (Bürgermeistern, Stadtschultheißen, Stadtrichtern, Stadtältesten, Syndicus), der Stadträthe, ingleichen den andern stimmführenden Mitgliedern derselben und den Stadtverordneten, auf ihre Amtsdauer" gewählt werden dürfen. — Entschieden behauptet, in dieser Hinsicht, die churhessische Verfassung in ihrem §. 66 den wesentlichen Vorzug, daß 16 Abgeordnete (folglich eine bestimmte Zahl), und zwar acht aus den Städten, acht aus der Landschaft, ohne Rücksicht auf Grundbesitz und Steuerquote gewählt werden können, während das Altenburgische Grundgesetz diese, an sich höchst zeitgemäße, Bestimmung theils nur auf die Städte, theils blos auf Mitglieder der Stadträthe und der Stadtverordneten beschränkt. — Sollten denn nicht geachtete Prediger, Schulmänner, und andere wissenschaftlich gebildete Männer eben so gut wählbar seyn können, wie z. B. die acht Abgeordneten des Bauernstandes? —

Sehr treffend bezeichnet (§. 162) das Grundgesetz die Landstände „als das verfassungsmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen in dem grundgesetzlichen Verhältnisse zur Staatsregierung. Sie bilden (§. 164) Eine Kammer, und üben ihre Wirksamkeit aus, entweder in der vollen Versammlung des Landtags, oder durch einen Ausschuß, die Landesdeputation."

Die Landstände werden frei gewählt aus den drei Classen: der Rittergutsbesitzer, der Stadtbewohner und des Bauernstandes, aus

jeder Classe acht. Daß keine Aristokratie beabsichtigt ward, erhellt schon daraus, daß von Rittergutsbesitzern überhaupt die Rede ist; allein, nach ihrem innern numerischen Verhältnisse, kommen doch 16 Abgeordnete (folglich $\frac{2}{3}$ des Ganzen) auf den (größern und kleinern) Grundbesitz, und nur 8 Abgeordnete ($\frac{1}{3}$ des Ganzen) auf die Städte. Es wäre daher leicht möglich, daß in den ständischen Berathungen die Interessen des Grundbesitzes ein bedeutendes Uebergewicht über die Interessen der Gewerbe, des Handels und der geistigen Bildung behaupteten; obgleich nicht zu verkennen ist, daß — nach den örtlichen Verhältnissen des Herzogthums Altenburg — das landwirthschaftliche Interesse das überwiegende bleibt, weil, mit Ausnahme der Residenzstadt, die andern Städte des Herzogthums zunächst nur Landstädte mit ansehnlichem Feldbesitze sind, und in denselben das Gewerbswesen und der Handel nicht im Großen — wir meinen für den Welthandel und für einen weitverbreiteten auswärtigen Verkehr, sondern zunächst nur für den inländischen Bedarf — betrieben werden. — Es würde zu weit führen, aus der, dem Grundgesetze beigefügten, Wahlordnung, welche 59 §§. umschließt, auch nur die wichtigsten einzelnen Bestimmungen anzuführen, welche — wie in jedem zweckmäßigen Wahlgesetze — zunächst auf die örtlichen Verhältnisse des Staates und die verschiedenen Classen seiner Bewohner berechnet seyn müssen. Es wird daher für den wissenschaftlichen Zweck, die einzelnen Bestimmungen des Altenburgischen Grundgesetzes zur allgemeinern Kenntniß in den übrigen teutschen Staaten zu bringen, hinreichen, die wesentlichsten Bestim-

mungen desselben in Hinsicht der Landstände aufzustellen.

Das Grundgesetz verfügt (§. 165): daß ein Landtag regelmäßig aller 4 Jahre, an einem vom Landesherrn zu bestimmenden Orte, statt finde, und daß der Regent denselben auch früher, nicht aber später berufen könne; daß dem Landesherrn das Recht zustehe, die gewählten Landstände zu jeder Zeit zu vertagen, oder aufzulösen, in welchem letztern Falle der ihnen ertheilte Auftrag erlöscht und neue Wahlen eintreten, bei welchen aber die Mitglieder der frühern Ständeversammlung wieder gewählt werden können; daß die Wahl der Abgeordneten der Gutsbesitzer ohne Vermittelung von Wahlmännern, die Wahl der Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes durch Vermittelung von Wahlmännern (also vermöge zweier Wahlhandlungen) erfolgt; daß, um als Abgeordneter gewählt werden zu können, außer den andern Eigenschaften, ein 25jähriges Alter (warum nicht lieber das 30jährige Alter?) gehört; und daß die Abgeordneten auf 12 (?) Jahre oder 3 Finanzperioden gewählt, ihre Versammlungen aber jedesmal um ein Drittheil erneuert werden. — Der §. 182 verfügt: „Wenn Staatsbeamte, active Militairs, Geistliche und Schulbeamte die Eigenschaften besitzen, um zu wählen oder gewählt zu werden; so nehmen sie an dem Wahlgeschäfte Theil, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß. Sie bedürfen aber einer solchen, ehe sie eine auf sie gefallene Wahl annehmen. Diese Erlaubniß wird ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende, Gründe nicht versagt werden. — Die Mitglieder des geheimen



Ministeriums können nicht als Abgeordnete gewählt werden."

Das Grundgesetz bestimmt, daß der Besitz eines landtagsfähigen Rittergutes — ohne Unterschied der adlichen oder nicht adlichen Geburt — befähige, in der Classe der Rittergutsbesitzer zu wählen, oder gewählt zu werden, und daß dem Regenten frei stehe, Rittergütern die Landtagsfähigkeit zu ertheilen, daß aber bis dahin die Besitzer der nicht landtagsfähigen Rittergüter an der Wahlberechtigung im Bauernstande Theil nehmen.

Als besondere Erfordernisse der Wahlberechtigung für die Städte und den Bauernstand werden (§. 190. 191) genannt: „Zur Bestellung von Wahlmännern sind in den Städten diejenigen befugt, welche das stetige Wohnrecht in einer Stadt oder deren Vorstädten, ingleichen einen eigenen Hausstand besitzen, und zugleich, wenn sie innerhalb der Stadt wohnen, städtische Abgaben, wenn sie in der Vorstadt wohnen, directe Steuern, wenigstens die Schulsteuer, entrichten. Auf dem Lande muß der, welcher an der Bestellung eines Wahlmannes Antheil nehmen will, Eigenthümer eines bäuerlichen, mit Wohnsitz versehenen, Grundstückes, oder doch eines bloßen Wohnhauses seyn." — Im §. 196 wird bestimmt, daß, um als städtischer oder bäuerlicher Abgeordneter gewählt werden zu können, neben den genannten allgemeinen Eigenschaften, die Entrichtung an Steuern erfordert werde, von wenigstens jährlich 13 Thalern in der Stadt Altenburg, 5½ Thl. in Schmölln, 5 Thl. in Lucka, Gößnitz und Meuselwitz, 3½ Thl. in Ronneburg, 6 Thl. in Kahla und Orlamünda, 3½ Thl. in Roda,

6 Thl. in Eisenberg; und, soviel die Aemter betrifft, im Amte Altenburg wenigstens 25 Thl., im Amte Ronneburg 13 Thl., im Amte Eisenberg 11 Thl., im Amte Kahla 11 Thl., und im Amte Roda 6½ Thl. —

Der fünfte Abschnitt (S. 62) handelt von der Bestimmung und den Obliegenheiten der Landstände. Sogleich aus der ersten Rubrik dieses Abschnitts, welcher „allgemeine Verpflichtungen" überschrieben ist, erhellt, daß „Obliegenheiten" und „Verpflichtungen" als synonym genommen werden, weshalb — weil im Reiche sittlicher Wesen keine Pflichten ohne Rechte, und keine Rechte ohne Pflichten gedacht werden können, und selbst der Regent in dem constitutionellen Staate ganz in demselben großen Umfange Pflichten zu erfüllen hat, als ihm constitutionelle Rechte zustehen — die Ueberschrift des fünften Abschnittes wohl „Bestimmung, Rechte und Pflichten der Landstände" hätte lauten sollen. Der §. 199 verfügt, was in allen neuen Verfassungen den Landständen zugesprochen wird: „Die Landstände sind im Allgemeinen verpflichtet, die Interessen aller Classen und Stände der Unterthanen zu vertreten, und nicht das Interesse des einzelnen Standes oder Bezirkes, dem sie nach ihrem sonstigen Verhältnisse angehören." Dies ist für constitutionelle Staaten eine unabweisbar nothwendige Bedingung, wenn staatsbürgerliche Interessen vertreten, und nicht die besondern Interessen der einzelnen Berufsarten (der Zünfte, der Innungen, der Bauern ꝛc.) mit Selbstsucht und Hartnäckigkeit durchgefochten werden sollen. Ob nun gleich auch der Bauernstand in unsern Tagen, in Hinsicht der speciel-

len Interessen seines Standes, zu einer größern Aufklärung gelangte; so dürfte doch schwerlich erwartet werden können, daß er, in eintretenden Collisionsfällen, sein besonderes Interesse dem allgemeinen Staatsinteresse freiwillig unterordnen, und namentlich zu der Reife sich erheben werde, über alle Angelegenheiten der Intelligenz im Staate (über Kirchen- und Erziehungswesen, über Preßfreiheit, literärischen Verkehr, über neue Gesetzbücher, Oeffentlichkeit der Rechtspflege, und tausend andere, zum geistigen Leben im Staate gehörende, Gegenstände) mit Sachkenntniß und frei von allem Standesegoismus, sich erklären zu können.

Der Antheil der Stände an der Gesetzgebung ist in dem Altenburgischen Grundgesetze weit beschränkter, als in den meisten andern neuen Verfassungen. Wir ziehen deshalb den Inhalt der §§. 201. 210 und 214 zusammen. „Bei allgemeinen neuen Gesetzen, welche die Freiheit der Personen, oder das Eigenthum der Staatsangehörigen, oder die Grundverfassung und die Militairaushebung betreffen, ist ihre Mitwirkung dergestalt erforderlich, daß ohne ihren Beirath und ihre Zustimmung keins erlassen, kein bestehendes unter Belästigung der Unterthanen abgeändert (wie schwer ist aber der Begriff der „Belästigung" zu bestimmen, z. B. in Hinsicht der Zollverbindungen, wo gewöhnlich eine Classe von Staatsbürgern so viel verliert, als die andere gewinnt!) und keines aufgehoben werden kann. — Allgemeine Landesgesetze, welche nicht die Freiheit der Person und das Eigenthum aller Unterthanen betreffen, werden den Stän-

den zu ihrer Begutachtung mitgetheilt. Der Landesherr wird ihre Bemerkungen bei weiterer Erörterung der Sache in Erwägung ziehen, und sie benutzen, so weit Er es zweckmäßig erachtet. (Von trefflichen Fürsten und Ministern ist, bei einer solchen Restriction, nichts zu befürchten; allein Grundgesetze werden für die ganze Zukunft des Staatslebens gegeben!) Die Landschaft hat das Recht und die Verpflichtung, dem Landesherrn die von ihr bemerkten Mängel in der Gesetzgebung anzuzeigen, und, unter genauer Angabe der Gründe, um Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes zu bitten, worauf derselbe den Gegenstand erörtern lassen, und die Behörde zur Bearbeitung eines Gesetzentwurfes instruiren, oder sonst (??) das Nöthige beschließen wird. Die Gesetzvorschläge selbst gehen von der Staatsregierung aus." — Allerdings hat man in Teutschland Bedenken gefunden, die, in den größern constitutionellen Monarchieen dem Regenten und den Kammern gleichmäßig zustehende, Initiative der Gesetze auszusprechen; allein zwischen dem, den Ständen in andern teutschen Grundgesetzen zugetheilten, Rechte des Antrages zu neuen Gesetzen und zur Veränderung der bestehenden, und dem bloßen „Petitionsrechte" (schon dem Worte nach: einer contradictio in adjecto) besteht ein wesentlicher Unterschied; denn Anträge müssen geprüft, und entweder angenommen oder abgewiesen werden; eingereichte Bitten aber kann man bei Seite legen, ohne darauf zu antworten oder Rücksicht zu nehmen. Denn nur das begründet ein Recht, wozu der Andere moralisch verpflichtet ist, einzu-

gehen. Dies ist aber bei keiner Bitte der Fall; folglich enthält das „Bitt-Recht" einen innern Widerspruch.

Wie in andern teutschen Grundgesetzen, steht den Ständen die Mitwirkung bei der Besteuerung zu. Es heißt im §. 203: „Sie erörtern den Bedarf der verschiedenen Capitel (wohl: der Etats?) der Staatsverwaltung gemeinschaftlich mit der Staatsregierung. Zur Festsetzung der Finanzetats (welche regelmäßig auf 4 Jahre, eine Verwilligungszeit oder Finanzperiode, geschieht,) ist das Einverständniß der Staatsregierung und der Landschaft erforderlich, so daß ohne Zustimmung der Stände kein Capitel der laufenden Verwilligung dauernd (? also doch in gewissen Fällen vorübergehend?) erhöht, und ohne Zustimmung der Staatsregierung kein Capitel der laufenden Verwilligung dauernd vermindert werden kann, insofern nicht der bestimmt bezeichnete Gegenstand und Zweck der Bewilligung weggefallen ist. — Die Landschaft ist verbunden, die zu anständiger (? richtiger: hinreichender) Aufbringung der erforderlichen, und deshalb vor dem Einnahme-Etat festzusetzenden, Ausgabesätze nöthigen Mittel zu bewilligen; es kann aber ohne landschaftliche Verwilligung kein Auflagegesetz (Steuerausschreiben) erlassen werden. — Sollte ein Einverständniß über einen künftigen Finanzetat nicht erlangt werden können, und die Verwilligungszeit zu Ende gehen; so ist der Landesherr befugt, auf den Grund der bisherigen Etats die Verwilligungen noch Einmal auf Ein Jahr auszuschreiben, innerhalb dessen die Verhandlungen zum Schlusse zu bringen sind (? auf welche Art, ist nicht angegeben). — Mit jedem

Antrage auf Erneuerung des auf vier Jahre zu erlassenden Auflagegesetzes wird der Landschaft der Voranschlag des Ausgabebedarfs und der muthmaßlichen Einnahme auf die bevorstehende, und die Rechenschaft über die Verwendung der Staatsgelder auf die abgelaufene Verwaltungsperiode zur Prüfung vorgelegt. — Die Verwaltung des Militaircollegiums ist der Landschaft, wie dem Landesherrn, wegen der Geldverwendung verantwortlich. Die Landschaft ist über Conscriptionsgesetze mit Beirath und Zustimmung zu vernehmen, und sie hat das Recht der Beschwerdeführung, wenn dem Conscriptionsgesetze entgegen gehandelt würde."

So ausführlich die eben mitgetheilten Bestimmungen über die Besteuerung sind; so fehlt doch der einzige rechtliche Maasstab aller directen Besteuerung: der reine Ertrag, und die gleichmäßige Besteuerung aller Staatsbürger nach der Höhe ihres reinen Ertrages. — In Hinsicht der Militairverhältnisse können teutschen Ständen nur folgende Rechte zustehen: 1) Bewilligung der Mannschaft, wenn über das teutsche Bundescontingent ein Mehr verlangt wird; 2) Prüfung und Bewilligung der für den Militairetat geforderten Summen, namentlich in Hinsicht der Kostbarkeit der hohen Militairwürden und der glanzvollen Equipirung; 3) Bestimmung der (möglichst kürzesten) Dauer der Dienstzeit (in Friedenszeiten höchstens 3 Jahre); und 4) gesetzliche Bestimmung von Ersatzmännern, ohne welche das Conscriptionssystem unserer Zeit weit nachtheiliger auf alle Zweige und Interessen des innern Staatslebens eingreift, als das ältere Rekrutirungssystem. — Die churhessische Verfassung (§. 40)

hat diesen Gegenstand, so weit er in ein Grundgesetz gehört, in folgenden Sätzen kurz, bestimmt, gerecht und zeitgemäß bestimmt. „Es soll alsbald ein Gesetz erlassen werden, in welchem die Dienstzeit für das active Heer nicht über fünf Jahre (schon dies ist viel zu lang!), außer dem Falle des Krieges ausgedehnt, die Stellvertretung für zulässig erklärt, und, bei der Bestimmung der Verbindlichkeit zum Kriegsdienste in der Linie, auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künste und Wissenschaften nach Möglichkeit schonende Rücksicht genommen werden." — Fortan sollte in keiner neuen Verfassung diese gerechte und weise Verfügung fehlen; denn was in Churhessen, das bis auf die neueste Zeit für einen „Militairstaat" galt, möglich ist, kann in jedem constitutionellen Staate ausgeführt werden, der, schon seiner Natur nach, nur Defensiv- nicht Offensiv-Kriege zu führen hat.

Wir drängen die übrigen, in dem Grundgesetze enthaltenen, Rechte der Landstände zusammen. — Sie können Regelwidrigkeiten (sollte dieser Begriff Alles erschöpfen?) in einzelnen Verwaltungszweigen, und eben so schriftliche Beschwerden einzelner Staatsangehörigen, Corporationen und Orte, zur Kenntniß des Landesherrn bringen; sie üben ihre verfassungsmäßige Thätigkeit entweder in voller Versammlung auf Landtagen, oder durch einen Ausschuß — die Landesdeputation — aus. Der Landtag versammelt sich, auf herzogliche Berufung, aller 4 Jahre. Die landschaftlichen Beamten sind der Präsident der Landschaft, und dessen Gehülfe (? — warum nicht, wie in andern teutschen Staaten: ein Vicepräsi-

dent?), der Landschaftssyndicus (ist er es auf Lebenszeit?), und ein Protocollführer. „Den Landschaftspräsidenten ernennt der Landesherr aus der Zahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Rittergutsbesitzer vor dem Eintritte jedes Landtages." (Warum ward nicht, wie in andern Grundgesetzen, bestimmt, daß die Stände drei, nach der Mehrheit der Stimmen, zur Präsidentenwürde vorschlagen, woraus der Regent einen wählt? Und nach welchem staatsrechtlichen und politischen Grunde muß der Präsident aus den Rittergutsbesitzern gewählt werden, da doch das Grundgesetz keinen Unterschied zwischen adlichen und bürgerlichen Rittergutsbesitzern macht, und folglich auch ein bürgerlicher Rittergutsbesitzer Präsident werden kann. Ward daher nicht dem Adel — wogegen, nach dem historischen Rechte, sich wenig einwenden lassen würde — die Präsidentenstelle vorbehalten; so würde ein städtischer Abgeordneter, in den meisten Fällen, gewiß eben so viel Befähigung zum Präsidentenstuhle haben, als ein Rittergutsbesitzer.) — „Der Gehülfe des Präsidenten wird von der Landschaft aus der Zahl der anwesenden Abgeordneten nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Landesherrn bestätigt. Er vertritt den Präsidenten in solchen Abwesenheits- und Verhinderungsfällen, wo eine schriftliche Geschäftsverwaltung unthunlich ist (warum blos in diesen? Wie nun, wenn der Präsident auf Wochen erkrankt?); er unterstützt ihn überhaupt in seiner Amtsführung (wie, wann und bis wie weit?), und ist Mitglied der Landesdeputation."

Außer den gewöhnlichen Rechten des Präsidenten (§. 226), sind demselben (§. 235. 238. 239—241)

einige Rechte beigelegt, welche leicht gemißbraucht werden können, und welche in dieser Ausdehnung keinem andern Präsidenten einer teutschen Ständeversammlung zustehen dürften. Von ihm „hängt es ab, ob er die zur Berathung vorliegenden Gegenstände selbst vortragen, oder ob er Referenten ernennen, oder sie durch eine Commission begutachten lassen will. — Die Commissionen werden durch Wahl bestellt, oder, wenn die Landschaft damit einverstanden ist, vom Präsidenten ernannt. — Niemand kann, ohne Auftrag des Präsidenten (in andern Verfassungen: ohne Vorwissen des Präsidenten), eine an ihn gebrachte oder von ihm ausgehende Petition selbst vortragen. Sie muß jederzeit (?) schriftlich an den Präsidenten gebracht werden, welcher sie dann nach seinem Ermessen (??) zum Vortrage austheilt. (Bei diesem Rechte ist der Präsident nicht mehr primus inter pares, sondern eine Art von Autokrator, der — wenn es ihm gutdünkt — die wichtigsten Anträge unberücksichtigt lassen und bei Seite legen kann.) Anträge von einzelnen Abgeordneten müssen dem Präsidenten gleichfalls schriftlich übergeben, oder, außerhalb der Sitzungen, dem Syndicus zur Niederschrift mitgetheilt werden. Es hängt vom Präsidenten ab, wem er sie zum Vortrage zutheilen will. — Beim Stimmen giebt zuerst der Referent, dann der Präsident und dessen Gehülfe die Stimme; die weitere Stimmfolge beginnt von dem Nachbar des Referenten zur Rechten, und endigt bei jenem zur Linken desselben."

Vergegenwärtigt man sich deutlich den öffentlichen Charakter und die eigentliche Bestimmung des constitutio-

nellen Lebens; so beruht es auf den beiden wesentlichen Puncten: 1) daß einem politisch-mündig gewordenen Volke, vermittelst seiner Abgeordneten, ein rechtlich begründeter Antheil an den wichtigsten Angelegenheiten des öffentlichen Staatslebens, namentlich an der Gesetzgebung und an der Besteuerung durch ein Staatsgrundgesetz zugesichert, und, 2) durch diese rechtliche Begründung des constitutionellen Lebens, alle Willkühr und aller Absolutismus — er zeige sich nun auf dem Throne selbst, oder in dem Ministerium, oder in den Vorständen der höchsten Behörden, oder selbst bei den Präsidenten der Kammern — ausgeschlossen werde. Deshalb enthalten die neuen Verfassungen, wenigstens in den allgemeinsten Umrissen, eben so die heiligen Rechte des Regenten, wie seine gleich heiligen Pflichten; die bestimmt ausgesprochene Verantwortlichkeit der Minister und aller Staatsbeamten, und die genaueste Grenzbezeichnung der Rechte und Pflichten der Präsidenten der Kammern. — Gern wird zugestanden, daß dies alles — sogar ein Grundgesetz des constitutionellen Lebens — nicht nöthig ist, wo das gilt, was Frau von Staël zum Kaiser Alexander sagte: „Sire, Ihr Herz ist eine Constitution.“ Allein, nach der Schrift, ist nicht selbst das menschliche Herz ein trotziges und verzagtes Ding; auch kann auf einen Karl den Großen ein Ludwig der Fromme, auf einen Heinrich den vierten ein Ludwig 13, auf einen Turgot ein Calonne, auf einen Canning ein Wellington folgen — und deshalb verlangen politisch-mündige Völker eine Garantie ihrer Rechte, und die Fortdauer des Fortschrittes ihres innern staatsbürgerlichen Lebens für die Zukunft. Diese Garantie wird selten in dem

Augenblicke der Zeit, wo eine neue Verfassung ins Leben tritt (sobald sie nicht der Regierung abgerungen wird), nöthig seyn; denn Regenten und Minister, welche aus eigenem Antriebe das constitutionelle Leben ihres Volkes durch Verfassungen begründen und stützen wollen, sind über die denkbaren Verletzungen derselben erhaben. So lange sie leben, kann eine Verfassung nicht gefährdet werden, die ihnen das Daseyn verdankt; denn wer eine Constitution freiwillig giebt, ist constitutionell, d. h. strengrechtlich und sittlichgut zugleich. Allein die Staaten sind, der Idee nach, ewige Rechtsgesellschaften, ihre Führer aber sterblich. Deshalb sollen neue Verfassungen die Zukunft der Völker eben so sicher stellen, wie die Gegenwart; denn der constitutionelle Regent kann einen, nach Absolutismus strebenden, Nachfolger erhalten, und dieser sich gleichgesinnte Minister wählen, welche die gegebenen Grundgesetze à la Polignac et Peyronnet behandeln. Und deshalb darf in keiner Verfassung eine blos halbe Maasregel, ein dunkler Ausdruck, eine zweideutige, schwankende und der verschiedenartigsten Auslegung fähige, Bestimmung sich finden; deshalb muß, selbst in stylistischer Hinsicht, jede neue Verfassung eine Musterschrift nach Klarheit, Deutlichkeit, Bestimmtheit und Würde des Ausdruckes seyn, die, in dieser Hinsicht, eben so einen Sprachforscher, als Adelung war, befriedigen, wie dem einfachsten Landmanne, welcher lesen gelernt hat, einleuchtend und verständlich seyn soll. Man erinnere sich nur der Erklärungen des 14ten Artikels der Charte Ludwigs 18, und des 44 §. des bayrischen Edicts, um von der Nothwendigkeit der aufgestellten Forderungen sich zu überzeugen!

So gewiß also die ehrwürdige Persönlichkeit des Herzogs Friedrich von Altenburg, und die Einsicht und der redliche Wille seines gegenwärtigen Ministeriums es verbürgen, daß das, was in dem Altenburgischen Grundgesetze theilweise unbestimmt, theilweise als Lücke geblieben, und des möglichen Mißbrauches fähig ist, nie zu einem folgenreichen Mißverhältnisse im innern Staatsleben führen wird; so gewiß darf doch auch die Prüfung des erschienenen Grundgesetzes die Bedenken nicht verschweigen, welche bei der Fassung der einzelnen Bestimmungen in den §§., bald nach ihrem Stoffe, bald nach ihrer Form, sich aufdringen. Dies gilt aber namentlich von der zu großen und theilweise unbestimmten Erweiterung der Rechte des Präsidenten der Stände. Eben so scheint in §. 243 eine Unbestimmtheit zu liegen. Er lautet: „Die Schlußfassungen (in der ständischen Versammlung) erfolgen nach der gewöhnlichen (?) Stimmenmehrheit.“ Wir fragen, ob unter der „gewöhnlichen“ Stimmenmehrheit die absolute, oder die relative verstanden werde? — Sehr treffend ist §. 242: „Es stehet nur den landesherrlichen Commissarien, dem Präsidenten und den Referenten der ständischen Commissionen zu, geschriebene Reden und Vorträge abzulesen; alle übrige Mitglieder bedienen sich ausschließlich des mündlichen Vortrages.“ — Dies setzt voraus, daß jedes Mitglied der Versammlung des deutlichen und zusammenhängenden Sprechens völlig mächtig ist, um weder vor seinen Mitständen, noch vor dem Publicum Blößen in der Behandlung constitutioneller Gegenstände zu geben. — Ungern vermißt man im Grundgesetze die Erklärung der Oeffentlichkeit der Verhand-

lungen der Stände. Das constitutionelle Leben tritt ja eben deshalb in den Staat ein, damit das bisherige geheime Leben ein öffentliches werde. Das gemüthliche Stillleben mag Individuen zusagen; wer aber Abgeordneter eines ganzen Volkes ist, lebt öffentlich, und verhandelt, im Namen derer, die ihn wählten, öffentlich. Wer das öffentliche Leben scheut, oder nicht pro rostris sprechen kann, bleibe daheim, und lasse sich nicht wählen. Wie jetzt die Cultur verbreitet ist, wird es weder im Herzogthume Altenburg an 25 Abgeordneten, noch in der Badenschen zweiten Kammer an 63 Deputirten, u. s. w. fehlen, welche, um öffentlich zu sprechen, durch ihre Bildung befähigt, und durch ihren Patriotismus verpflichtet sind. Dies fühlt man ja auch gegenwärtig so allgemein, daß sogar da, wo die Verfassungen den ersten Kammern geheime Sitzungen verstatteten, die Mitglieder derselben selbst auf die Oeffentlichkeit derselben antragen, damit ihre politische Geltung im Staate nicht hinter der Bedeutsamkeit der zweiten Kammer zurückstehe.

Noch geben wir die Bestimmungen des Grundgesetzes über die äußern Verhältnisse der ständischen Versammlungen. „Sämmtliche Abgeordnete erhalten Reisekosten, und Tagegelder (die auswärtigen täglich 2 Thaler, die in Altenburg wohnenden 1 Thaler); der Präsident und Syndicus empfangen fixe Gehalte (welche? — In Weimar erhält der Präsident und der Vicepräsident täglich 5 Thlr.). Der gesammte Aufwand für landschaftliche Versammlungen wird aus der Obersteuercasse bestritten. Eine Uebersicht der Verhandlungen des Landtages (in welchem Umfange, und nach welcher Berücksichtigung des Ganges

der wichtigern Verhandlungen?) wird durch die Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden."

„Die Landesdeputation hilft die vom Landesherrn bestätigten Beschlüsse des Landtages, so weit es von landschaftlicher Seite geschehen kann, in Vollzug setzen; sie tritt vermittelnd ein bei erheblichern Anständen in der Finanzverwaltung, während des Laufes einer Finanzperiode, und bereitet, auf Veranlassung der Regierung (wie aber, wenn diese in der Zukunft einmal fehlen sollte?), die Geschäfte der nächsten Versammlung vor. Die Deputation besteht aus dem Präsidenten, dessen Gehülfen, und 6 Mitgliedern der Abgeordneten, welche bei jedem Landtage, für die Zeit vom Schlusse desselben bis zur Eröffnung des künftigen, durch Stimmenmehrheit aus der Zahl der Abgeordneten, und zwar zwei aus jeder Classe, gewählt und vom Landesherrn bestätigt werden." Die §. 251—265 enthalten die einzelnen Bestimmungen des ehrenvollen Wirkungskreises dieser Deputation. Sie ist aber nicht permanent, wie in andern constitutionellen Staaten; es hängt vielmehr (§. 258) lediglich vom Regenten ab, „sie so oft zu versammeln, als Er deren Rath und Gutachten, über irgend welche Gegenstände zu vernehmen wünscht." Doch steht in einzelnen Fällen dem Präsidenten der Landschaft die Befugniß zu, „den Landesherrn um Berufung einer ständischen Versammlung oder Deputation zu bitten." — Ueber die, in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern vorgekommenen, Zusammenkünfte der Landesdeputation ist der Landschaft, bei ihrer nächsten Versammlung, Vortrag zu erstatten. Die Landschaft ist an die vom Landesherrn

bestätigten Beschlüsse der Landesdeputation gebunden. Mit Auflösung der Landstände ist auch die Deputation aufgelöset.

„Die Bestimmungen des Grundgesetzes können nur im Einverständnisse des Regenten mit der Landschaft abgeändert werden." (Sehr gut; nur fehlt die Bestimmung, daß beiden Theilen das Recht zustehen muß, darauf anzutragen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Verhältnisse, unter welchen die Landschaft auf Revision des Grundgesetzes antragen darf, sehr bestimmt bezeichnet werden müssen.) —

Am Schlusse dieser Prüfung des Altenburgischen Grundgesetzes sey es erlaubt, außer den schon mitgetheilten Andeutungen, noch auf einige Gegenstände aufmerksam zu machen, welche in demselben übergangen worden sind. Wir rechnen dahin, daß über die gänzliche, oder theilweise und allmählige Auflösung des Lehnssystems, über die Stellung der Regierungsbevollmächtigten und deren Rechte in der ständischen Versammlung, über die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, über die Heiligkeit des Briefgeheimnisses, über die Ausschließung aller Moratorien und aller Anwartschaften auf Stellen und Aemter, über die Bearbeitung neuer Gesetzbücher mit Rücksicht auf das Grundgesetz als das nunmehrige Corpus juris publici, und über die zeitgemäße Gestaltung der Gerechtigkeitspflege (durch Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, durch Begründung von Sühne- oder Friedensgerichten, durch Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, durch Aufstellung von Geschwornengerichten, wenigstens in gewissen Fällen rc.) keine Bestimmungen sich finden. —

Die zwei Beilagen zu dem Grundgesetze: 1) die Wahlordnung, deren bereits weiter oben gedacht ward, und 2) die nähern Grundsätze der Finanzverwaltung, können, weil sie zunächst mit der örtlichen Eigenthümlichkeit des Herzogthums zusammenhängen, nicht im Einzelnen erörtert werden. Nur so viel gehört aus der zweiten Beilage hierher, daß, im Geiste unserer Zeit, verfügt ward: „Es besteht Einheit des Kameral- und landschaftlichen Interesse, dergestalt, daß Kameral- und Landes-Einkünfte, ungeachtet der, in Ansehung der Verwaltung derselben bestehenden, Trennung, unter vorausgesetzter Fortdauer der jetzigen Staatsverhältnisse, und unbeschadet der bestehenden Patrimonial-Eigenthumsrechte des herzoglichen Hauses an dem gesammten Kammervermögen und den Regalien, ihrem Wesen nach genau verbunden sind."

Im Einzelnen aber sollen der Kammer zunächst obliegen: die landesherrliche Civilliste; die Kosten ihrer eigenen Verwaltung; die Erhaltung des Kammervermögens; die Erhaltung der Landstraßen und Chausséen; der Aufwand auf die landesherrliche Gerichtsbarkeit bei den herzoglichen Aemtern und Gerichten; die Beiträge zu gemeinnützlichen Anstalten, und die Verzinsung ihrer eigenen Schulden; — dagegen der Obersteuercasse: ein Beitrag zur landesherrlichen Civilliste; die Kosten der Landesbehörden, mit Ausnahme der Kammer; die Zuschüsse für Geistliche, für Schulen und Bildungsanstalten, welche nicht stiftungsmäßig der Kammer obliegen; die Erhaltung der Armen-, der Medicinal-, der Polizei- und der Strafanstalten; eine Unterstützung der Kammer bei größern Straßenbauten, wenn

hierzu eine besondere landschaftliche Bewilligung erfolgt ist; Beiträge zum Uferbaue bei Strömen und Flüssen; die Kosten der Bundesverhältnisse und der diplomatischen Agenten; des Militairs; der landschaftlichen Versammlungen; die Kosten der Geschäftsvorfälle in Landeshoheitssachen; die Verzinsung ihrer Schulden. — Die Landesbank steht (§. 31) unter der Oberleitung des Finanzcollegiums, und ist dem Landesherrn und der Landschaft verantwortlich. —

Dem Grundgesetze und dessen beiden Beilagen ging (in 105 §§.) ein Edict (am 18. Apr. 1831 vom Herzoge und den drei Mitgliedern des Ministeriums unterzeichnet) voraus in Bezug auf einige Verhältnisse des Staatsdienstes und auf die Bildung und Geschäftsthätigkeit der Landescollegien. Es erfüllt, bei der Einfachheit und Bestimmtheit seiner Verfügungen, und bei der durchgängigen Berücksichtigung theils der Ansprüche der Zeit an den Organismus der Staatsverwaltung, theils der örtlichen und eigenthümlichen Verhältnisse des Herzogthums, als eines teutschen Bundesstaates vom vierten politischen Range, jede gerechte und billige Erwartung, und verbürgt dem Staate, der so regiert wird, nicht nur die möglichste Sicherheit und Ordnung in den bürgerlichen und öffentlichen Rechtsverhältnissen, sondern zugleich auch das feste Fortschreiten des innern Staatslebens zu höherer Bildung, zur ungehemmten Entwickelung der geistigen und sittlichen Kraft, und zum sicher begründeten und höher steigenden Wohlstande aller Staatsbürger. Nur über wenige Puncte dieses reichhaltigen Edicts werden wir uns einige Erinnerungen erlauben. Wir geben die Hauptverfügungen desselben. — Die oberste Landesstelle ist das ge-

heime Ministerium. Unter ihm bestehen die Landescollegien; unter diesen die Amts- und Localverwaltung. — Die obere Landesverwaltung wird also vertheilt: a) das gemeinschaftliche Oberapellationsgericht zu Jena ist das oberste Justiztribunal; b) das Justizcollegium bildet die zweite Instanz in gewöhnlichen, und die erste in Rechtssachen schriftsässiger Personen, oder in Rechtssachen gegen die herzoglichen Cassen. Es hat die obere Aufsicht über die Rechtspflege und das Vormundschaftswesen im Lande, mit Ausnahme der Militairjustiz, und unbeschadet der besondern Anordnungen über die richterlichen Befugnisse des Consistoriums und des Hofmarschallamts. — Es bildet zugleich den Lehnshof. c) Der Landesregierung werden übertragen die innere Landesverwaltung, die Landeshoheitsangelegenheiten, die Aufsicht über die Gemeinden, die gesammte Polizei, mit Einschluß des Innungs- und Privatbau-Wesens, die Militairaushebung und Einquartierung, die Leitung der landschaftlichen Wahlen, die bisherigen Geschäfte des Obersteuercollegiums, und der verschiedenen Commissionen für die Wittwensocietät, das Armenwesen, die Armen-, Kranken-, Arbeits-Anstalten und die Zuchthäuser, und für die Brandversicherungsanstalt. d) Das Consistorium, e) die Kammer, f) das Finanzcollegium und g) das Militaircollegium bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Zu den folgenreichsten Bestimmungen des Edicts rechnen wir: daß (§. 6) kein Beamter ohne vorherige Nachweisung seiner moralischen Tüchtigkeit und seiner wissenschaftlichen und geschäftlichen Befähigung angestellt werden darf; daß jede Behörde (§. 9) verantwortlich

ist für die pünctliche und ordnungsmäßige Verwaltung des ihr überwiesenen Geschäftskreises („Bei Collegialbehörden haftet der Dirigent insbesondere für den regelmäßigen Geschäftsbetrieb, der Vortragende für die Actenmäßigkeit seines Vortrages, das ganze Collegium für die Gesetzlichkeit des Beschlusses."); daß (§. 10) jeder Beamte verantwortlich ist für die Erfüllung der ihm durch seine Instruction, oder durch seine Vorgesetzten aufgetragenen, ingleichen der in sein(en) Pflichtenbereich überhaupt gehörenden Obliegenheiten; „und es wird die Erhaltung der moralischen Ehre als unzertrennlich von seiner Dienstehre angesehen"; daß kein künftig angestellter Staatsbeamter mit seinem Gehalte ganz, oder zum größern Theile, auf Sportelbezüge verwiesen werden soll; daß — (und dies sollte überall in Teutschland als Grundsatz bei den Staats- [nicht blos: Hof-] Rangordnungen gelten!) — die Staatsdiener von einerlei Classe, wenn sie auch in verschiedenen Departements arbeiten, durch alle diese Departements hindurch rangiren*) („So rangiren die Dirigenten der verschiedenen

---

*) Es wäre überhaupt zu wünschen, daß in den constitutionellen Staaten theils die veralteten, theils die zeilenlangen Titel in Wegfall kämen, und der Staatsdienst mit dem Hofdienste, und selbst mit dem Militairdienste, in ein zeitgemäßes staatsbürgerliches Verhältniß gebracht würde. Jeder Rath werde bestimmt nach seinem Collegium benannt: das Mitglied der Landesregierung Regierungsrath; das Mitglied des Finanzcollegiums Finanzrath; das Mitglied des Justizcollegiums Justizrath u. s. w., doch so, daß die

Collegien unter sich; dann die Räthe aller Collegien unter sich; dann eben so alle Secretarien, alle Registratoren; ferner alle Amtleute, alle Amtssubalternen, und alle Kanzlisten.“); — daß kein Staatsdiener blos durch die Anciennetät, im Falle der Erledigung einer Stelle über der seinigen, Anspruch auf Fortrücken oder Gehaltsverbesserung hat, sondern beides von der Erweisung eines Jeden, und von den höhern Rücksichten des Dienstes abhängt; daß der Herzog die Besetzung der Directorialstellen bei den Collegien und Aemtern (der Präsidenten, Vicepräsidenten, Directoren, Amtleute) seiner völlig freien Wahl unter allen dazu Geeigneten sich vorbehält; daß (§. 22—25) der Geschäftsstyl vereinfacht, und (von §. 26 an) der Geschäftskreis der einzelnen Oberbehörden mit dem sorgfältigsten Detail verzeichnet worden ist.

Nur bei folgenden Verfügungen dieses Edicts dürften einige Erinnerungen verstattet seyn: daß (§. 7) jede künftige Anstellung (mit wenigen angegebenen Ausnahmen) für die drei ersten Dienstjahre als provisorisch gilt, auch wenn der Angestellte ein Decret oder Patent

zwei, oder höchstens die drei ältesten Räthe jedes Collegiums geheime Regierungsräthe, geheime Finanzräthe u. s. w. hießen. Denn welche Schwerfälligkeit kommt doch durch Titel: wie: „wirklicher geheimer Ober-Regierungsrath“ und andere, in das Dienstverhältniß! — Uebrigens sind sie, für constitutionelle Staaten bezeichnendsten, Benennungen: Staatsrath, geheimer Staatsrath in vielen Staaten noch ganz fremd. Auch verlangt es die Zeit und die Gerechtigkeit, daß die höhern Prediger (nicht: Geistliche) und Schullehrer, das Justizamtmänner u. a. einen bestimmten Dienstrang erhalten, und nicht hinter den jüngsten Subalternofficieren stehen.

erhielt, so daß, wenn er (§. 8) den in ihn gesetzten Erwartungen nicht entspricht, „binnen dieser Zeit ohne weiteres durch dieselbe Behörde, von welcher seine Anstellung genehmigt ward, aus derselben entfernt werden kann, ohne daß er einen Anspruch auf Gehalt, Pension, Weiterbeförderung und Amtstitel oder Amtskleidung machen darf." (Wenn, unter allen Bewerbern um ein erledigtes Amt, jedesmal der in der Prüfung Würdigste und Ausgezeichnetste das Amt — ohne Rücksicht auf Geburt, Familienverbindung, persönliche Gunst und vielvermögende Empfehlung — erhält, dürfte schon an sich die strenge Bestimmung dieses §. überflüssig seyn. Noch leichter aber kann dieser §. von mächtigen Dirigenten zur Willkühr gemißbraucht werden; wenigstens müßte die Modalität der Entfernung „ohne weiteres" nach strengem Rechte bestimmt werden, damit nicht der provisorisch Angestellte, aus Furcht vor seinem mächtigen Vorgesetzten, Heuchler oder servil werde.) — Eine zweite Bemerkung berührt den §. 11. Dieser verfügt, daß keinem Staatsdiener die von ihm nachgesuchte Entlassung aus seinem Dienstverhältnisse verweigert werde, „daß er aber, wenn er nicht mindestens 10 Jahre diente, verbunden ist, die zu seiner Ausbildung vom Staate etwa empfangene Unterstützung — mit Ausnahme der vom Consistorium abhängigen Stipendien — vorher zu erstatten." (Dürfen wir es offen aussprechen; so ist eine solche Verfügung an sich kleinlich und unter der Würde des Staates. Sie wird, mit seltenen Ausnahmen, dem Fiscus wenig einbringen. Allein sie ist auch wenig schonend, und kann sogar ungerecht gegen die werden, welche bereits 9 Jahre

und darüber dem Staate gewissenhaft dienten, und entweder durch ihre Stellung gegen den Präsidenten oder ihre Collegen sich bewogen fühlen, aus ihrem Amte zu scheiden, oder die einem ehrenvollen Rufe ins Ausland zu folgen geneigt sind. — In einer sehr bewegten Zeit kann selbst der rechtschaffene, völlig unbescholtene und hochgestellte Mann in den Fall kommen, daß er es für Gewissenssache, für Pflicht und Ehre hält, sich zurück zu ziehen. Warum soll er dann von dem Staate erst durch eine Summe sich gleichsam — loskaufen!) — Die dritte Bemerkung betrifft (§. 20) die Erklärung, daß Staatsdiener, welche durch Alter oder Krankheit ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden, auf einen angemessenen Ruhegehalt Anspruch haben, daß aber „die desfallsige Entschließung und Bestimmung von dem Regenten abhängen solle." Dem Grundsatze nach, ist dies völlig in der Ordnung. Allein in constitutionellen Staaten ist es nöthig, in der vollständigen Dienstpragmatik zu bestimmen, auf welche Weise der Ruhegehalt nach der Zahl der Dienstjahre sich richte, damit jeder Staatsdiener seiner Zukunft, ohne ängstliche Besorgniß für sich und die Seinigen, mit Ruhe entgegen sehen könne, wobei immer der Gnade des Regenten überlassen bleibt, den Verdienstvollen mit einem größern Ruhegehalte zu emeritiren, als er nach der Dienstpragmatik in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

2.

Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter der „landständischen Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen" vom 28. Dec. 1830.

Obgleich der dreizehnte Artikel der teutschen Bundesacte auch für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen verpflichtend war; so erfolgte doch erst am 25. September 1830 die Erklärung des regierenden Fürsten, daß er noch im Laufe des Jahres 1830 Landstände bilden und zusammenberufen wolle *). Ohne aber, wie in andern teutschen Staaten, das neue Grundgesetz mit den Ständen zu berathen, erschien eine octroirte Verfassungsurkunde, welche der Fürst Günther Friedrich Karl am 28. Dec. 1830 unterzeichnete, bei welcher es überrascht, daß sie von keinem hohen Staatsbeamten gegengezeichnet ist, weil diese Mitunterzeichnung eine wesentliche Bedingung der Gültigkeit constitutioneller Verfügungen ausmacht, und, bei der Unverantwortlichkeit jedes souverainen Regenten, der mitunterzeichnete geheime Rath desselben für Alles verantwortlich bleibt, was er unterzeichnet.

---

*) Vergl. Allgem. Anzeiger der Teutschen, 1830. St. 271.

Die im Drucke erschienene und blos 13 §§. umschließende „landständische Verfassungsurkunde" erschöpft allerdings die Bedingungen des constitutionellen Lebens keinesweges, ob sie gleich manche einzelne zweckmäßige Verfügungen enthält. Besonders befremden die wesentlichen Lücken in derselben, welche, bei der Berücksichtigung des Inhalts der früher erschienenen teutschen Verfassungen, namentlich der vom Großherzogthume Baden und vom Königreiche Würtemberg, — und bei der Aehnlichkeit des Schwarzburgischen Staates mit den kleinern teutschen Bundesstaaten — bei der Berücksichtigung der neuen Verfassungen Weimars, Meiningens u. a., leicht zu vermeiden gewesen wären. Daher läßt sich denn auch erklären, daß, nach öffentlichen Nachrichten *), diese Urkunde den Erwartungen des Landes — besonders der Stadt Arnstadt — nicht entsprach.

Ob es nun gleich zu weit führen würde, alle diejenigen Bestimmungen, welche dieser neuen Verfassung noch zu wünschen gewesen wären, im Einzelnen hervorzuheben, weil sie von selbst aus den, in der Einleitung zu dieser Schrift aufgestellten, funfzig Puncten hervorgehen, die bei jeder neuen Verfassung berücksichtigt werden müssen; so darf doch in der Reihe der, seit dem Herbste des Jahres 1830 durch die Bewegungen in dem Innern mehrerer teutscher Staaten veranlaßten, neuen Verfassungen die des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen nicht völlig übergangen werden. — Die Kürze der Urkunde erleichtert die Uebersicht der in ihr enthaltenen Bestimmungen.

---

*) Allgem. Anzeiger der Teutschen, 1831. St. 30.

Es soll für das Fürstenthum eine, allen Theilen desselben, als einem Ganzen, gemeinschaftliche landständische Verfassung bestehen. Es werden drei Stände als Landstände anerkannt: der Stand der Ritter- und Freigutsbesitzer, sofern letztere nicht unter 6 Hufen Land besitzen; der Stand der Bürger, und der Stand der Bauern. Aus und von diesen drei Ständen werden Abgeordnete gewählt, welche die Gesammtheit der Unterthanen in der landständischen Versammlung vertreten.

Die Landstände bilden sich: 1) aus 5 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, mit Einschluß der Freigutsbesitzer, sofern letztere wenigstens 6 Hufen Land besitzen; 2) aus 5 Abgeordneten der Städte, und 3) aus 5 Abgeordneten der Grundeigenthümer, die weder Rittergutsbesitzer, noch Freigutsbesitzer von wenigstens 6 Hufen Land, noch städtische Bürger sind.

Die Wahl wird dahin bestimmt:

Sämmtliche Ritter- und Freigutsbesitzer in der Unterherrschaft wählen aus ihrer Mitte 3, in der Oberherrschaft 2 Vertreter nach der Mehrheit der Stimmen der Wählenden, unter Leitung der Regierungen zu Sondershausen und Arnstadt.

Die drei Städte in der Unterherrschaft und die zwei Städte in der Oberherrschaft wählen jede einen Abgeordneten aus ihrer Mitte nach der Stimmenmehrheit, unter Leitung der Stadträthe und des Stadtamtes.

Alle Grundeigenthümer in den Dörfern oder Flecken, mit Einschluß derjenigen, welche, außer ihren Ritter- und Freigütern, noch besondere Grund-

stücke auf dem Lande besitzen, und derjenigen städtischen Bürger, welche auf dem Lande angesessen sind, wählen, für ihren Ort und aus ihrer Mitte, einen daselbst eingesessenen, unbescholtenen und rechtlichen Mann zum Wähler. Sämmtliche Wähler eines Districts aber erwählen aus ihrer Mitte einen Vertreter bei der landständischen Versammlung. Diese Wahlen leiten die Justizämter in ihren Amts- und den dazu geschlagenen Gerichtsbezirken.

Die Mitglieder der Ständeversammlung werden auf sechs Jahre gewählt, sind aber wieder wählbar. Alle Abgeordnete müssen rechtliche und unbescholtene Leute und wenigstens 30 Jahre alt, von teutscher (?) und ehrlicher Geburt seyn, auch sich zur christlichen Religion bekennen. „Ueberhaupt müssen sowohl die Wählenden, als auch die Gewählten männlichen Geschlechts seyn." (Diese genaue Bestimmung fehlt in allen übrigen neuen Verfassungen.)

In dem Abschnitte von den Rechten der Landstände unterschreidet sich die Sondershausensche Verfassungsurkunde vortheilhaft vor mehrern andern, daß in ihr keine Spur von einem sogenannten „Petitionsrechte" sich findet, sondern den Ständen ausdrücklich das Recht beigelegt wird, „neue Landesgesetze in Antrag zu bringen." Zugleich haben sie das Recht „der Berathung bei allen neu zu erlassenden Landesgesetzen, welche die persönlichen Verhältnissen oder das Eigenthum der Unterthanen betreffen;" „jedoch (nun folgt eine bedenkliche Restriction) mit Ausnahme derjenigen interimistischen Gesetze, welche die Dringlichkeit der Umstände (??) gebieten;" so

wie (was sich von selbst versteht) der Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse teutschen Staatsbürger betreffen, und nach ihrer Verkündigung von dem Regenten Gesetzeskraft erhalten. — Endlich sichert die Urkunde den Landständen das Recht der Berathung und Bewilligung aller, zur Deckung der nothwendigen Staatsbedürfnisse künftig auszuschreibender, Steuern, und verspricht, im fünften Abschnitte, daß die, von der fürstlichen Regierung aufzustellenden, Etats einige Zeit vor der Eröffnung des Landtages entworfen, zuerst dem Regenten zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt, und dann im Namen des Fürsten den Ständen mitgetheilt werden. — Allein, unmittelbar nach dieser Bestimmung, folgen zwei Verfügungen, welche das ausgesprochene Recht bedeutend modificiren. Es heißt: „1) So lange nicht eine neue Steuerverfassung mit den Ständen berathen und ausgemittelt worden ist, bleibt es bei der Erhebungsart und bei dem Betrage der Landessteuern im Jahre 1830." — Dem Ausländer kann freilich kein sicheres Urtheil über die Besteuerung in dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen zustehen; allein so viel ergiebt sich im Allgemeinen, daß, mit dem Eintritte neuer Verfassungen ins innere Staatsleben, ein neues Besteuerungssystem, mit Aufhebung aller Exemtionen (doch gegen Entschädigung der Berechtigten), und völliger Gleichstellung Aller, nach dem Maasstabe ihres reinen Ertrages, in nothwendiger Verbindung stehet. 2) Die von dem Regenten verlangte Steuerbewilligung „kann nie verweigert werden, wenn das zu deckende Staatsbedürfniß ent-

weder zur Erfüllung der (doch wohl im Einzelnen nachgewiesenen?) bundesmäßigen Verpflichtungen des Fürstenthums, oder zur Führung einer wohlgeordneten, nach der Natur der Sache, und nach Sitte, Gebrauch und Herkommen eingerichteten Staatsverwaltung erforderlich ist." — Bei einem neuen Steuersysteme kommt es nicht blos „auf Sitte, Gebrauch und Herkommen," sondern auf ein bis ins Einzelne genau motivirtes, und den Ständen vorgelegtes, Budget an. Sobald der Vernunft der Stände die Zeitgemäßheit und Nothwendigkeit der Ansätze des Budgets einleuchtet, werden sie dieselben bewilligen, wenn sie nicht vor ganz Teutschland im nachtheiligen Lichte erscheinen wollen; allein „Sitte, Gebrauch und Herkommen" haben, an sich, kein Stimmrecht bei den Etats im Budget.

Ein ständischer Ausschuß in der Zwischenzeit zwischen den Landtagsversammlungen ist nicht vergessen; er soll aus drei Mitgliedern der Stände, einem Rittergutsbesitzer, einem städtischen Deputirten und einem vom Lande, bestehen, und jährlich wechseln (? alle drei Deputirte?). „Die Mitglieder des Ausschusses *treten* so oft, als es (wer bestimmt dieses es?) sich wirklich nothwendig macht, zusammen. Sie sind befugt, allen (m) demjenigen beizustimmen, und dazu mitzuwirken, was mit den am vorhergegangenen Landtage getroffenen Bestimmungen und Festsetzungen übereinstimmt." — Es sey erlaubt, zu erinnern, daß, nach dieser Verfügung, die Trias des Ausschusses eine sehr große Gewalt sich anmaßen kann, sobald es ihrem Ermessen überlassen bleibt, zu bestimmen, was mit den

Festsetzungen des letzten Landtages übereinstimmt. Den Mitgliedern dieses Ausschusses sollen jährlich die Rechnungen des verflossenen Jahres über alle, von den Landständen bewilligte, Steuern mit den Belegen mitgetheilt, dagegen die Protocolle oder andere schriftliche Verhandlungen (?) über dieses Geschäft (nicht auch die Jahresrechnungen selbst?) der nächstkommenden landständischen Versammlung vorgelegt werden: Der Ausschuß übergiebt seine, über die Rechnungen zu machenden, Bemerkungen und Erinnerungen der fürstlichen Regierung, „welche dann weitere Resolution (in welcher Maaße?) darauf ertheilen wird." — „Neue Landesschulden können ohne ausdrückliche Genehmigung der Landesversammlung nicht gemacht werden; es sey denn, daß die neu aufzunehmende Anleihe zur Bezahlung einer frühern Schuld verwendet wird, oder ganz besondere dringende Umstände solches erheischen." — Ein solcher „dringender Umstand" dürfte doch nur der Eintritt eines teutschen Bundeskrieges seyn, und da könnten wohl, bei der Kleinheit des Landes, die 15 Stände desselben bald zu einer außerordentlichen Versammlung zusammenberufen werden.

Das ständische Recht der Beschwerdeführung bei wahrgenommenen Eingriffen oder Umgehungen der Verfassung, und das noch wichtigere Recht, in bestimmt angegebenen Fällen die höchsten Staatsbeamten in Anklagestand zu versetzen, fehlt ganz in der Urkunde. Statt dessen wird (§. 10) verfügt, daß die Mitglieder der Ständeversammlung das Recht haben, alle Mängel und Gebrechen, insoweit sie Landschaftscassenverwaltung und Vollstreckung der Gesetze betreffen (Giebt es denn nicht auch noch andere

— verfassungsmäßige — Mängel und Gebrechen?), dem Landesfürsten „anzuzeigen, worauf genaue Untersuchung und Benachrichtigung vom Erfolge" zugesichert wird. — So wie die Verfassung selbst von keinem geheimen Rathe gegengezeichnet ist; so ist auch nirgends angegeben, daß nur die, von einem geheimen Rathe gegengezeichneten, fürstlichen Befehle Gültigkeit haben können, und zugleich die Verantwortlichkeit dessen einbedingen, der den Befehl unterzeichnete. Denn der Fürst selbst ist, als Souverain, unverantwortlich. Fehlt die Gegenzeichnung; an wen sollen sich die Stände halten? —

Landständische Versammlungen sollen aller sechs Jahre statt finden; die Versammlung soll nur Ein Ganzes, nicht zwei Kammern bilden (was auch, bei blos 15 Deputirten, schwerlich möglich seyn dürfte). Alle Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt; doch können landesherrliche Propositionen nur mit einer Mehrheit von ⅔ der Stimmen verworfen werden. Alle fürstliche Anträge geschehen schriftlich. Ein landesfürstlicher Commissarius soll den Sitzungen, so weit er (?) es nothwendig und zweckmäßig findet, beiwohnen, mit den Landständen über die landesherrlichen Propositionen sich berathen, und „zu seiner Zeit (?)" das Resultat dem Fürsten zur weitern (?) Entscheidung vorlegen. (Soll der Commissarius nicht beim Votiren abtreten, wie andere Verfassungen verfügen?) „Die Berathungen sowohl, als überhaupt die Aeußerungen der Landstände müssen in bescheidener Art und ruhig statt finden, und muß jeder Zwist dabei vermieden werden."

Diese Bestimmung ist der vorliegenden Verfassung eigenthümlich; nur in der einzigen Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein vom 9. Nov. 1818, findet sich ein Analogon dazu, wo von den ständischen Mitgliedern verlangt wird, daß sie, „außer den übrigen Eigenschaften, von verträglicher Gemüthsart" seyn sollen.

Die Landschaftscasse steht unter der fürstlichen Regierung (also unter gar keiner Mitwirkung und Controlle der Stände?); doch soll der Rendant der Landschaftscasse den Ständen mittelst Eides verpflichtet werden. „Was übrigens die Verwaltung der fürstlichen Kammer und deren Finanzen, so wie Forstadministration, und was damit in Verbindung steht, betrifft; so dürfen sich die Landstände in dieselbe durchaus nicht mischen." (Es ist also in Sondershausen an eine Verschmelzung der fiscalischen Einnahmen und der Landessteuern, wie sie in andern Staaten von den Regenten, und vom Könige von Hannover am 16. Jun. 1831 selbst beantragt ward, nicht zu denken.) Das Ergebniß der Verhandlungen eines jeden Landtages soll öffentlich bekannt gemacht werden.

An der Verfassung darf, ohne die Uebereinstimmung des Fürsten mit den Landständen (also doch gegenseitig?), in keiner Art etwas geändert, auch soll sie unter die Garantie des teutschen Bundes gestellt werden.

Es würde zu weit führen, wenn diese Urkunde, nach den, in der Einleitung zu dieser Schrift aufgestellten, funfzig Puncten geprüft werden sollte. Bei mehrern einzelnen

zweckmäßigen Bestimmungen, die sie enthält, kann sie doch, wegen der vielen Lücken, die in ihr getroffen werden, bei der Vergleichung mit den andern neu erschienenen Verfassungen, — eine Vergleichung, die übrigens von selbst sich aufdringt — nicht gewinnen. Doch ist ja im §. 12 der Fall vorhergesehen, daß, unter Uebereinstimmung des Regenten und der Stände, die vorliegende Urkunde „abgeändert," folglich berichtigt, ergänzt und erweitert werden kann.

3.

Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter der Verfassungsurkunde für Churhessen vom 5. Jan. 1831.

Noch war die Verfassungsurkunde für Churhessen nicht erschienen, als meine Schrift: „Das constitutionelle Leben ꝛc." ins Publicum trat. Es konnte folglich in dieser Schrift nur beiläufig des höchst dürftigen „Entwurfes" zu der neuen churhessischen Verfassung gedacht werden, welcher am 7. October 1831 in 54 §§. bekannt gemacht ward. Kaum glaubte man, im neunzehnten Jahrhunderte zu leben, wenn man in diesem Entwurfe (§. 13 ff.) las: „Die Landstände, deren Anzahl überhaupt auf 31 bestimmt ist, werden zusammengesetzt aus drei Abtheilungen oder Curien," von welchen die erste, mit Einschluß der Deputirten der Stifter und der Landesuniversität, die Abgeordneten der Ritterschaft, die zweite die Abgeordneten der Städte, die dritte die Abgeordneten des Bauernstandes umschließen sollte. Der §. 22 bestimmte: „Die Landstände stimmen ab zuvörderst in den Curien, worin der Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen, und, im Falle der Stimmengleichheit, mittelst der alsdann entscheidenden Stimme des Vorsitzenden gefaßt wird; jedoch ist zu einem gültigen Beschlusse das Einverständniß von mindestens der Hälfte der ordnungsmäßigen

Mitglieder erforderlich. Können die drei Curien nicht zu einem Beschlusse über eine gemeinschaftliche Angelegenheit sich vereinigen; so wird in einer Plenarversammlung von allen ständischen Mitgliedern einzeln, blos nach der Reihenfolge der Curien, in Gegenwart der landesherrlichen Commissare, abgestimmt, und der Beschluß nach der Stimmenmehrheit genommen." — Unter den, den Ständen ertheilten, Rechten ward (§. 25) aufgeführt: daß, ohne ihre Zustimmung, kein das Steuerwesen betreffendes, auch kein die Eigenthumsrechte, die persönliche, oder die Gewerbsfreiheit beschränkendes Gesetz gegeben werden solle; ihr übriger Antheil an der Gesetzgebung aber (§. 27) zunächst auf „Wünsche" beschränkt, obgleich der §. 27 — ziemlich unlogisch — „Anträge" und „Wünsche" als Synonyme zu nehmen schien. Er lautete: „Die Landstände können zu neuen Gesetzen und zur Verbesserung der alten Gesetze Anträge machen, und solche dem Regenten als Wünsche vortragen."

Fast alle wesentliche, in ein neues Staatsgrundgesetz gehörende, Gegenstände wurden in diesem Entwurfe übergangen, oder blos im Vorbeigehen berührt; dagegen hob §. 53 noch einmal die Abtheilung der Stände in drei Curien sehr bestimmt hervor: „Abänderungen oder Erläuterungen des Staatsgrundgesetzes, so wie besondere davon abweichende Ausnahmen, bedürfen der Zustimmung der drei Stände-Curien."

Je weniger man, nach einem solchen Verfassungsentwurfe, von der Verfassung selbst sich versprechen durfte; desto mehr ward ganz Teutschland überrascht, als die, am

5. Januar 1831 von dem Churfürsten Wilhelm 2 unterzeichnete, Verfassungsurkunde bekannt gemacht ward und ins Leben eintrat. — Die öffentliche Meinung erklärte sie bald für die erste und beste unter den bis dahin auf teutschem Boden entstandenen neuen Verfassungen, wenn man gleich gegen einzelne Bestimmungen Ausstellungen sich erlaubte *). Sie durfte, nach ihrem Inhalte und Geiste, den Ehrenplatz neben der octroirten Badenschen, und der pactirten Würtembergischen einnehmen. — Es konnte daher nicht befremden, daß diese Verfassung überall mit dem höchsten Interesse aufgenommen ward, und daß man selbst im Königreiche Hannover und im Herzogthume Braunschweig fühlte, wie weit die, in beiden Ländern in den Jahren 1819 und 1820 eingetretenen, dürftigen Modificationen ihrer ältern ständisch-curienmäßigen Verfassungen hinter der churhessischen zurückstanden.

Allerdings mögen Tausende, welche die neue churhessische Verfassungsurkunde lasen, blos im dunkeln Gefühle die Vorzüge derselben wahrgenommen haben; allein das

*) Ich verweise in Hinsicht dessen, was ich gegen einzelne Puncte derselben erinnerte, auf meinen Aufsatz in den „Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst" 1831. Th. 1. S. 241: „Geschichtlich-politische Andeutungen über die neue Verfassung des Churstaates Hessen;" — auf die anonyme Abhandlung ebendaselbst (S. 309): „Die churhessische magna charta vom 5. Jan. 1831;" — auf den Aufsatz des Hofraths Weitzel ebendaselbst (S. 385): „über die churhessische Verfassung;" — und auf die Bemerkungen des geh. Kirchenraths Paulus über dieselbe im Sophronizon, 13r Jahrgang, Heft 2.

Gefühl gebildeter Menschen täuscht nicht so oft, als manche Staatsmänner meinen; auch giebt es eine sichere Probe für die Ausmittelung der Wahrheit eines Gefühls: sobald es nämlich die Zurückführung auf klare und bestimmte Begriffe aushält. Dies ist aber bei dem Eindrucke, welchen die churhessische Verfassung bewirkte, der Fall. Denn fragen wir nach dem bestimmten staatsrechtlichen und politischen Charakter derselben; so beruht derselbe — vorzugsweise vor jeder andern frühern teutschen Verfassung —

„auf der umsichtigsten Verbindung der bisherigen geschichtlichen Unterlage des innern Staatslebens in Churhessen mit der, von den Bedürfnissen der Zeit und den Fortschritten der staatsrechtlichen und politischen Theorie geforderten, neuen Gestaltung der gesammten Formen des innern Staatslebens."

Während andere neue teutsche Verfassungsentwürfe und Verfassungen im Ganzen nichts weiter sind, als die etwas zusammenhängendere und theilweise modernisirte Darstellung der ältern ständischen und auf Curien berechneten Verfassung, schied die churhessische Verfassung sehr genau das wirklich Veraltete von dem beizubehaltenden Guten und Zweckmäßigen in der geschichtlichen Unterlage des Staatslebens, indem sie das erste (z. B. das Curienwesen ꝛc.) beseitigte, und das zweite aufnahm. Allein auch von denjenigen europäischen Verfassungen unterschied sich die churhessische Verfassung zu ihrem Vortheile, welche — entweder ohne alle Rücksicht, oder doch nur mit beiläufiger

Berücksichtigung des geschichtlich Bestandenen — aus reiner Theorie den Neubau einer Verfassung versuchten. Zwischen beiden Extremen hielt der Concipient der churhessischen Verfassung die Mitte; sein heller Blick zeigte ihm beides, was das geschichtliche Recht und was die Theorie verlange, und sein politischer Tact ließ ihn eben so die Aufnahme des wirklich Veralteten vermeiden, wie er ihm die Mißgriffe ersparte, theoretische Bestimmungen aufzunehmen, welche in der Wirklichkeit nicht ausführbar sind. Aus diesem Gesichtspuncte gefaßt, erscheint die churhessische Verfassung eben als diejenige, welche weder der Stabilität und Reaction die völlige Beibehaltung und Wiederherstellung des Veralteten und Erloschenen im constitutionellen Leben zugestand, noch, nach den Forderungen der Revolution und Bewegung, ein blos theoretisches Ideal aufstellte, das, auf den Trümmern alles geschichtlichen Rechts, den Neubau des innern Staatslebens in der Wirklichkeit begründen sollte, sondern als eine, die ganz und vollständig im Geiste und Charakter des Systems der Reformen aufgefaßt und durchgebildet ward.

Nächst diesem, mit dem sichersten Tacte getroffenen und durch alle 160 §§. der Urkunde festgehaltenen, staatsbürgerlichen und politischen Charakter der churhessischen Verfassung, sprach aber auch ihre strenge logische Anordnung und ihre klare, verständliche und würdevolle stylistische Form an. Die einzelnen zwölf Abschnitte sind nicht, wie Lotterieloose, durch einander gewürfelt; sie bilden die richtige Aufeinanderfolge der, in eine Verfassung gehörenden, Gegenstände nach ihrem innern nothwendigen Zusammenhange, so daß 1) von dem Staats-

gebiete, der Regierungsform, der Regierungsfolge und Regentschaft, 2) von dem Landesfürsten (richtiger: Regenten) und den Gliedern des Fürstenhauses, 3) von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen, 4) von den Gemeinden und Bezirksräthen, 5) von den Standesherren und ritterschaftlichen Corporationen, 6) von den Staatsdienern, 7) von den Landständen, 8) von den obersten Staatsbehörden, 9) von der Rechtspflege, 10) von den Kirchen, den Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen, und 11) von dem Staatshaushalte gehandelt, im 12ten Abschnitte aber mit allgemeinen Bestimmungen geschlossen ward. — Ließe sich gegen diese Eintheilung irgend eine Ausstellung machen; so wäre es die, daß, nach der Festsetzung der Rechte und rechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Classen der Staatsbürger und Unterthanen (N. 3—5), sogleich von den Landständen, hingegen von den Staatsdienern erst nach N. 8 — nach der Aufführung der obersten Staatsbehörden — hätte gehandelt werden sollen, weil die Abschnitte N. 1—5 und 7 zunächst den Organismus der Verfassung, dagegen die Abschnitte N. 8. N. 6. N. 9—11 den Organismus der Verwaltung bestimmen, unter welchen letztern die Polizei- und die Militairverwaltung — nach ihrer gleichmäßigen Selbstständigkeit, wie die Justiz und der Staatshaushalt, — wohl auch in besondern Abschnitten hätten durchgeführt werden können.

Ob nun gleich die churhessische Verfassung bereits in öffentlichen Schriften und Abhandlungen so vielfach beurtheilt und geprüft worden ist, daß sie hier nicht in dem

Umfange, wie das neue Altenburgische Grundgesetz, entwickelt werden kann; so werden doch die nachfolgenden Hauptbestimmungen derselben beweisen, daß der staatsrechtliche und politische Charakter derselben in der That auf dem Systeme der Reformen beruht, und eben so den Forderungen der fortgeschrittenen Zeit entspricht, wie er das geschichtliche Recht und die bisherige geschichtliche Unterlage des Staatslebens mit der Theorie versöhnt.

Die churhessische Verfassung erklärt sich mit Bestimmtheit 1) über die Untheilbarkeit und geographische Einheit des Landes, als eines Ganzen; 2) über die Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Person des Regenten; 3) über die Uebertragung der Prinzessinnenaussteuer auf die Staatscasse; 4) über das Staatsbürgerrecht; 5) über die Aufhebung der Leibeigenschaft; 6) über die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze (doch mit der Restriction: „inwiefern nicht gegenwärtige Verfassung, oder sonst (??) die Gesetze eine Ausnahme begründen"); 7) über die freie Wahl des Berufs; 8) daß kein Inländer wegen seiner Geburt von einem öffentlichen Amte ausgeschlossen werden kann (Diese negative Bestimmung hätte einer positiven Fassung bedurft!); 9) daß die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß habe (für die Israeliten, ob sie gleich unter den Schutz der Verfassung gestellt werden, soll ein besonderes, für alle Gebietstheile gleichförmiges, Gesetz erlassen werden); 10) daß alle ungemessene Frohndienste in gemessene verwandelt, und alle gemessene Frohnen, so wie alle Grundzinsen, Zehn-

ten u. a. ablösbar sind; 11) daß Handels- und Gewerbsprivilegien ohne Zustimmung der Landstände nicht ertheilt werden können; 12) daß die Freiheit der Presse und des Buchhandels in ihrem ganzen Umfange statt finden, gegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz erlassen werden, und die Censur nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig seyn soll; 13) daß die Verletzung des Briefgeheimnisses peinlicher Bestrafung unterworfen wird; 14) daß Niemand wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden soll; 15) daß, im Nothfalle, jeder zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet ist; daß die Dienstzeit im activen Heere nicht über fünf Jahre (außer dem Falle eines Krieges) ausgedehnt werden, die Stellvertretung statt finden, und, bei der Aushebung der Mannschaft, auf Familienwohlfahrt, Ackerbau, Gewerbe, Künste und Wissenschaften nach Möglichkeit schonende Rücksicht genommen, so wie die Bürgerbewaffnung in den Stadt- und Landgemeinden als eine bleibende Anstalt zur geeigneten Mitwirkung für die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung, und in Nothfällen zur Landesvertheidigung, gesetzlich bestimmt werden soll; 16) daß durch Gemeinde- und Städteordnungen die Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinden genau verzeichnet werden sollen; 17) daß Staatsämter nur denjenigen übertragen werden können, welche vorher gesetzmäßig geprüft, und für tüchtig und würdig erkannt worden sind; 18) daß Anwartschaften auf bestimmte Staatsdienerstellen für völlig unstatthaft erklärt werden; 19) daß kein Staatsdiener ohne Urtheil

und Recht abgesetzt, oder wider seinen Willen entlassen, noch demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen vermindert oder entzogen, noch ihm die nachgesuchte Entlassung verweigert werden kann; 20) daß jeder Staatsdiener hinsichtlich seiner Amtsverrichtungen verantwortlich bleibt; 21) daß die Ständeversammlung aus Einer Kammer gebildet wird (wogegen, bei einem Staate von mehr als 600,000 Bevölkerung, nicht ungegründete Bedenken statt finden *); 22) daß die Zusammensetzung der Stände durchaus nicht curienartig ist, obgleich die Verfassung das geschichtliche Recht einzelner Corporationen und der Ritterschaft berücksichtigt, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit auf minder lästige Bedingungen als anderwärts setzt, alle staatsbürgerliche Interessen (ländliche und städtische, physische und geistige) gleichmäßig berücksichtigt, und zwar bei der Mehrzahl der gewählten Abgeordneten mit Recht auf Grundbesitz und Steuerquote sieht, allein (§. 66) auch 16 Abgeordnete (8 aus den Städten, 8 aus der Landschaft) ohne Rücksicht auf Hufe und Steuerquote aus denen wählen läßt, welche das Vertrauen der Wähler besitzen und überhaupt wählbar sind; (Mit diesem §. 66 beginnt in der That der Wendepunct des constitutionellen Lebens in Teutschland, weil er zuerst das Recht der Intelligenz, auch ohne Grundbesitz und Festsetzung einer gewissen Steuersumme, auf Mitvertretung der allgemeinen staatsbürgerlichen Interessen anerkennt und ausspricht **); ein Beispiel, das

---

*) die ich in den „Jahrbüchern rc.,“ 1831. Th. 1. S. 245 aussprach.

**) Eben so erklärt sich Paulus im Sophronizon, 1831.

für jede künftige neue Verfassung nicht verloren gehen kann und wird, weil, was in Churhessen die constitutionelle Probe besteht, auch anderwärts unbedenklich bewilligt werden kann.) 23) daß die ständische Versammlung nicht über drei Monate dauern darf; 24) daß die Mitglieder der Ständeversammlung weder während der Dauer des Landtages, noch 6 Wochen vor und 6 Wochen nach demselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That, verhaftet werden können; 25) daß die Mitglieder der Ständeversammlung, mit Ausnahme der Prinzen des Churhauses und der Standesherren, angemessene Reise- und Tagegelder erhalten; 26) daß, ohne Beistimmung der Stände, kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden darf, und daß sie zu neuen Gesetzen, so wie zur Abänderung oder Aufhebung der bestehenden Vorschriften, Anträge, alle einzelne Unterthanen aber und ganze Classen und Corporationen

---

Heft 2, S. 33, „daß hier die Möglichkeit ausgesprochen sey, daß Männer unter die Landstände gewählt werden können, die auch, ohne höhere Geldmittel zu besitzen, das Vertrauen ihrer Mitbürger haben." — Noch kräftiger spricht sich Weitzel (a. a. O., S. 394) dahin aus: „Die Rolle eines Deputirten sollte der Preis der Einsicht, der Tugend und des Verdienstes seyn. Dem Ehrgeize, im Dienste des Vaterlandes sich auszuzeichnen, sollte die Aussicht geöffnet seyn, auf diesem Wege zu der Stelle eines Deputirten zu gelangen, die höchste, die Nationaldankbarkeit ertheilen kann, die einflußreichste und ehrenvollste, die es in dem Staate giebt. — Aber nein, in diesem Geiste schafft man kein Wahlgesetz; man braucht nur Geld und Geldeswerth. Da haben wir das Höchste und Edelste, nach dem man streben muß."

derselben begründete Bitten und Beschwerden machen dürfen; 27) daß die Landstände befugt und verpflichtet sind, die Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, welche einer Verletzung der Verfassung sich schuldig machen, vor dem Oberappellationsgerichte (??) anzuklagen (bei solchen Anklagen muß in Staaten, wo keine erste Kammer besteht, vor welche zunächst diese Klage als Gerichtshof gehört, ein besonderer Gerichtshof niedergesetzt werden); 28) daß in der Zwischenzeit zwischen den Landtagen ein Ausschuß der Stände mit einem, auf Lebenszeit ernannten, permanenten Syndicus besteht; 29) daß jeder Vorstand eines Ministerdepartements die, vom Regenten in Beziehung auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden, Anordnungen und Verfügungen gegenzeichnen muß, und dadurch dafür verantwortlich wird; 30) daß die Rechtspflege und Verwaltung für immer getrennt werden; 31) daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, zur Untersuchung, Haft oder Strafe gebracht werden darf; daß, mit Ausnahme schwerer peinlicher Verbrechen, jeder Angeschuldigte gegen Caution seiner Haft entlassen werden kann; 32) daß die Gerichte, innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufes, in allen Instanzen unabhängig sind (die richterliche Gewalt aber nicht mit der gesetzgebenden und vollziehenden als trias politica aufgestellt wird); 33) daß dem Regenten das Begnadigungsrecht zusteht; 34) daß Confiscationen des Vermögens wegfallen; 35) daß keine Moratorien ertheilt werden dürfen; 36) daß die Aufhebung

der privilegirten persönlichen Gerichtsstände — unter den bundesgesetzlichen und andern geeigneten (??) Ausnahmen — erfolgen soll; 37) daß alle im Staate anerkannte Kirchen gleichen Schutz genießen, und ihren verfassungsmäßigen Beschlüssen die Sachen des Glaubens (?) und der Liturgie überlassen bleiben; 38) daß für kirchliche Neuerungen die Zustimmung einer Synode erfordert wird, welche die Staatsregierung beruft; 39) daß (§. 135) die Verhältnisse der katholischen Kirche genau bestimmt werden; 40) daß die Geistlichen in Hinsicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen der weltlichen Obrigkeit unterworfen sind; 41) daß die gleichmäßige Besteuerung von der Verwilligung der Stände, nach einem ihnen vorgelegten Budget, abhängt, so wie sie die über die beste Art der Aufbringung und Vertheilung der Abgaben von der Regierung gemachten Vorschläge prüfen und in Beschlüsse verwandeln, und die Verwendung des Staatseinkommens controlliren werden; 42) daß zur Annahme einer, in Vorschlag gebrachten, Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde entweder völlige Stimmeneinhelligkeit der auf dem Landtage anwesenden ständischen Mitglieder, oder eine, auf zwei nach einander folgenden Landtagen sich aussprechende, Stimmenmehrheit von Dreiviertheilen erfordert wird; 43) daß die teutsche Bundesversammlung um die Garantie der Verfassung ersucht werden soll; 44) daß die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen ausgesprochen ward, und 45) daß die Verfassung beschworen werden muß von allen Staatsdienern des geistlichen und weltlichen, des Civil- und Mili-

tairstandes, so wie von allen Unterthanen männlichen Geschlechts, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben.

Wenden wir uns nun, nach diesen erst während des letzten Halbjahres ins Leben eingetretenen drei neuen teutschen Verfassungen, zu denjenigen im Königreiche Hannover, und im Herzogthume Braunschweig, von den Jahren 1819 und 1820, welchen eine neue Gestaltung bevorstehet.

4.

Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter der allgemeinen Ständeversammlung des Königreiches Hannover, nach dem Patente vom 7. December 1819.

Wenige teutsche Staaten erfuhren, seit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, solche abwechselnde politische Schicksale und solche durchgreifende Veränderungen in ihren Verfassungs-, Verwaltungs- und Regierungsformen, als der Churstaat Hannover, der im Jahre 1801 von Preußen provisorisch besetzt, dann 1803 in dem Reichsdeputationshauptschlusse durch die Einverleibung des Fürstenthums Osnabrück vergrößert, darauf von den Franzosen (1803) occupirt, drei Jahre später (1. Apr. 1806) von Preußen förmlich in Civilbesitz genommen, dann wieder, nach der Schlacht von Auerstädt, von den Franzosen besetzt, und, nach dem Tilsiter Frieden (1807), theils zum neugestifteten Königreiche Westphalen geschlagen, theils einige Jahre später (10. Dec. 1810), nach seinem nordwestlichen Theile, mit Frankreich selbst vereinigt, zuletzt aber, auf dem Wiener Congresse (12. Oct. 1814), als erbliches Königreich im Mannsstamme des auf dem brittischen Throne regierenden guelphischen Hauses anerkannt, und durch bedeutende Länder-

so vergrößert und verstärkt ward, daß es, gegenwärtig in runder Zahl, anderthalb Millionen Einwohner umschließt.

Unter diesen politischen Veränderungen galt in einer Mehrzahl der hannöverischen Provinzen, während ihrer Verbindung mit dem Königreiche Westphalen, die Verfassung dieses Königreiches, die, nach ihren Bestimmungen, nicht zu den schlechtesten aus der Napoleonischen Zeit gehörte. Eben so galt seit 1811 in den mit Frankreich selbst verbundenen Provinzen die vierte Verfassung Frankreichs vom Jahre 1799, mit ihren spätern organischen Senatusconsultis und Ergänzungen, bis, nach der Völkerschlacht bei Leipzig, der gesammte Churstaat wieder im Namen seines erblichen Regenten in Besitz genommen, und in demselben, fast ohne Ausnahme, die vormalige Verfassungs- und Verwaltungsform hergestellt ward.

Allein bald erkannte man das Bedürfniß und die Nothwendigkeit, diese Verfassungs- und Verwaltungsform in mehrern wesentlichen Puncten zeitgemäß zu modificiren; theils weil die Erinnerung an das constitutionelle Leben in der Zwischenzeit der westphälischen Regierung nicht ganz vertilgt werden konnte; theils weil der Staat, durch die Erwerbung Hildesheims, Goslars, Ostfrieslands, der niedern Grafschaft Lingen und einzelner Theile des Fürstenthums Münster und des Eichsfeldes, so wie einiger churhessischer Aemter, einen bedeutenden Zuwachs erhielt, obgleich von demselben das Lauenburgische auf dem rechten Elbufer und einige, an Preußen zur bessern Abründung abgetretene, Aemter getrennt wurden.

Doch galt es in dem, von dem damaligen Prinz-Regenten Großbritanniens am 7. Dec. 1819 erlassenen,

Patente*), „die Verfassung der allgemeinen Ständeversammlung des Königreiches Hannover betreffend," nicht sowohl dem Neubaue einer zeitgemäßen Verfassung, sondern blos der Veränderung derjenigen Bestimmungen in der ältern ständischen Verfassung, welche, bei den neu eingetretenen politischen Verhältnissen, durchaus nicht länger beibehalten werden konnten. Berathschlagungen über die nöthig gewordenen Veränderungen hatten bereits auf dem, aus 43 adlichen und 37 bürgerlichen und geistlichen Abgeordneten zusammengesetzten, Landtage vom Jahre 1815 und 1816 statt gefunden. Nach öffentlichen Nachrichten **) dachte man auf diesem Landtage an die Einführung der brittischen Verfassung, und an andere dringend gefühlte Verbesserungen; allein das Ergebniß der Verhandlungen beschränkte sich zuletzt auf die Feststellung der Bestimmungen über die Organisation des allgemeinen Landtages, und über die Rechte, welche den Provinziallandschaften fernerhin verbleiben sollten, so wie — in Hinsicht auf die Verwaltung — auf die Vereinigung der gesammten Schulden und Lasten der einzelnen Provinzen in Ein Ganzes; auf die Aufhebung der verschiedenen Steuerverfassungen in den Provinzen, und die Einführung eines allgemeinen Abgabensystems; auf die Ausmittelung des Bestandes der allgemeinen Schuld des Landes; auf die militärischen Angelegenheiten, auf die Verbesserung der Gerechtigkeitspflege und Polizei u. s. w.

*) Siehe meine Constitutionen der europäischen Staaten, Th. 3. S. 350.

**) Allg. Zeitung, 1816. St. 207 und 214. — Voß Zeiten, 1816. Juli.

In dieser Zeit beschäftigte sich der, bei dem Prinz-Regenten mit dem unmittelbaren Vortrage der hannöverischen Angelegenheiten beauftragte, Minister Graf von Münster mit der beabsichtigten Modification der frühern landständischen Verfassung Hannovers. Die Gegenstände derselben wurden dem versammelten provisorischen allgemeinen Landtage in einem Schreiben des Prinz-Regenten vom 5. Januar 1819 mitgetheilt, worin der Gesichtspunct für die neue Gestaltung der künftigen allgemeinen Ständeversammlung aufgestellt, und das Gutachten der Stände darüber verlangt ward. Daß man keine völlig neue, den Forderungen der Zeit entsprechende, Verfassung, sondern blos die halbe Maasregel theilweiser Modificationen der ältern Form beabsichtigte, ergab sich aus den klaren Worten dieses Schreibens: „daß es nicht in dem Plane liege, Hauptveränderungen in der Constitution eintreten zu lassen, nach welcher den Ständen das Recht der Steuerbewilligung und der Theilnahme an der Gesetzgebung zustehe; denn theils habe die Erfahrung den Nutzen der alten Landesverfassung bewährt; theils würden die nach blos theoretischen Grundsätzen eingeführten Verfassungen nie den Nutzen derer gewähren, die nach den Bedürfnissen des Staates allmählig sich ausgebildet hätten. Es müsse daher auf den Grund der alten Landesverfassung die, durch die Vereinigung aller Provinzen in Ein Ganzes jetzt nothwendig gewordene, allgemeine Landesversammlung gebildet werden. Und da in mehrern der bereits wiederhergestellten Provinziallandschaften die Beschlüsse in Curien gefaßt würden; so müsse auch die allgemeine Ver-

sammlung in zwei Curien oder Kammern um so mehr abgetheilt werden, als das Interesse der Corporationen, aus welchen der Landtag gebildet werde, seiner Natur nach verschieden sey, und daher durch die Beschlüsse einer einzigen Versammlung sich nicht aussprechen könne *)." —

---

*) Referent ist, aus geschichtlichen und politischen Gründen, für das Zweikammernsystem in allen Staaten, deren Bevölkerung über eine halbe Million Menschen steigt. Allein in der angeführten Stelle des Schreibens vom 5. Jan. darf nicht übersehen werden, daß hier der Vorzug des Zweikammernsystems vor dem Einkammernsysteme nicht auf andere, und weit schlagendere, Gründe, sondern blos auf die, „schon ihrer Natur nach verschiedenen," Interessen der vormaligen einzelnen ständischen Curien zurückgeführt ward. Daraus, und aus dem synonymen Wortgebrauche „der zwei Curien oder Kammern" erhellt, daß der Concipient dieses Schreibens noch nicht an die, bald darauf anderwärts für die Nothwendigkeit zweier Kammern zur Sprache gebrachten, Gegensätze zwischen der Stabilität und Bewegung (welche in den beiden Kammern vertreten werden sollten), sondern zunächst an die Beibehaltung des mittelalterischen Curienwesens, mit wenigen Veränderungen, dachte, woraus auch nothwendig hervorging, daß die Mitglieder beider Kammern, nach ihrem Zusammentritte, nicht als allgemeine Vertreter der gemeinsamen staatsbürgerlichen Interessen, sondern als die Vertreter der besondern Interessen ihres Standes sich betrachten sollten. Kaum bedarf es übrigens für Männer vom Fache der Erwähnung, daß für die politische Zweckmäßigkeit des Zweikammernsystems ganz andere Gründe sprechen, als die Zurückführung von 6 oder noch mehreren einzelnen mittelalterischen Curien auf zwei, und als die angeblich nothwendige besondere Vertretung der Stabilität und der Bewegung.

Nach einem, dieses Patent begleitenden, Entwurfe sollte die erste Kammer bestehen: aus den mediatisirten Fürsten und Grafen; aus dem Erblandmarschalle des Königreiches; aus den Mitgliedern der Ritterschaft, welchen, nach geschehener Gründung eines Majorats von bestimmter Größe, eine Virilstimme zukommen sollte; aus dem Präsidenten des Obersteuercollegiums und den Mitgliedern des landständischen Schatzcollegiums von der Ritterschaft; aus den Präsidenten der Lüneburgischen und Bremischen Landschaft; aus 33 von der Ritterschaft zu erwählenden Deputirten; aus den katholischen Bischöffen und den protestantischen Aebten der höhern Stifter. — Zur zweiten Kammer sollten gehören: die Mitglieder des Schatzcollegiums bürgerlichen Standes; drei Deputirte der geistlichen Güteradministration; die Deputirten der kleinern Stifter; ein Deputirter der Universität Göttingen; 29 Deputirte von den Städten, und 22 Deputirte von den freien Grundbesitzern, die nicht zur Ritterschaft gehörten. — Der Erblandmarschall, und in dessen Abwesenheit der Präsident des Obersteuercollegiums, werden beide vereinigte Kammern präsidiren; jede einzelne Kammer aber wählt drei Personen aus ihrer Mitte, unter welchen der König einen zum Präsidenten für jede Kammer ernennt. — In jedem Jahre wird ein Landtag gehalten. Die Wahlen zum Landtage gelten auf sechs Jahre; doch können dieselben Deputirten wieder gewählt werden. Zuhörer werden bei den Berathschlagungen nie zugelassen. Alle landesherrliche Propositionen werden an beide Kammern gebracht. Stimmen die Beschlüsse derselben nicht überein; so wird

eine Vereinigung vermittelst einer aus beiden zu ernennenden Commission versucht, welcher auch, zur Beförderung der Uebereinstimmung, landesherrliche Commissarien beigefügt werden können. Zu den Anträgen der Stände wird die Uebereinstimmung beider Kammern erfordert.

Es ist nicht zur öffentlichen Kunde gekommen, welche Vorstellungen und Anträge die provisorische Ständeversammlung auf dieses Schreiben vom 5. Jan. dem Regenten vorlegte; allein das Patent vom 7. Dec. 1819 erwähnte im Eingange, daß der Prinz-Regent „die Ansichten der provisorischen Stände über die, in Betreff der allgemeinen Ständeversammlung festzusetzenden, speciellen Bestimmungen vernommen, und in Ansehung der Puncte, bei welchen eine Abänderung in Antrag gebracht worden wäre, die Wünsche der Stände thunlichst berücksichtigt, darauf aber die provisorische Ständeversammlung aufgelöset habe."

Das Patent vom 7. Dec. 1819 enthielt in 8 §§. folgende Bestimmungen:

1) Die allgemeine Ständeversammlung soll aus zwei Kammern bestehen, und (nach den Angaben des Schreibens vom 5. Jan.) theils aus persönlich berechtigten Mitgliedern, theils aus gewählten Deputirten zusammengesetzt werden.

2) Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen gleich. Alle Anträge der Regierung an die Stände werden jederzeit an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet.

3) Die Mitglieder beider Kammern müssen zu einer

der drei christlichen Confessionen gehören, das 25ste Jahr vollendet haben, und ein gewisses unabhängiges Vermögen besitzen, insofern ihnen nicht vermöge ihres Amtes ein Sitz in der Ständeversammlung zusteht. — In der ersten Kammer soll nur solchen Majoratsherren ein persönliches erbliches Stimmrecht verliehen werden können, welche ein Majorat von wenigstens 6000 Thalern reiner Einkünfte — und ohne darauf ruhende Hypothek — errichtet haben. — Die auf die Dauer eines jeden Landtages erwählten Deputirten der Ritterschaft müssen aus ihrem, im Königreiche gelegenen, Grundeigenthume ein reines, mit keiner Hypothek beschwertes, Einkommen von 600 Thalern besitzen. — Die Deputirten der freien Grundbesitzer in der zweiten Kammer müssen aus ihrem, im Königreiche gelegenen, Grundeigenthume ein jährliches reines Einkommen von 300 Thalern, — und die übrigen gewählten Deputirten der zweiten Kammer ein reines Einkommen von 300 Thalern, entweder aus ihrem im Königreiche gelegenen Grundeigenthume, oder aus im Lande radicirten Capitalien beziehen.

4. Die zur allgemeinen Ständeversammlung berufenen Stifter, die Universität und die Consistorien sind in der Wahl ihrer Deputirten nicht auf Mitglieder ihrer Corporationen beschränkt. Sie haben die Befugniß, auch außerhalb derselben diejenigen Personen zu wählen, welchen sie ihr Zutrauen schenken, doch unter den im §. 3 enthaltenen Bestimmungen.

5. Eine gleiche Wahlfreiheit steht den Städten

zu, und wird dabei bestimmt, daß die Wahl der Deputirten von dem Magistrate und den Repräsentanten der Bürgerschaft gemeinschaftlich vorgenommen werden, und die Concurrenz der letztern nach der in jeder Stadt bestehenden Verfassung sich richten soll.

6. Ueber alle, das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Berathung verfassungsmäßig gehörende, Gegenstände wird nur mit den allgemeinen Ständen communicirt; dagegen sollen alle Angelegenheiten, welche blos die eine oder die andere Provinz angehen, auch fernerhin an die betreffenden Provinziallandschaften gebracht werden. — Weiter heißt es wörtlich in diesem §.:

„Und gleichwie es überhaupt keinesweges Unsere Absicht ist, eine neue, auf Grundsätze, welche durch die Erfahrung noch nicht bewährt sind, gebauete ständische Verfassung einzuführen; also soll auch die allgemeine Ständeversammlung im Wesentlichen künftig dieselben Rechte ausüben, welche früherhin den einzelnen Provinziallandschaften zugestanden haben, namentlich: das Recht der Verwilligung der, Behufs der Bedürfnisse des Staates, erforderlichen Steuern, und der Mitverwaltung derselben unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft; das Recht auf Zuratheziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, und das Recht, über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände Vorstellungen an Uns zu bringen."

Der §. 7 bestimmte, daß in einem besondern Reglement die übrigen Verhältnisse der allgemeinen

Ständeversammlung und der zu derselben abzusendenden Deputirten, des Erblandmarschalls, der Präsidenten, die Vorschriften über das Verfahren in den Sitzungen der Versammlung, so wie die Bestimmungen über die Vertagung und Auflösung der allgemeinen Ständeversammlung enthalten wären.

Im §. 8 behielt sich der Regent vor, „nach den zu sammelnden Erfahrungen, in der Organisation der Ständeversammlung diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit, im Verlaufe der Zeit, sich etwa an den Tag legen möchte."

Dieser Zeitpunct, wo die Nothwendigkeit wesentlicher Modificationen in der Organisation der Ständeversammlung des Königreiches Hannover sich ankündigte, ist früher gekommen, als wahrscheinlich der Concipient des angezogenen Patents erwartete. Dies zeigten nicht nur die in mehreren Städten des Königreiches im Januar 1831 entstandenen Bewegungen, sondern auch — und dies um so mehr, weil hier die Anregungen zu Veränderungen und Fortbildungen von den rechtlich bestehenden Organen der öffentlichen Meinung ausgingen — die Aeußerungen vieler Mitglieder in der, seit dem 7. März 1831 zu Hannover zusammengetretenen, allgemeinen Ständeversammlung. — Mit Besonnenheit, Ernst und Würde sprachen sich in beiden Kammern Männer aus, welche, wenn sie gleich nicht selten von sehr verschiedenen Vordersätzen ausgingen, doch des Stoffes mächtig waren, den sie behandelten. Deshalb werden die „Nachrichten

von den Verhandlungen der allgemeinen Ständeversammlung zu Hannover vom Jahre 1831" (von welchen 17 Nummern vorliegen), und die „Nachrichten von den Verhandlungen der ersten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung des Königreiches Hannover im Jahre 1831" (bis jetzt 4 Nummern), so wie die „Beiträge zur Kenntniß der Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung des Königreiches Hannover" (12 Nummern bis zum 18. Juni 1831), selbst nach dem Eintritte eines neuen Grundgesetzes ins innere Staatsleben, einen bleibenden geschichtlich-publicistischen Werth behaupten. Nur das eine wäre — nach der Aehnlichkeit des musterhaften Badenschen (von dem ersten Secretair der zweiten Kammer, Grimm, redigirten, und censurfrei erscheinenden) Landtagsblattes: Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahre 1831 (bis jetzt 36 Nummern) — zu wünschen gewesen, daß die Redner und Antragsteller in der Hannöverischen Ständeversammlung eben so nach ihrem Namen, und nicht blos nach ihren Abstimmungen, aufgeführt worden wären, als in dem Badenschen Landtagsblatte. Die Mitzeit und die Nachwelt sind berechtigt, zu erfahren, wer in den entscheidenden Wendepuncten des innern Staatslebens das Wort nahm, und wie er die Sache seiner Ueberzeugung führte. Auch haben die hochgebildeten Männer, welche zu Hannover sprachen, nicht Ursache, ihre Namen vor Mitzeit und Nachwelt zu verbergen, ob sie gleich von sehr verschiedenen politischen Ansichten, Grundsätzen und Systemen ausgehen. Die in

jenen Sammlungen im Ganzen vorherrschenden beiden Hauptgrundsätze sind: der Grundsatz der Stabilität und das System der Reformen, von welchen der erste für die möglichste Beibehaltung des geschichtlich Begründeten und Bestehenden, das zweite für die zeitgemäße Fortbildung des Bestehenden spricht. Nirgends findet sich die Spur des Systems der Revolution, und nur bisweilen ein Anklang des — von den Franzosen der letzten Monate ausgeprägten — Grundsatzes der Bewegung, welcher die Mitte hält zwischen dem Systeme der Revolution und der Reformen *). Am meisten herrscht, nach Grundton und Farbe der Anträge und Verhandlungen, das System der Reformen vor, welches eben so die geschichtliche Unterlage des innern Staatslebens nach dem Organismus der Verfassung, Regierung und Verwaltung, wie die, in diesem Organismus nöthig gewordenen, Veränderungen, Fortbildungen und Umgestaltungen, und zwar beide gleichmäßig berücksichtigt, und deshalb die Mitte hält zwischen dem Sturmschritte einer Revolution, welche eine völlig neue Gegenwart ohne Vergangenheit (ohne Rücksicht auf geschichtliches Recht und auf die geschichtliche Unterlage des Staatslebens) nach bloßen theoretischen Lehren

---

*) Ueber das Verhältniß dieser Systeme und Grundsätze gegen einander, nach Theorie und Praxis, erklärte ich mich in folgender Abhandlung in den, von mir redigirten, Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst, 1831. Th. 1. S. 525: „die politischen Grundsätze der „Bewegung" und der „Stabilität" nach ihrem Verhältnisse zu den drei politischen Systemen der Revolution, der Reaction und der Reformen."

und Idealen will, und zwischen der Stabilität und Reaction, wovon die erste alles, was da ist, als recht, als gut und trefflich, und keiner Veränderung und Verbesserung bedürftig bezeichnet, und die zweite sogar das, bereits ins Staatsleben eingetretene, Neue und Zeitgemäße wieder aus demselben zu entfernen, und alles auf den alten Fuß — im Charakter der sogenannten „alten guten Zeit" — herzustellen sucht.

Es ist das System der Reformen, welches der König Wilhelm 4 nicht blos für Großbritannien in der Thronrede bei der Eröffnung des Parlaments am 21. Juni 1831, sondern auch, in seinem Namen, sein Bruder, der Herzog von Cambridge, als Vicekönig, für Hannover, bei der Eröffnung der landständischen Versammlung bereits am 7. März aussprach, wo er über die, an den König und an ihn vielfach gerichteten, Wünsche „nach einer veränderten Verfassung" sich erklärte. „Die Erwägung solcher Anträge — sprach der Vicekönig — erfordert die größte Vorsicht; denn rücksichtslose Veränderungen führen immer zu Haß und Verwirrung; das wahrhaft Gute wird nur durch allmählige, mit ruhiger Besonnenheit und Erwägung aller Verhältnisse zu treffende, Reformen, durch die Achtung des Rechts der Einzelnen begründet. Um diese ruhige, besonnene Erwägung zu sichern, erscheint die Beibehaltung zweier Kammern als ein nothwendiges Erforderniß. (Es ist eine überraschende Erscheinung, daß seit den letzten Monaten so viele Stimmen für das Einkammersystem in

mehreren teutschen Staaten sich hören ließen, ein System, das nur in den Duodezstaaten anwendbar ist, während es in allen größern Staaten seit 1791 als unhaltbar wieder verschwand, dagegen das Zweikammernsystem, wie England, Nordamerika und Frankreich im Großen, und Bayern, Würtemberg, Baden, Darmstadt und Nassau bereits seit 1816 in Hinsicht teutscher constitutioneller Staaten zeigen, als theoretisch richtig berechnet und practisch zweckmäßig und nützlich sich ankündigt.) Die Art und Weise, wie die Deputirten der Städte erwählt werden, scheint Mir dagegen einer Verbesserung zu dem Zwecke bedürftig, damit die angesessene Bürgerschaft (blos diese? nicht auch die Intelligenz?) einen größern Antheil an dieser wichtigen Handlung nehme." In der Folge erklärte der Vicekönig, daß der Versammlung die Grundlagen eines Gesetzes zur Berathung vorgelegt werden würden, welches die Ablösbarkeit der Zehnten, so wie aller, das pflichtige Grundeigenthum belastenden, gutsherrlichen und Eigenhörigkeits-Gefälle auszusprechen, und die desfallsige Entschädigung der Gutsherren zu ordnen beabsichtige. Damit verband er die Aeußerung: „Bei dem unverkennbaren Einflusse, den ein solches Gesetz auf die innern Verhältnisse des Landes, insonderheit des Bauernstandes, äußern muß, werden die auf eine Theilnahme an den ständischen Verhandlungen gerichteten Wünsche desselben eine sorgfältige Erwägung erfordern." Am Schlusse kündigte der Vicekönig an, daß die Entwürfe zu einem allgemeinen Criminalgesetzbuche und desfallsigen Proceßordnung bereits der von den Ständen niedergesetzten Com-

missen vertagt worden wären. Wahrscheinlich wird auch die Bearbeitung eines neuen Civilgesetzbuches die nothwendige Folge der künftigen neuen Verfassung seyn.

In demselben reformatorischen Geiste erklärte sich der König Wilhelm 4 selbst in seinem Antwortschreiben vom 5. Apr. 1831 an den Stadtrath zu Münden: „Was die von einigen Seiten Uns vorgetragenen Wünsche wegen gänzlicher Umgestaltung der Landesverfassung betrifft; so sind Wir zwar gern geneigt, den Institutionen Unserer Hannöverischen Lande eine sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen, und billige Wünsche getreuer Unterthanen möglichst zu erfüllen; Wir bemerken indessen, daß die Veränderung wesentlicher Grundgesetze nur mit vorsichtiger Berücksichtigung aller aus der allmähligen Entwickelung des Staates hervorgegangenen frühern Verhältnisse, in Unserm Königreiche Hannover aber ohnehin nicht anders verfassungsmäßig geschehen kann, als mit Zustimmung der allgemeinen Ständeversammlung."

Im Geiste dieser vorläufigen Erklärungen des Vicekönigs und des Königs selbst, ward denn am 16. Juni 1831 den Hannöverischen Ständen durch das Ministerium eröffnet, „daß der König wegen Ausarbeitung eines neuen Grundgesetzes kein Bedenken finde, das Ministerium aber denselben zuvor die Grundzüge zur weitern Entschließung vorlegen solle," worauf am 24. Juni die seit dem 7. März versammelten Stände von dem Cabinetsministerium vertagt wurden.

Es wird daher die neue Zusammenberufung derselben erst dann erfolgen, wenn den Ständen der, von dem Ministerium bearbeitete und vom Könige vorläufig genehmigte,

Entwurf zu einem neuen Grundgesetze zur Berathung, Prüfung und Annahme vorgelegt werden kann. Da einem solchen Entwurfe in einigen wichtigen Puncten bereits durch die Bestimmungen des Patents vom 7. Dec. 1819 (z. B. daß es zwei Kammern giebt, daß beide Kammern nach ihren Rechten und Befugnissen einander völlig gleich stehen, daß den Ständen das Recht der Bewilligung und der Mitverwaltung der Steuern, und das Recht der Berathung bei neuen Gesetzen zusteht, und daß Veränderungen in der Verfassung eintreten sollen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit an den Tag sich legen würde u. a.) vorgearbeitet worden ist; so darf der Entwurf nur dasjenige nachtragen und ergänzen, was in jenem Patente noch nicht berücksichtigt ward, und doch als zeitgemäß und nothwendig sich ankündigt. — Schwerlich dürfte aber für diesen Entwurf dasjenige durchgehends als Maasstab dienen, was in der Flugschrift unter dem Titel:

„Vorschläge zu einer Verfassungsurkunde für das Königreich Hannover" angedeutet ward; wovon zu Rinteln bereits die zweite Auflage erschien*). Denn obgleich diese „Vorschläge" mit sicherm politischen

---

*) Ueber diese „Vorschläge" — von welchen der anonyme Verfasser der Schrift: Der Aufstand im Königreiche Hannover, rc. Leipzig, 1831. 8. S. 57, andeutete, daß „ihr Verfasser, allem Anscheine nach, ein allbekannter politisch-historischer Schriftsteller des Königreiches Hannover" sey — habe ich mich ausführlich in der Beurtheilung derselben in den „Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst" 1831. Augustheft, S. 163. ausgesprochen.

Tacte entworfen, und die 82 §§. der vorgeschlagenen neuen Verfassung mit einer Bestimmtheit und Kürze des Ausdruckes niedergeschrieben sind, welche andern Verfassungen und Verfassungsentwürfen, bei der Ausdehnung, Unbestimmtheit und Schwerfälligkeit ihres Inhalts und ihrer Darstellung, zum Muster dienen könnten; so finden sich doch unter diesen Vorschlägen theils noch manche wesentliche Lücken, theils manche Bestimmungen, welche dem, von dem hochgebildeten Adel und Bürgerstande des Königreiches Hannover erreichten, Höhepuncte der Civilisation nicht völlig zu entsprechen scheinen.

Völlige Zustimmung verdient der Verfasser, wenn er ausspricht, daß, bei neuen Verfassungen, die Theorie nicht allein entscheiden dürfe, und daß man (S. 5) mit besonnener und vorsichtiger Hand an die Ausbesserung eines alten ehrwürdigen (doch nicht unbedingt ehrwürdigen ?) Gebäudes gehen müsse, und wenn er (S. 7) gegen die zu große Ausdehnung und Breite neuer Grundgesetze sich erklärt: „Eine Verfassungsurkunde soll nur die Grundzüge des Staatsrechts, die Eintheilung und Bezeichnung der verschiedenen Gewalten, und die Rechte und Verpflichtungen der Unterthanen im Allgemeinen enthalten und festsetzen, wogegen die Ausführung besondern Gesetzen vorbehalten bleiben muß."

Im Geiste der fortgeschrittenen Zeit enthalten seine Vorschläge folgende Bestimmungen: „daß der Landesherr die gesetzgebende Gewalt mit den Ständen theile, die vollziehende hingegen ihm durchaus vorbehalten bleibe; daß der König beim Antritte der Regierung den Eid auf die Verfassung leiste, worauf die Huldi-

gung erfolgt; daß, außer den 5 Ministerialdepartements, ein Staatsrath (wenigstens aus 9, höchstens aus 12 Mitgliedern) bestehe, und in drei Sectionen getheilt werde, in welchem Staatsrathe alle zu erlassende Gesetze berathen und verfaßt werden müssen, bevor sie an die Stände gebracht werden können; daß alle ungemessene Frohnen und sonstige Leistungen in gemessene verwandelt werden können; daß Niemand wegen freier Aeußerung seiner Meinungen zur Verantwortung gezogen, die Freiheit der Presse und des Buchhandels allgemein gelten, und die Censur nur in den, durch die Bundesgesetze vorgeschriebenen, Fällen zulässig seyn soll; daß die Ständeversammlung aus zwei Kammern, und theils aus persönlich berechtigten Mitgliedern, theils aus gewählten Deputirten bestehen soll, so daß in der ersten Kammer, außer den Prinzen des königlichen Hauses, und den persönlich oder vermöge ihres Dienstes berechtigten Mitgliedern, 30 Deputirte von der Ritterschaft, — in der zweiten Kammer hingegen, außer den vermöge ihres Dienstes berechtigten Mitgliedern, 6 Deputirte von den Stiftern, 1 von der Universität Göttingen, 30 Deputirte von den Städten, und 30 Deputirte von den Landgemeinden sitzen sollen; daß die Stände zu neuen Gesetzen, so wie zur Aufhebung oder Abänderung der bestehenden, Anträge machen können; daß (§. 57), wenn die Stände die Minister in Anklagestand versetzen, die Untersuchung und das Erkenntniß darüber derjenigen Kammer zustehen soll, von welcher die Anklage nicht ausgegangen ist; und viele andere rechtliche und zeitgemäße Bestimmungen, welche auch in mehrern neuen Grundgesetzen bereits gefunden werden.

Allein gegen einzelne dieser „Vorschläge" ließe sich manches erinnern. — Warum soll z. B. die Civilliste des Königs (§. 11) blos auf Domainen gesetzt, und warum sollen diese für immer zum Fideicommisse der Krone bestimmt werden? Warum (§. 28) sollen die Landfolgedienste fortbestehen, da doch die ungemessenen Frohnen und andere Leistungen in gemessene verwandelt werden können? Warum (§. 30) soll jedem Eigenthümer eines Gutes, Hofes, oder Grundstückes frei stehen, Fideicommisse zu errichten? Warum soll (§. 13) das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts mit dem Justizministerium vereinigt werden, und nicht selbstständig, mit einem dirigirenden Minister, bestehen? Sind vielleicht Justiz und Cultus einander so nahe verwandt? — Warum sollen (§. 22) Ausnahmen von der allgemeinen Gleichheit vor dem Gesetze statt finden? — Warum enthält der §. 25, nachdem er ausspricht, „daß kein Inländer wegen seiner Geburt von einem öffentlichen Amte ausgeschlossen werden könne," die Restriction: „vorbehaltlich derjenigen (welcher?) Staatsämter, rücksichtlich welcher durch Gesetze (?), oder Verträge mit den Landschaften (diese können freilich nur mit gegenseitiger Einwilligung aufgehoben werden), einzelne Ausnahmen bestehen?" — Wenn viele Gründe dafür sprechen, daß — wo alle Elemente zu einer Pairskammer fehlen (S. 9) — die Deputirten der Ritterschaft in der ersten, die Deputirten der Städte und der Bauern in der zweiten Kammer sitzen, wie in Hannover bereits seit 1819 bestand, und, nach den Vorschlägen des Verfassers, fortbestehen soll; warum werden (§. 40) für gewisse Stellen in der ersten Kammer Majorate zu der

Höhe von wenigstens 6000 Thalern reiner Einkünfte, und für alle Deputirte entweder Grundeigenthum, oder ansehnliche Steuerquoten verlangt? Sollte die Intelligenz in Hannover mit einer gewissen Anzahl Deputirter nicht eben so, wie die 30 Städter und die 30 bemittelten Bauern, zur Theilnahme an der Vertretung berechtigt werden können, auch ohne Nachweisung von Hufen und Steuerrollen? — Meint wirklich der Verfasser, daß das Wohl des Staates einzig und ausschließlich nur von solchen berathen werden kann, welchen Erbschaft, Heirath oder glückliche Speculationen ein großes Vermögen verschafften?

In Hinsicht der Lücken, welche in diesen „Vorschlägen" angetroffen werden, werde erinnert, daß keine Bestimmungen sich finden: über die Oeffentlichkeit der Sitzungen und Verhandlungen in beiden Kammern *); über die Wahl

*) Wahrscheinlich wird der bevorstehende Verfassungsentwurf diese Oeffentlichkeit aussprechen, nachdem bereits ein Mitglied der — nun vertagten — Ständeversammlung (s. „Nachrichten von den Verhandlungen" St. 3. S. 41) darüber sich in folgender Weise erklärte: „Laut und allgemein werde die Oeffentlichkeit der öffentlichen Angelegenheiten gefordert von der öffentlichen Meinung, diesem mächtigen Alliirten der Regierung nicht weniger, als der Stände selbst; unerläßlich nothwendig sey sie, um das Vertrauen zur Ständeversammlung zu erhalten, und da, wo es schwanke, wieder herzustellen; nothwendig, um dem Zustande der Spannung, der Beunruhigung und der Krisis ein Ziel zu setzen; nothwendig, um die geistige Kraft des Landes zu heben, und dadurch die physischen Kräfte zu beleben, zu leiten, und vor verderblichen Verirrungen zu bewahren; nothwendig, um den Sinn für öffentliche Angelegenheiten, für Vaterland und

und Ernennung der Präsidenten der beiden Kammern; über die Stellung der Minister und Regierungsbevollmächtigten bei ihrer Anwesenheit in den Kammern; über einen bleibenden ständischen Ausschuß in der Zwischenzeit der Versammlungen; über die Conscription zum Militairdienste, so wie über die Dauer der Dienstzeit und die Stellung von Ersatzmännern; über die Heiligkeit des Briefgeheimnisses; über die Aufhebung der Vermögensconfiscation; über das Verhältniß der Kirchen und der Schulen zum Staate; über neu zu entwerfende Civil- und Handelsgesetzbücher; über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, und über die Bedingungen, unter welchen die Verfassung revidirt und verändert werden soll, u. a.

Mit der größten Erwartung darf daher Teutschland dem angekündigten Entwurfe zur neuen Verfassung des Königreiches Hannover entgegen sehen; weil bereits die, in dem Patente vom 7. December 1819 enthaltene, halbe Maasregel doch Ein Schritt vorwärts, im Gegensatze des bis dahin bestandenen mittelalterischen Curienwesens und der nachtheiligen Trennung der vielen besondern land-

---

Gemeinwohl, zu stärken und zu fördern; wichtig für die Regierung, um die wahre öffentliche Meinung zu erfahren; wichtig für die Stände, die, ohne Oeffentlichkeit, isolirt, ohne Halt und Stütze dastehen; wichtig für die Nation, weil nur Oeffentlichkeit die Handlungen der öffentlichen Gewalt einer Controlle unterwirft, welche unserer Regierung bei ihren unverkennbar guten und wohlwollenden Absichten nur erwünscht seyn kann, um die Ansichten des Publicums aufzuklären und zu berichtigen, und die Ausgleichung in ihrem wohlgemeinten Sinne zu sichern."

schaftlichen Corporationen in den einzelnen Provinzen des Landes, war. Giebt der zweite Schritt vorwärts, in dem zu erwartenden Entwurfe, zweimal so viel, als im Jahre 1819 der erste; so dürfte Hannover, in der Mitte des teutschen Staatenbundes, mit einer Verfassung sich ankündigen, welche nicht nur dem politischen Charakter des Jahres 1831, sondern auch der Civilisation eines der kräftigsten und gebildetsten teutschen Völkerstämme, und der Wahlverwandtschaft mit Großbritannien, in Hinsicht des großen Grundsatzes der Parlamentsreform, entspricht.

5.

Andeutungen über den staatsrechtlichen und politischen Charakter der erneuerten Landschaftsordnung des Herzogthums Braunschweig vom 25. Apr. 1820.

Bei der nahen Verwandtschaft der beiden guelphischen Fürstenhäuser, welche über das Königreich Hannover und das Herzogthum Braunschweig regieren, und bei der eben so nahen Verwandtschaft der teutschen Völkerschaften, welche beide Länder bewohnen, mußte auch in der Verfassungsform beider Staaten eine große Aehnlichkeit statt finden. Dazu kam in der neuesten Zeit die Aehnlichkeit ihrer politischen Schicksale. Nach der Schlacht bei Auerstädt, in welcher der Herzog Karl von Braunschweig die Preußen gegen die Franzosen befehligt hatte, erklärte Napoleon, „daß der Herzog aufgehört habe, zu regieren." Im Tilsiter Frieden ward sein Land zu dem neugeschaffenen Königreiche Westphalen geschlagen, und stand, so wie auch ein bedeutender Theil des damaligen Churstaates Hannover, sieben Jahre hindurch unter der von Napoleon unterzeichneten Verfassung dieses Königreiches.

Als aber, nach der Schlacht bei Leipzig (1813), der von seinem Erbtheile verdrängte Herzog Wilhelm aus England nach Braunschweig zurückkehrte, erklärte er die Wie-

derherstellung der vormaligen ständischen Verfassung *), so wenig diese auch den, während der Zeit des Rheinbundes mächtig veränderten, Verhältnissen des innern Staatslebens entsprach. — Der Herzog fiel, anderthalb Jahre später, bei Ligny (16. Jun. 1815), worauf die vormundschaftliche Regierung für den minderjährigen ältesten Sohn des gebliebenen Herzogs von dem nächsten Anverwandten, dem damaligen Prinz-Regenten von Großbritannien, übernommen ward.

Die Stände des Landes wurden in seinem Namen zusammenberufen, um über den Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung zu berathen, welche, wie die gleichzeitige Modification der hannöverschen Verfassung, ein Werk des Ministers Grafen von Münster war. Nach längerer Berathung ward die „erneuerte Landschaftsordnung" **) von den Ständen (19. Jan. 1820) angenommen, und von dem nunmehrigen Könige Georg 4 von Großbritannien am 25. Apr. 1820 unterzeichnet. — Auf ähnliche Weise, wie die in Hannover durch das Patent vom 7. Dec. 1819 in vielen wesentlichen Bedingungen zeitgemäß fortgebildete ständische Verfassung, erhielt auch die ältere ständische Verfassung des Herzogthums Braunschweig manche zeitgemäße, obgleich keine durchgreifende, Verände-

*) Der „gesammten Landschaft Privilegia und Befugnisse vom 9. April 1770" stehen in: v. Bülow's Schrift: „Zur Erläuterung der Landschaftsordnung des Herzogthums Braunschweig vom Jahre 1820;" Braunschweig, 1831. 8. S. 118 ff.

**) Sie steht beim v. Bülow, S. 88 ff., und in meinen europäischen Constitutionen, Th. 4. S. 118 ff.

rung. Es ward allerdings etwas Besseres gegeben, als früher in der curienartigen Form der Landstände bestand; allein es war, wie in Hannover, im Ganzen nur eine halbe Maasregel, weil man zu fest bei dem Grundsatze der Stabilität beharrte, um, durch eine besonnene und umsichtige Verschmelzung des noch Anwendbaren aus der bisherigen geschichtlichen Unterlage des innern Staatslebens mit der, von der fortgeschrittenen Zeit unnachläßlich geforderten, neuen Gestaltung der ganzen Verfassung, dem Systeme zeitgemäßer Reformen zu huldigen. Deshalb kann die erneuerte Landschaftsordnung für Braunschweig allerdings, wie bei Hannover das Patent vom 7. Dec. 1819, als Ein Schritt vorwärts zum Bessern betrachtet werden, doch so, daß auf diese Grundlage der allgemein gewünschte Neubau einer zeitgemäßen Verfassung vollendet werde.

Als aber der Herzog Karl im October 1823 die Regierung selbst übernahm, war er weder nach seiner Gesinnung, die zum willkührlichsten Absolutismus sich hinneigte, noch bei seinem Hasse gegen alles, was während seiner Minderjährigkeit unter der vormundschaftlichen Regierung geschehen war, gemeint, die, unter dieser Regierung ins Leben getretene, erneuerte Landschaftsordnung anzuerkennen. Er zerfiel daher mit seinen Landständen *), und diese traurige Spaltung war noch nicht ausgeglichen, als er, nach den sturmvollen Septembertagen 1830 zu Braunschweig,

*) Man vergleiche die ganze hieher gehörende Schrift von D. Zöpfl: „Die Regierungsvormundschaft im Verhältnisse zur Landesverfassung;" ein publicistischer Versuch. Mit einem Anhange von Urkunden, (ohne Druckort.) 1830. 8.

aus seiner Residenz entfloh, und — nach längern Verhandlungen zu London und Frankfurt am Main — sein nachgebohrner Bruder, der Herzog Wilhelm, unter Zustimmung und Anerkennung von dem Könige Wilhelm 4 von Großbritannien, als dem nächsten Anverwandten, am 20. Apr. 1831 die völlige Regierung als souverainer Herzog übernahm, und die Stände des Landes zum 30. Sept. 1831 nach Braunschweig berief.

Ob nun gleich einzelne achtbare Stimmen *) für die Beibehaltung der „erneuerten Landschaftsordnung vom 25. Apr. 1820" öffentlich sich erklärt haben; so scheint doch die in dem Herzogthume vorherrschende Ansicht für die weitere Fortbildung und zeitgemäße Gestaltung der Verfassung — überhaupt: für ein neues Grundgesetz zu sprechen **). Die Berathung desselben dürfte daher der wichtigste Gegen-

*) Der Repräsentant dieser Stimmen ist der geh. Rath v. Strombeck in seinen „staatswissenschaftlichen Mittheilungen, vorzüglich in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig. Erstes Heft." Braunschw., 1831. 8.

**) Der Repräsentant dieser Ansicht ist der Kammerdirector v. Bülow, in der bereits angeführten Schrift; und wohl dürfte die Stimme der Mehrheit im Herzogthume, so wie die Ansicht der unbefangenen Publicisten Teutschlands, seinem Urtheile in dem „Vorworte" beitreten. „Die erneuerte Landschaftsordnung vom J. 1820 ist auf dem Wege der historischen Entwickelung zwischen Regierung und Ständen errichtet worden, mit der Absicht, die althergebrachte Verfassung des Vaterlandes dem Bedürfnisse der Zeit anzupassen. Sie hat den Grund gelegt, worauf eine Constitution im engern Wortsinne durch fortschreitende Ausbildung ausgeführt werden kann, ohne daß es dazu einer plötzlichen, revolutionairen Umformung bedarf, indem sie den alten Land-

stand der zum 30. Sept. 1831 zusammentretenden Stände seyn, weil, nach dem Erscheinen der trefflichen Verfassung in Churhessen, und nach der bevorstehenden neuen Gestaltung der Verfassung im Königreiche Hannover, das Herzogthum Braunschweig unmöglich hinter diesen beiden Nachbarstaaten zurückbleiben, und sich mit der blos halben Maasregel der erneuerten Landschaftsordnung vom 25. Apr. 1820 befriedigen kann.

Die erneuerte Landschaftsordnung verband — und das war ihr Hauptverdienst — die Stände des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg zu Einem Ganzen, „welche die Gesammtheit der Einwohner beider Länder repräsentiren sollten," und hob das ältere Curienwesen auf. Ob aber die, in der erneuerten Landschaftsordnung verfügte, Eintheilung der Landstände in zwei Kammern (in der Urkunde Sectionen genannt) bei einem Staate, dessen Gesammtbevölkerung nur wenig über 250,000 Menschen steigt, erforderlich ist, und ob nicht die Gesammtzahl der Stände auf 30—40 theils amtlich berechtigte, theils gewählte Deputirte beschränkt werden könnte (wie z. B. im Großherzogthume Weimar, im Herzogthume Altenburg, und selbst — in Hinsicht auf das Einkammersystem — im Churstaate Hessen, welcher doch, nach seiner Bevölkerung, mehr als noch einmal so viel Einwohner zählt, als Braunschweig); das wird der, von dem Ministerium zu erwartende, neue Verfassungsentwurf und die Berathung der Stände entscheiden. Denn

ständen den Charakter von Repräsentanten des Landes beigelegt und den Unterschied der Curien aufgehoben hat. Das Fortschreiten in der Verbesserung liegt in ihrem Zwecke."

so nöthig, ja unentbehrlich, für größere Staaten das Zweikammersystem ist; so sprechen doch bei Staaten von kleinerm Umfange viele staatsrechtliche, politische und selbst staatswirthschaftliche Gründe für die Vereinigung aller Stände in Einer Kammer *). — Die einzelnen Bestimmungen der „erneuerten Landschaftsordnung" waren, in Hinsicht auf die Berechtigung der Stände zur Theilnahme an der Gesetzgebung und Besteuerung, dieselben, wie in dem für Hannover erlassenen Patente; eben so ward auch für Braunschweig das Recht der Vertretung zunächst an den Grundbesitz und die Höhe der Steuerquote geknüpft. Es dürfte also, wenn vorher der Neubau des constitutionellen Lebens in Hannover vollendet seyn wird, auch für das Herzogthum Braunschweig eine ähnliche neue Verfassung ins Leben treten, wie die in Hannover einzuführende, nur in verjüngtem Maasstabe und mit steter Berücksichtigung der eigenthümlichen und örtlichen Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner. — Man wird den hochgebildeten Bewohnern des Herzogthums die Preßfreiheit, insoweit die Bundesbeschlüsse die Censur nicht vor der Hand noch beibehalten, man wird der Intelligenz eben so eine selbstständige Vertretung aus seiner Mitte wie dem Bauernstande, man wird den Ständen das Recht des Antrages zu neuen Gesetzen und zur Veränderung der bestehenden, und das Recht der Mitwirkung bei der Besteuerung, sowohl nach der Prüfung und

*) Diese Gründe sind scharfsinnig und sachkundig entwickelt vom Hofr. Weitzel in seiner Abhandlung: „über die churhessische Verfassung von 1831" in den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst, Th. 1. S. 388 ff.

